Versuch einer skizzirten Beschreibung von Göttingen nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit.

Von
Moses Rintel.

Nebst einem Grundriß der Stadt.

Göttingen,
zu haben bey dem Verfasser und in Commission der Ruprechtischen Buchhandlung.
1794.

1

Den

Hoch= und Wohlverdienten

beyden ältesten Lehrern

der Georg=Augustus=Universität

Sr. Hochwohlgebohrnen

Herrn

Georg Ludewig Böhmer

beyder Rechte Doctor, Königl. Churfürstl. Geheimen=Justizrath, der Rechtsgelahrtheit öffentlichem ordentlichem Lehrer, der Juristen=Facultät Ordinarius ꝛc.

Und

Sr. Wohlgebohrnen

Herrn

Isaac von Colom d. C.

der Weltweisheit Doctor und derselben öffentlichem ordentlichem Lehrer, der Königl. deutschen Gesellschaft und des Königl. historischen Instituts ordentlichem Mitgliede der Herzogl. Helmstädtischen und der Bremischen deutschen Gesellschaft Mitgliede ꝛc.

Wie auch

Den Hochverdienten

beyden Obern

des Göttingischen Hochlöbl. Magistrats,

Sr. Wohlgebohrnen

Herrn Gräfe

Friedrich Wilh. Christian Zachariä

Königlich Churfürstl. Gerichtsschulzen, Gräfe des Leinebergischen Gerichts ꝛc.

Und

Sr. Wohlgebohrnen

Herrn

Georg Moritz Stock

Königl. Churfürstl. Ober-Polizey-Commissarius und der Stadt Göttingen erstem Bürgermeister ꝛc.

widmet diese Blätter

der Verfasser.

Vorrede.

Als Handbuch für denjenigen Theil des Publikums, welcher sich mit der gegenwärtigen Beschaffenheit von Göttingen bekannt zu machen wünscht, übergebe ich vorliegenden Versuch, als die Frucht eines Unternehmens, dem ich einen Theil meiner Erholungsstunden, die mir Berufsgeschäfte übrig ließen, widmete.

Ich habe es zwar keineswegs an Mühe und Fleiß fehlen lassen, um dieses Werkchen, seiner Bestimmung nach, nützlich zu machen, und ihm denjenigen Grad der Vollkommenheit zu verschaffen, der mir in meiner jetzigen Lage, und nach meinen gegenwärtigen Kräften nur immer möglich war. Demohngeachtet wird solches, als erster schriftstellerischer Versuch betrachtet, nicht ohne Mängel und Unvollkommenheiten seyn. In dieser Rücksicht hoffe ich, wenn mir bey der gegenwärtigen Ausarbeitung etwas menschliches begegnet ist, mir mit einer güti-

gen Nachsicht der Critik und des Publikums schmeicheln zu dürfen.

Was die bisher über Göttingen erschienenen Schriften betrifft, so findet man ein vollständiges Verzeichniß derselben in des Herrn Geheimen Justizrath Pütters, Versuch einer academischen Gelehrtengeschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen. Th. 1. S. 10. Th. 2. S. 2. durch dessen Herausgabe sich der würdige Herr Verfasser noch ein bleibendes Verdienst mehr um die hiesige Universität erworben hat. Die geographische Lage der Stadt, wird nach der genauen Angabe des Herrn Hofraths Lichtenberg auf 27° 34' 0'' der Länge, und 51° 31' 4'' nördl. Breite gesetzt.

Allen denen, welche mich bey Ausarbeitung dieses Werkchens mit Nachrichten zu unterstützen die Gütigkeit gehabt haben, statte ich hier öffentlich meinen wärmsten Dank ab.

Göttingen im Oct. 1793.

M. R.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von der Lage und Localbeschaffenheit der Stadt.

Lage der Stadt und des angränzend. Hainbergs §. 1.
Vom Leinefluß §. 2.
Von den Brücken §. 3.
Vom Wall §. 4.
Von den Thoren §. 5.
Von den Häusern §. 6.
Von den Plätzen und Straßen §. 7.
Namen der Plätze und Straßen, nebst den dabey anzumerkenden öffentlichen Gebäuden und vorzüglichen Privatwohnungen §. 8.

Zweyter Abschnitt.

Von der Königl. Georg-Augustus-Universität zu Göttingen.

Stiftung der Universität; vom Rectorat und Curatorium §. 1.
Von den vier Facultäten §. 2.
Vom Prorectorat §. 3.
Verzeichniß der gegenwärtigen (im J. 1793.) öffentlichen und Privatlehrer auf hiesiger Universität §. 4.
Verzeichniß der Vorlesungen ꝛc. §. 5.

Inhalt.

Von den öffentlichen Universitätsgebäuden.

Vom Concilienhause ꝛc. §. 6.

Merkwürdige Sammlungen.

Von der Königl. Universitätsbibliothek §. 7.
Vom Königl. academischen Museum §. 8.
Von der Modell= und Maschinenkammer §. 9.

Von den mit der theologischen Facultät combinirten gel. Instituten und Anstalten.

Von der Universitätskirche §. 10.
Vom Königl. Pastoralinstitut §. 11.
Vom Königl. Predigerseminario §. 12.
Vom Königl. Repetentencollegio §. 13.

* * *

Von dem mit der Juristenfacultät combinirten Spruchscollegio §. 14.

* * *

Von den mit der medicinischen Facultät combinirten gel. Instituten und Anstalten.

Vom botanischen Garten §. 15.
Vom anatomischen Theater §. 16.
Vom Königl. Accouchirhause §. 17.
Vom öffentl. Krankenhause §. 18.
Vom Königl. clinischen Institut §. 19.
Von der Universitätsapotheke §. 20.

Von den mit der philosophischen Facultät combinirten gel. Instituten und Anstalten.

Vom oeconomischen Garten §. 21.
Vom Observatorio §. 22.
Vom chemischen Laboratorio §. 23.
Vom physikal. Instrumentenapparat §. 24.
Vom philolog. Seminario §. 25.

Die

Inhalt.

* * *

Die Reitbahn §. 26.
Der Fechtboden §. 27.
Der Tanzboden §. 28.

* * *

Gelehrte Gesellschaften.

Königl. Societät der Wissenschaften §. 29.
Königl. deutsche Gesellschaft §. 30.
Königl. historisches Institut §. 31.

Preisaufgaben.

Von den jährlichen Preisaufgaben der Societät der Wissenschaften §. 32.
Von der Königl. Stiftung jährl. Preisaufgaben für alle vier Facultäten §. 33.

Milde Stiftungen.

Von den Freytischen §. 34.
Von den Stipendien = 35.
Vom academ. Armenfiskus = 36.
Von der Prof. Wittwencasse = 37.

Academische Jurisdiction.

Von der academischen Gerichtsbarkeit und von den ordentlichen Gerichtstagen ꝛc. §. 38.
Von der Universitätsdeputation = 39.
Von der Univ. Kirchendeputation = 40.
Von den Concilienversammlungen = 41.

* * *

Hauptinhalt der academ. Gesetze §. 42.

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Von den hiesigen privat gelehrten Einrichtungen und Beförderungsmitteln.

Merkwürdige Privatsammlungen §. 1.
Von der physikal. Privatgesellschaft = 2.
Periodische Schriften, die von hiesigen Gelehrten herausgegeben und fortgesetzt werden §. 3.
Von Privatleseinstituten und Leihbibliotheken §. 4.
Von der ordentlichen Bücherauction §. 5.

Vierter Abschnitt.

Von gemeinnützlichen Instituten und Anstalten.

Schulanstalten.

Vom Gymnasium zu Göttingen §. 1.
Von den Pfarrschulen = 2.

Milde Stiftungen und Armenanstalten.

Versorgungsanstalten §. 3.
Vom Waisenhause = 4.
Von der Indüstrieschule = 5.
Vom Werk-und Arbeitshause = 6.
Von der Armenverpflegung = 7.

Von

Von den übrigen gemeinnützl. Anstalten.

Von der öffentl. Badeanstalt §. 8.
Vom Königl. Churfürstl. Postamte §. 9.
Vom Lombard oder Stadt-Leihhaus §. 10.
Von der Linnenlegge §. 11.
Vom Schauamte §. 12.
Vom Intelligenz-Comtoir §. 13.

Fünfter Abschnitt.

Von den öffentl. und gesellschaftl. Vergnügungen, Solennitäten, Spaziergängen und Lustfahrten.

öffentl. und gesellschaftl. Vergnügungen.

Vom academischen Winterconcert §. 1.
Freyes Concert §. 2.
Von den Pikeniks §. 3.
Von den Assembleen §. 4.
Freundschaftl. Klubb der hiesigen Gelehrten §. 5.
Freundschaftl. Privat-Klubb §. 6.
Pikeniks der hiesigen Kaufmannschaft §. 7.

* * *

Jagdbelustigung §. 8.

* * *

Freymaurer-Logen §. 9.

* * *

Vom Scheibenschiessen rc. §. 10.

* * *

Tagebuch §. 11.

Spazier-

Inhalt.

Spaziergänge und Lustfahrten.

Spaziergänge innerhalb und zunächst der Stadt §. 12.

Spaziergänge und Lustfahrten ausserhalb des Weenderthors §. 13.

Spaziergänge und Lustfahrten außerhalb des Gronerthors §. 14.

Spaziergänge und Lustfahrten außerhalb des Geismarthors §. 15.

Spaziergänge und Lustfahrten außerhalb des Albanerthors §. 16.

Sechster Abschnitt.

Oeconomische Nachrichten und Anzeigen zum Gebrauch für hiesige Studierende und andere Fremde.

Stubenmiethe §. 1.

Aufwartungsgeld §. 2.

Feuerung §. 3.

Mittags- und Abendtische. §. 4.

Wäscherlohn und Stiefelwichsen §. 5.

Frisiren und Rasiren. §. 6.

Preise von allerh. Bedürfnissen §. 7.

Schreib-

Schreibmaterialien, Buchdruckerpreise und Buchbinderarbeit §. 8.

Inscriptionskosten, Collegia nebst andern Lehrstunden und Promotionskosten §. 9.

Schneider- und Schuhmacherlohn §. 10.

Geträn kpreise §. 11.

Lohnlaquayen und Portechaisen, Miethpferde und Cariolen §. 12.

Aubergen, Speisewirthe, Weinschenke, Billarde, Caffeehäuser u. s. w. §. 13.

Jährl. Kostenberechnung eines hier Studirenden. Nach vier verschiedenen Maaßstäben §. 14.

Von den Münzen, Maaß und Gewichten.

Von den hier gangbaren Münzen §. 15.

Maaß und Gewichte §. 16.

* * *

Licent- und Impost-Abgaben §. 17.

Regulativ, betreffend die Bestellungsgebühren für die Briefbesteller und Wagenmeister bey dem hiesigen Königl. Postamt §. 18.

Inhalt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Einwohnern, deren Religion und kirchl. Disciplin.

Von der Volksmenge und Religion §. 1.

Von der kirchl. Disciplin der lutherischen Einwohner §. 2.

Von den reformirten Einwohnern §. 3.

Ehrwürdiges Ministerium §. 4.

Von den Römisch=Kathol. Einwohnern §. 5.

Von der hiesigen Judenschaft . 6.

Achter Abschnitt.

Von der militair= und gerichtl. Verfassung

Von der Garnison und deren militairischen Verfassung §. 1.

Gegenwärtiger Garnisonetat §. 2.

Von den Bürgerwachten §. 3.

Von den Königl. Licent=Accise= und Zollämtern.

Von der Königl. Licentstube §. 4.

Von der Receptur d. monatl. Kopfgeldes §. 5.

Vom Königl. Stadtzoll §. 6.

Von

Inhalt.

Von der Regimentsverfassung der Stadt.

Von der Jurisdiction des Gerichtsschulzen und des Magistrats §. 7.

Königl. und Churfürstl. Gerichtsschulzenamt §. 8.

Der Magistrat §. 9.

Königl. Churfürstl. Criminalgericht §. 10.

Vom Civilgericht §. 11.

Königl. Churfürstl. Manuf. Gericht §. 12.

Die Kirchencommission §. 13.

Die Polizeycommission §. 14.

Das Marktamt §. 15.

Voigtgericht ü. d. Stadtdörfer Roringen und Herberhausen §. 16.

* * *

Immatriculirte Advocaten und Notarien §. 17.

Neunter Abschnitt.

Von der Industrie und den Gewerben der Einwohner.

Manufacturen und Fabriken.

Von den Wollenmanufacturen §. 1.

Manufact. und Fabriken von allerh. Art §. 2.

Freye

Inhalt.

Freye und mechanische Künste §. 3.

Vom Handel und von der Kaufmannschaft §. 4.

Gegenwärtiger Kauf- und Handelsstand §. 5.

Von den zünftigen und unzünftigen Gewerken §. 6.

Alphabet. Verz. der Personen, welche sich bey den Manufacturen, den Künsten, der Kaufmannschaft, den Gewerken u. s. w. um Michaelis 1792 in Göttingen beschäftiget haben §. 6.

Erster

Versuch
einer
skizzirten Beschreibung
von
Göttingen
nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit.

Erster Abschnitt.

Von der Lage und Localbeschaffenheit der Stadt.

§. 1.

Lage der Stadt und des angränzenden Haynbergs.

Göttingen, die Hauptstadt des Fürstenthums gleiches Namens, und eine berühmte Universität, liegt im südlichen Theil der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, in einem von ungesunden Dünsten freyen,

mit

mit mehreren Gärten, Landhäusern, Mühlen, Dörfern, Feldern und Wiesen, geschmückten großen, fruchtbaren und anmuthigen Thale; welches nach Norden, Süden und Westen zu, von ferne mit Hölzungen bekränzten Bergen umgeben ist. Oestlich zunächst der Stadt gränzt der sogenannte Haynberg, dessen Fuß sich fast bis in die Stadt erstreckt; daher sie von Osten nach Westen zu etwas abhängig ist. Die Aussicht auf dem Haynberg ist sowohl nach der Stadt, als den umliegenden Gegenden, manchfaltig und reizend; auch findet man auf diesem Berge, ausser einigen Steinbrüchen und Kalkgruben, unter andern verschiedene schön figurirte Steine, und an dessen Fuß in der ungefähr ¼ Stunde weiten Entfernung von der Stadt, einen aus 15 Quellen bestehenden Brunnen, welcher in der Tiefe von 6 Fuß mit einer Mauer umgeben ist, und der Rheinsbrunnen genennet wird, daraus ein sehr klares unb gesundes Wasser quillt, das durch Röhren in die Stadt geleitet wird.

§. 2.

Vom Leine = Fluß.

Ein kleiner Fluß, die Leine genannt, der südlich acht Stunden oberhalb Göttingen, in dem

dem Eichsfeldischen Dorf Leinfelde entspringt,* und sodann mit Zuziehung einiger kleinern Quellen fortströmt, und unweit der Stadt fließt, ist durch einen Canal der nunmehr die neue Leine genannt wird, und sich nördlich ausserhalb der Stadt, wiederum in die alte Leine ergießt, mit zur Stadt geleitet; an demselben sind einige Mühlen angelegt worden. Eben dieser Canal durchschneidet einen Theil der Stadt von Süden nach Norden; vermittelst einiger Brücken, die über ihn führen, haben beyde, der größere östliche und der kleinere westliche Theil der Stadt, einen gemeinschaftlichen Zusammenhang.

§. 3.

Von den Brücken.

Die in der Stadt befindlichen Brücken sind folgende:

I. In der Straße beym Reitstall. Grundriß, Z.	23.	A.
II. Neben der großen Mühle.	49.	B.
III. Beym Eingang zur Allee.	20.	A.
IV. In der Petersilienstraße.	28.	A.
V. Auf dem Anger.	29.	A.
VI. Auf der Gronerstraße.	11.	B.

* Göttingische gelehrte Beyträge 1768. S. 11. u. f.

VII. Neben der kleinen Mühle. 31. B.*

§. 4.

Vom Wall.

Der Wall, welcher die Stadt umgiebt, und den man in einer starken halben Stunde umgehen kann, dient zu einem angenehmen Spatziergange. Er ist ohne Brustwehre, ringsherum aber mit einer doppelten Reihe Lindenbäumen, die einen angenehmen Schatten verbreiten, und zu beyden Seiten am Rande mit einer Brusthecke von Haynbüchen besetzt; und an verschiedenen Orten zur Bequemlichkeit der Spatziergänger, theils mit Rasen, theils mit steinernen Sitzen versehen. Die Aussicht auf demselben ist abwechselnd, und wegen der vielen in und um die Stadt liegenden Gärten sehr reizend.

§. 5.

Von den Thoren.

Die Stadt hat vier Thore, als:

I. Das Weenderthor,
Grundriß Z. 1. A. gegen Norden.

II. Das Groner. 11. F. gegen Westen.

III.

* Die Brücken Nro. I. und VI. sind steinern, und so wie Nro. III. IV. und V. zum Ueberfahren; Nro. II. und VII. aber sind blos für Fußgänger.

III. Das Geismar. 7. C. gegen Süden.
IV. Das Albaner. 6. D. gegen Osten.

Diese Thore, von denen die drey ersten nach den unweit der Stadt liegenden Dörfern, dahin sie führen, genannt werden, letzteres aber mit der in seiner Nähe befindlichen Kirche gleichen Namen führt, bestehen aus zwey steinernen mit antiken Zierrathen gekrönten Säulen,* und aus zwey hölzernen mit Gittern versehenen Flügelthüren.

§. 6.

Von den Häusern.

Die Anzahl der Häuser in und vor der Stadt (ohne etwa 100 bewohnte Gartenhäuser und Buden einzurechnen) beläuft sich gegenwärtig auf 940, wovon 424. die Braugerechtigkeit geniessen. Dem Eigenthümer eines solchen Brauhauses wird auf dem Rathhause ein Brautag, dessen Vortheile ungefähr 16 Reichsthaler Cassenmünze betragen, durchs Loos zugetheilt, und wenn die Verloosung zu Ende ist, wird wiederum aufs neue angefangen. Unter den Häusern die von

* Auf denen am Weenderthor ruhen zwey steinerne Löwen, der eine hält ein Schild mit einem gekrönten und vergoldeten G., der andere aber eins mit einem vergoldeten Löwen als das hiesige Stadtwappen.

Fachwerk erbaut sind, befinden sich zum Theil sehr ansehnliche Gebäude. Der größte Theil ist drey oder vier Stockwerk hoch, theils mit, theils ohne Erker; dabey sind gutgewölbte Keller, Hintergebäude, Hofraum oder kleine Gärten befindlich. Uebrigens sind die Häuser schön angestrichen, mit großen Spiegelscheiben versehen, und durchgehends bis auf einige 20 später gebaute, numerirt. *

§. 7.

Von den Plätzen und Straßen.

Plätze und Straßen hat Göttingen an die 50, (s. den Grundriß.) Jene bilden meistens ansehnliche Vierecke, diese hingegen sind fast durchgehends geradelinigt, von ansehnlicher Breite, hell, und gut gepflastert. Die etwa schadhaften Stellen werden von Zeit zu Zeit reparirt. In der Mitte wird gefahren, und vor den Häusern sind Fußbänke von breiten Steinen für die Fußgänger. In den Gossen die zwischen den Fahrwegen und Fußbänken laufen, befindet sich zum Theil immer frisches fließendes Wasser, und auf den Plätzen, so wie in einer jeden Straße, ein oder auch wohl mehrere, wohl unterhaltene

(Noth-

* Eine andere, auf rothem Grund, oder durch sonstige Merkmale an den Häusern sich auszeichnende Zahl, beziehet sich auf das Calenbergische Brandassecurationsinstitut.

(Noth- und) Zugbrunnen oder Pumpen, die sämmtlich gutes Trinkwasser geben.

Den Herbst und Winter über werden die Straßen des Nachts durch 500 Laternen erleuchtet; und des Sommers und Winters muß wöchentlich einmal an einem bestimmten Tage nach einem, mit einer Schelle in den Strassen gegebenen, Zeichen, jeder Bürger vor seinem Hause kehren lassen; der Unrath wird alsdann auf Karren geladen und zur Stadt hinaus gebracht.

§. 8.

Namen der Plätze und Straßen nebst den dabey anzumerkenden öffentlichen Gebäuden, und vorzüglichen Privatwohnungen.

(Die Zahlen und Buchstaben beziehen sich auf den angehängten Grundriß.)

1. Die Weenderstraße, die eine der Hauptstraßen ist. Darauf sind zu bemerken:
   A. Das Weenderthor, mit dem Wach- Zoll- und Thorwärterhaus. (Ausserhalb des Weenderthors ist AA steinerne Brücke über den Leinecanal, AB das Schützenhaus; und an der Chaussee liegt einer der Stadt-Begräbnißplätze); ferner
   B. Die Reitbahn.
   C. Die Jacobikirche * die mit einem hohen Thurm versehen ist, und

* Die Bauart der sämmtlichen lutherischen Kirchen ist gothisch.

D. Das Commandantenhaus.

a. Der große Markt, in dessen Mitte ist

A. Der große Brunnen mit einer Fontaine.

B. Das Rathhaus, ein im gothischen Geschmacke erbautes, großes, freystehendes Gebäude, welches im Ganzen ein länglichtes Viereck bildet, und mit einem kleinen Thurm versehen ist, worin sich eine Glocke befindet, die geläutet wird, wenn die Bürger sich versammlen sollen. Die vor dem Rathhause befindlichen zwey steinernen Treppen führen zu einem großen Vorsaal. Die Hauptzimmer im Innern des Rathhauses sind die Rathsstube, die Criminal-Gerichtsstube, das Rathsarchiv, die Cämmerey, die Billetstube, die Niederlage-Zimmer fürs Lombard, oder das Stadt-Leyhhaus, nebst noch einigen kleinern Zimmern und Gefängnißen.

Im vertieften Erdgeschosse nach dem Markte zu ist der Rathskeller befindlich; an dessen Rückwand aber, der Fleischscharre gegenüber, sind rechter Hand die Zimmer fürs Marktamt, und linker Hand die sogenannte Schaarwache.

Auf dem Markte sind noch ferner zu bemerken:

C. Das Heidelbachsche Wohnhaus.

D. Die Raths- und
E. Die Universitäts-Apotheke.

3. Der Kohlmarkt.

A. Die Fleischscharre mit 17 kleinen Buden, worinn von den hiesigen Fleischern täglich Fleisch verkauft wird.

4. Der Kornmarkt, wohin der Landmann wöchentlich dreymal, nemlich Dienstag, Donnerstag und Sonnabends Vormittag, allerhand Feld- Garten- und Baumfrüchte, und andere selbst gezogene Victualien zum Verkauf bringt.

5. Die Gülden- oder Geismarstraße.

6. Die Albani- oder lange Geismarstraße.

A. Die Albanikirche.
B. Die Rathsfischerey.
C. Das Gefangenhaus.
D. Das Albanerthor, mit dem Wach- Zoll- und Thorwärterhaus.

(Ausserhalb des Albanerthors liegt einer der Stadt-Begräbnißplätze).

7. Die kurze Geismarstraße.

A. Das Königliche Accouchierhaus.
B. Das öffentliche Krankenhaus.
C. Das Geismarthor, mit dem Wach- Zoll- und Thorwärterhaus.

(Ausserhalb diesem Thore liegt A die Raths-Ziegelbrennerey).

8. Die Hospitalstraße.

A. Das chemische Laboratorium.

B. Hospital St. Crucis.

9. Die kurze Neuestraße.

A. Das Intellig. Comtoir.

10. Die Kurzestraße.

A. Die catholische Kirche.

11. Die Gronerstraße.

A. Die untere Stadtbrauerey.

B. Steinerne Brücke über den Leinecanal.

C. Die Marienkirche.

D. Der deutsche Ordenshof.

E. Eine Pachtoeconomie so zu der Stiftung des vormaligen Hospitals St. Spiritus gehört.

F. Das Gronerthor, mit dem Wach- Zoll- und Thorwärterhaus.

Ausserhalb des Gronerthors rechts der Chaussee, liegt einer der Stadt-Begräbnißplätze, linker Hand das Hochgericht; und etwas weiter hinauf der Begräbnißplatz der Juden.

12. Im Papendieck genannt.

13. Die Johannisstraße.

A. Die Johanniskirche. Sie ist die vornehmste Stadtkirche. Ihr erster Prediger ist Generalsuperintendent. Zwey hohe Thürme sind an derselben; auf deren höchstem der Magistrat für beständig einen Wächter hält, der des

Nachts

Nachts jede Viertelstunde aus seiner auf dem Thurm befindlichen Wohnung heraus kömmt, und nach verschiedenen Seiten der Stadt ins Horn stößt; auch bey nächtlicher Feuersgefahr gute Dienste leistet. Von den Gesellen des Stadtmusicus wird täglich Vormittags halb eilf Uhr von der Gallerie des Thurms herab musicirt. Wer diesen Thurm besteigt genießt der herrlichsten Aussicht über die Stadt und die ganze herumliegende Gegend.

14. Ein kleines Queergässchen.

15. Die Zindelstraße.

16. Die Paulinerstraße.

A. Die Universitätskirche.

B. Der Fechtboden.

17. Die Gothmarstraße.

A. Die Dieterichsche Universitäts-Buchhandlung, eines der ansehnlichsten hiesigen Privathäuser.

18. Die Prinzenstraße.

A. Das Prinzenhaus, welches mit der Dieter. Buchhandl. in eins gezogen ist.

B. Die Synagoge der Juden.

C. Das Concilienhaus.

D. Wohnung des Herrn Professor Arnemann, eines der ansehnlichsten hiesigen Privathäuser.

19. Der Collegienplatz.

A. Die Universitäts-Bibliothek.

20. Die große Allee, zu derselben führt

A. eine Brücke über den Leinecanal. Unter den ansehnlichen Gebäuden, womit die Allee zu beyden Seiten angebaut ist, nimmt sich rechter Hand gleich beim Uebergang über die Leinebrücke, das Grätzelsche große Wohnhaus prächtig aus.

Diesem gegenüber sind

B. Die Grätzelschen Manufakturgebäude befindlich.

Die Allee selbst dient zu einem angenehmen Spaziergange. Sie ist zu beyden Seiten mit einer Reihe hoher Lindenbäume besezt, und durchgehends mit einer hölzernen Barriere umgeben. Das westliche Ende dieser Allee ist durch ein eisernes Gitter, welches zu einer Perspectivisch-ländlich-schönen Gegend die reizendste Aussicht darbietet, geschlossen. Zu beyden Seiten des Gitters sind die Ausgänge zum Stadtwall.

21. Die Buchstraße.

22. Im Stumpfenbiel genannt.

A. Wohnung des Herrn Geheimen Justizrath Böhmer, eines der ansehnlichsten hiesigen Privathäuser.

23. Beym Reitstall.

A. Steinerne Brücke über den Leinecanal.

24. Der Zimmerplatz.

A. Die Badeanstalt.

25. Der erste Masch.

26. Der zweyte Masch.

A. Das Waisenhaus.

27. Die Neustadt.

A. Die Industrieschule.

28. Die Petersilienstraße.

A. Brücke über den Leinecanal.

29. Der Anger.

A. Eine Brücke über den Leinecanal.

B. Die Funkeschen Manufakturgebäude.

30. Die Düstereſtraße.

A. Das Werk- und Arbeitshaus.

31. Bey der kleinen Mühle.

A. Die kleine Mühle.

B. Brücke über den Leinecanal.

32. Beym oeconomischen Garten.

33. Die Nicolaistraße.

A. Die Nicolaikirche.

B. Das Observatorium.

C. Der oeconomische Garten.

34. Die neue Queerstraße.

35. Die Rothestraße.

A. Das Kaufgildenhaus.

36. Die Wenneckenstraße.

A. Das obere Stadtbrauhaus.

37. Der Ziegenmarkt.

38. Der Neuemarkt.
A. Die Gebäude des Gymnasiums.
B. Die Hauptwache,
39. Die Barfüsserstraße.
A. Die Rathswage.
B. Das Kloster St. Anna.
C. Das vormalige Zeughaus.
40. Ein kleines Queergässchen.
41. Die Burg-
42. Die Speck-
43. Die Kupfer-
44. Die Juden-
(41.–44.) Straße.
45. Auf dem Plan.
46. Die Poststraße.
A. Das Posthaus.
47. Die Caßspüle.
A. Der botanische Garten.
B. Das anatomische Theater.
C. Die reformirte Kirche.
48. Die Mühlenstraße.
49. Die Leinestraße.
A. Die große Mühle.
B. Brücke über den Leinecanal.
50. Die Collegienstraße.
A. Das academische Museum und die Model- und Maschienenkammer.

Zweyter Abschnitt.

Von der Königlichen Georg Augustus Universität zu Göttingen.

§. 1.

Stiftung der Universität; vom Rectorat und Curatorium.

Die hiesige Universität wurde im Jahr 1734. von Georg August II. († 1760.) König von Großbritanien und Churfürst von Braunschweig-Lüneburg ꝛc. gestiftet, daher sie Georgia Augusta genennt wird, und im Jahre 1737. den 17ten September feierlich eingeweihet.

Die zur Gründung einer deutschen Universität nöthigen Kayserlichen Privilegien sind ihr nebst andern Vorzügen und Rechten, im Jahre 1733. von weiland Kayser Carl dem VIten ausgefertigt worden. Im Jahr 1787 den 17ten September feierte sie ihre erste 50jährige Jubelfeier *

Seine Majestät Georg der Dritte, König von England und Churfürst von Braunschweig

* Die Geschichte der Universität beschreibt Hr. Geh. Justizrath Pütter in seinem Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der Georg Aug. Universität zu Göttingen. 1 Theil 1765 2 Theil 1788 Gött. bey Ruprecht gr. 8.

schweig-Lüneburg rc. sind Rector Magnificentissimus.

Das beständige Curatorium der Universität wird von zwey der Königlichen Staats-Minister zu Hannover verwaltet.

Gegenwärtige Curatoren:

Ihro Excellenz Herr Ludewig Friedrich von Beulwitz, Geh. Rath.

Ihro Excellenz Herr Christian Ludewig August von Arnßwaldt, Geh. Rath, und Consistorial-Präsident.

§. 2.

Von den vier Facultäten.

Die hiesige Universität ist, wie gewöhnlich alle andere deutsche Universitäten, in vier Facultäten, nemlich in die Theologische, Juristische, Medicinische und Philosophische eingetheilt. Jede dieser Facultäten begreift eine Anzahl öffentlicher und Privatlehrer. Jene öffentlichen Lehrer sind wiederum in besoldete ordentliche und ausserordentliche Professoren eingetheilt, deren jeder verbunden ist über die in das Fach seiner Gelehrsamkeit einschlagende gelehrte Gegenstände jedes halbe Jahr Vorlesungen zu halten.

Noch sind von den ordentlichen Professoren in einer jeden Facultät eine bestimmte

Anzahl festgesetzt, unter welchen das Decanat der Facultät, zu der sie gehören, jährlich wechselt; (s. Abschn. 5. §. 12.) da alsdenn der jedesmalige Decanus in allen Facultätssachen den Vortrag hat, die vorfallenden Promotionen besorgt, und die erforderlichen Programmen, Diplomen u. s. w. ausfertigt; auch die Censur aller Druckschriften, die nicht von hiesigen Professoren herrühren, besorgt. Die öffentl. academischen Lehrer werden vom Könige ernennt und besoldet.

§. 3.

Vom Prorectorat.

Das Prorectorat wechselt alle halbe Jahr (s. Abschn. 5. §. 12.) unter dem engern Ausschuß der ordentlichen Professoren aller vier Facultäten, nach deren Ordnung, ab.

§. 4.

Verzeichniß der (im J. 1793.) gegenwärtigen öffentlichen und Privatlehrer auf hiesiger Universität.

Professores Ordinarii.

In der Gottesgelahrheit.

Herr Consistorialrath Dr. T. J. Planck.
- Dr. Joh. Fr. Schleusner.
- Dr. Carl Friedr. Stäudlin.

In der Rechtsgelahrheit.

Herr Geh. Justizrath G. L. Böhmer.
= Geh. Justizrath J. S. Pütter.
= Hofrath Justus Claproth.
= Hofrath J. F. Runde.
= Dr. G. A. Spangenberg.
= Hofrath J. P. Waldeck.
= Dr. J. F. Böhmer.
= Hofr. Dr. G. J. F. Meister.
= Hof- und Canzleyrath G. F. v. Martens.
= Dr. Gustav Hugo.

In der Arzneygelahrheit.

Herr Hofrath Dr. H. A. Wrisberg.
= Hofr. Dr. A. G. Richter.
= Hofr. J. F. Gmelin.
= Hofr. J. F. Blumenbach.
= Leibmed. Dr. J. F. Stromeyer.
= Dr. Justus Arnemann.
= Dr. G. F. Hoffmann.
= Dr. F. B. Osiander.

In der Weltweisheit.

Herr Hofrath A. G. Kästner.
= Hofrath J. C. Gatterer.
= Hofrath C. G. Heyne.
= M. Isaac von Colom.
= Dr. L. Kulenkamp.
= Hofrath J. G. H. Feder.

Herr Hofrath A. L. Schlözer.
- Hofrath Joh. Beckmann.
- Hofrath G. C. Lichtenberg.
- Hofrath Christoph Meiners.
- Hofrath L. T. Spittler.
- Hofrath J. G. Eichhorn.
- J. N. Eyring.
- Mag. J. D. Reuß.
- T. C. Tychsen.

Professores Extraordinarii.

In der Theologie.

Herr J. G. Marezoll, Univ. Pred.

In der Weltweisheit.

Herr. Mag. C. W. Mitscherlich.
- Mag. H. M. G. Grellmann.
- Mag. J. G. G. Buhle.
- Mag. A. H. L. Heeren.
- Mag. C. F. Seyffer.
- Mag. Aug. Bürger.
- Ingenieur Maj. H. C. Müller.

Privatlehrer.

In der Gottesgelahrheit.

Herr Superintendent Luther.
- Mag. J. A. C. Nöbling.

Repetenten.

Herr J. F. W. Möller.
= A. F. W. Leiste.

In der Rechtsgelahrheit.

Herr Dr. J. G. Geyert.
= Dr. Wilh. Thomes.
= Dr. J. F. G. Emmrich.
= Dr. J. H. Tuckermann.
= Dr. J. A. C. Seidensticker.
= Dr. G. F. Walch.
= Drd. J. C. Leist.

(Practizirende Juristen sind ausser verschiedenen Privatlehrern der Juristen Facultät folgende: als die Herrn Doctoren **Bellmann**, **Dege**, **Gercke**, **Oesterley**, **Winicker** und Hr. Drd. **Göring**.
Universitäts-Procuratoren s. §. 38.)

In der Arzneygelahrheit.

Herr Dr. A. H. Jäger.
= Dr. L. C. Althof.
= Dr. F. A. A. Meyer.
= Dr. A. F. Hempel, Prosector.
= Dr. G. F. Ballhorn.

(Practizirende Aerzte sind ausser verschiedenen oben angeführten ordentlichen Professoren und Privat-Lehrern der medicinischen Facultät folgende: die Herrn Doctoren **Ebell**, **Tolle**, **Wesseley** und **Winicker**. Hr. Doctor **Girtanner** privatisirt als Schriftsteller.)

In

In der Weltweisheit und schönen Wissenschaften.

Herr Mag. J. P. Eberhard.
- Mag. J. A. Suchfort, Rector.
- Mag. G. J. Ebell.
- Mag. J. N. Müller.
- Mag. J. F. A. Kirsten, Conr.
- Mag. J. N. Forkel, Musikdirector.
- Mag. F. G. Canzler.
- Mag. J. C. Mehlburg.
- Mag. Carl Reinhard.
- Geo. Sartorius, Bibliotheksecretär.
- C. T. G. Schönemann, Bibliotheksecret.
- G. H. Borheck, Oberbaucommissär.
- H. J. Oppermann, Baucommissär.
- J. D. Fiorillo, Aufseher der Kupferstichsamml. b. d. Bibliothek.

Sprachlehrer.

Im Englischen Hr. Lector Loofs u. a.
Im Französischen Hr. Lector Chateaubourg, Herr Lector Chaplier, Herr Marconnet u. a.
Im Italienischen Herr Lector Calvi, Herr Rossi u. a.

§. 5.

Verzeichniß der öffentlichen und Privat-Vorlesungen, welche gegenwärtig (im Sommer 1793.) auf der hiesigen Universität gehalten werden.*

Gottesgelahrheit.

Die theologische Encyclopädie oder Methodologie trägt Herr Consistorialrath Planck vor.

Die Geschichte der Glaubenslehren ebenderselbe.

Die Glaubenslehre, Hr. Cons. Rath Planck, Hr. Dr. Schleusner, und Hr. Dr. Stäudlin.

Den exegetischen Theil der Dogmatik, oder die *dicta probantia*, erklärt Herr M. Nöbling, und verbindet damit pract. Examinir- und Disputir-Uebungen.

Auserlesene Capitel aus der Geschichte der christl. Moral, handelt Hr. Dr. Stäudlin ab.

Die theologische Moral lehren Hr. Dr. Schleusner, Hr. Dr. Stäudlin und Hr. Prof. Marezoll.

Eine

* Die Sommer-Vorlesungen nehmen gewöhnlich in der dritten Woche nach Ostern, und die des Winters in der dritten Woche nach Michaelis ihren Anfang. Der Lections-Catalog wird wegen Abwechselung der Lehrvorträge alle halbe Jahr sowohl in latein. als in deutscher Sprache neu herausgegeben, und ist um 1 Ggr. zu haben.

Eine Einleitung in das A. und N. Testament giebt Herr Dr. Stäudlin.

Exegetische Vorlesungen über das A. und N. Testament halten, Hr. Dr. Schleusner, Hr. Dr. Stäudlin, Herr Hofrath Eichhorn, Herr Professor Eyring, Herr Professor Tychsen, Herr Mag. Röbling, Herr Repet. Möller und Hr. Repet. Leiste.

Die allgemeine Kirchengeschichte, Hr. Consistorialrath Planck und Hr. Mag. Reinhard.

Eine besondere Geschichte der kirchl. Verfassung, kirchl. Regierung und des canon. Rechts mit vorzüglicher Rücksicht auf die Kirchen Deutschlands, trägt Hr. Consistorialrath Planck vor.

Das Kirchenrecht s. Rechtsgelahrheit.

Die Reformationsgeschichte Hr. Consistorialrath Planck.

Homilet. theoretisch = practische Vorlesungen halten Hr. Dr. Schleusner und Hr. Professor Marezoll; andere homilet. und Pastoralübungen hält derselbe mit den Mitgl. des Prediger = Seminarii.

Die Direction über das Pastoralinstitut führt Hr. Professor Marezoll. Ueber die Pastoralübungen im öffentlichen Krankenhause führt Hr. Mag. Röbling die Aufsicht.

Die Pastoral-Theologie lehren Hr. Superintendent Luther und Hr. Mag. Nöbling.

Die Catechetik lehren Hr. Superintendent Luther, Hr. Mag. Nöbling und Hr. Pastor Gräffe.

Die Vorlesungen im Königlichen Repetenten-Collegio werden von den beyden Repet. Herrn Möller und Herrn Leiste alle halbe Jahre fortgesetzt.

Rechtsgelahrheit.

Die Encyclopädie des gesammten jetzt geltenden Rechts trägt Hr. Professor Hugo vor.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts lehren Hr. Professor Spangenberg und Hr. Professor Hugo.

Die Litterärgeschichte der Rechtsgelehrsamkeit wird vom Herrn Dr. Thomes vorgetragen.

Natur- und Völkerrecht s. S. 32.

Das positive oder Gewohnheitsrecht der europäischen Völker trägt Hr. Hofrath von Martens vor.

Die Institutionen erklären Herr Professor Spangenberg, Hr. Hofrath Waldeck, Hr. Professor Böhmer, Hr. Hofrath Meister und Hr. Professor Hugo.

Repetitionen und Examinatoria über die Institutionen halten Hr. Dr. Geyert, Hr. Dr. Thomes und Hr. Dr. Walch.

Die Pandecten lesen Hr. Geh. Justizrath Böhmer, Hr. Professor Spangenberg, Hr. Hofrath Waldeck, Hr. Hofrath Meister, Hr. Dr. Emmrich und Hr. Dr. Seidensticker.

Ausarbeitungen über die Pandecten veranstaltet Hr. Hofrath Waldeck.

Ueber die Lehre von den Rechten der Besitznehmung und Verjährung handelt Hr. Professor Spangenberg.

Examinatoria über die Pandecten halten Hr. Syndikus Tuckermann und Hr. Dr. Emmrich, Hr. Dr. Thomes und Hr. Dr. Walch, halten ebenfalls Repetitionen und Examinirübungen über die Pandecten.

Die Lehre von den Appellationen trägt Hr. Professor Böhmer vor.

Das System des jezt geltenden bürgerlichen Rechts lehrt Hr. Hofrath Waldeck.

Das römische Privatrecht Hr. Dr. Geyert.

Das System des bürgerlichen Rechts Hr. Dr. Thomes.

Ueber die vorzüglichen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts halten Hr. Hofrath Waldeck und Hr. Hofrath Meister Vorlesungen.

Das System des neu-röm. Rechts Hr. Drand. leist.

Die Theorie des Civilprocesses lehren Hr. Hofrath Waldeck und Hr. Prof. Böhmer.

Die Lehre von den gerichtlichen Klagen handeln Hr. Dr. Geyert und Hr. Dr. Thomes ab.

Ueber das aussergerichtliche Verfahren bey Rechtssachen hält auch Hr. Dr. Thomes Vorlesungen.

Ueber den kleinen Struv liest Hr. Dr. Geyert.

Das peinliche Recht lehrt Hr. Hofrath Meister.

Das canonische Recht lehren Hr. Geh. Justizrath Böhmer, Herr Professor Böhmer und Hr. Dr. Thomes.

Das catholische geistliche Recht Hr. Dr. Geyert.

Das Lehnrecht Hr. Geh. Justizrath Böhmer, Hr. Hofrath Runde und Hr. Dr. Thomes.

Das Wechsel- und Seerecht Herr Hofrath von Martens.

Das allgemeine deutsche Privatrecht Hr. Hofrath Runde.

Das Staatsrecht der Athenienser und Römer Hr. Professor Mitscherlich.

Das Privatrecht der Fürsten Hr. Geh. Justizrath Pütter.

Ueber das allgemeine Privatrecht liest Hr. Dr. Seidensticker.

Das allgemeine Staatsrecht s. Politik.

Das deutsche Staatsrecht lehren Hr. Geh. Justizrath Pütter, Hr. Hofrath Runde, Hr. Dr. Emmrich, Hr. Dr. Thomes und Hr. Drd. Leiste.

Das Braunschweig=Lüneburgische Privatrecht Hr. Hofrath Runde.

Ueber die deutschen Statuten Hr. Dr. Thomes.

Das Territorial=Staatsrecht Hr. Dr. Seidensticker und Hr. Dr. Thomes.

Das Reichsritterschaftliche Staatsrecht Hr. Hofrath Runde.

Ueber den Westphälischen Frieden hält Hr. Geh. Justizrath Pütter Vorlesungen.

Ein Examinatorium über das deutsche Staatsrecht hält Hr. Dr. Seidensticker.

Das Staatsrecht der vornehmsten europäischen Reiche lehret Hr. Hofrath von Martens.

Den Reichsproceß lehren Hr. Geh. Justizrath Pütter und Hr. Hofrath von Martens.

Practische Vorlesungen: Hr. Geh. Justizrath Pütter hält alle halbe Jahr sein Practicum, Hr. Hofrath Claproth sein Processuale Practicum und sein Relatorium;

und

und Hr. Syndikus Dr. Tuckermann hält ein *Colleg. practic. judiciale*.

Eine Anleitung zu gerichtlichen Ausarbeitungen in lateinischer Sprache geben Hr. Dr. Thomes und Hr. Dr. Emmrich.

Ein Cursor. Examinatorium über die allgemeine in Deutschland geltenden Privatrechte, und Repetitionen und Examinirübungen über mehrere Theile der Rechtswissenschaft halten Hr. Dr. Thomes und Hr. Dr. Emmrich.

Heilkunde.

Die Encyclopädie der Medicin trägt Hr. Dr. Ballhorn vor.

Die Litterärgeschichte der Medicin Hr. Hofrath Blumenbach.

Die Anatomie lehrt Hr. Hofrath Wrisberg.

Die Botanik Hr. Professor Hofmann; ebenderselbe hält auch botanische Excursionen.

Chemie s. Naturlehre.

Die Osteologie lehren Hr. Hofrath Wrisberg, Hr. Hofrath Blumenbach und Hr. Prosector Dr. Hempel.

Die allgemeine Angiologie Hr. Hofrath Wrisberg.

Die Handgriffe der Chirurgie zeigt Hr. Hofrath Richter. Die

Die Neurologie Hr. Hofrath Wrisberg.

Die Physiologie Hr. Hofrath Wrisberg und Hr. Hofrath Blumenbach.

Die vergleichende Anatomie und Physiologie Hr. Hofrath Blumenbach.

Die Lehre von den einsaugenden Gefäßen Hr. Hofrath Wrisberg.

Die Anthropologie für Juristen und Theologen Hr. Hofr. Wrisberg.

Medicinische Anthropologie Hr. Professor Hofmann.

Die Pathologie Hr. Hofrath Wrisberg und Hr. Hofrath Blumenbach.

Die besondere Pathologie Hr. Leibmedikus Stromeyer und Hr. Professor Arnemann.

Die pathologische Anatomie Hr. Hofrath Wrisberg.

Die Semiotik Hr. Hofrath Richter, Hr. Dr. Jäger und Hr. Dr. Althof.

Die Materia Medica Hr. Hofrath Gmelin, Hr. Professor Arnemann, Hr. Dr. Althof und Hr. Dr. Meyer.

Die Pharmacie Hr. Hofrath Gmelin und Hr. Dr. Jäger.

Die allgemeine Therapie Hr. Hofrath Richter und Hr. Leibmedikus Stromeyer.

Die besondere Therapie Hr. Hofrath Wrisberg, Hr. Hofrath Richter und Hr. Leibmedikus Stromeyer.

Ueber die beste Vermischung der Arzneymittel lesen Hr. Professor Arnemann und Hr. Dr. Meyer.

Die Knochenkrankheiten Hr. Hofrath Richter und Hr. Professor Arnemann.

Die Augenkrankheiten Hr. Hofrath Richter.

Die Kinderkrankheiten Hr. Professor Arnemann.

Die epidemischen Krankheiten Hr. Dr. Jäger.

Die venerischen Krankheiten Hr. Professor Arnemann, Hr. Dr. Althof und Hr. Dr. Wardenburg.

Ueber die Frauenzimmerkrankheiten Hr. Hofrath Wrisberg.

Die Diätetik Hr. Dr. Meyer.

Die Volksarzneykunde auch Hr. Dr. Meyer.

Die Chirurgie Hr. Hofr. Richter und Hr. Professor Arnemann.

Die Entbindungskunst Hr. Hofrath Wrisberg und Hr. Professor Osiander, letzterer theoret. und practisch im Königlichen Entbindungshause.

Ueber die clinischen Uebungen im öffentlichen Krankenhause führt Hr. Hofrath Richter die Aufsicht. Hr. Leibmedikus Stromeyer veranstaltet ebenfalls clinische Uebungen.

Die Aufsicht über das öffentliche Clinicum führt Hr. Professor Osiander.

Die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey lehren Hr. Hofrath Wrisberg, Hr. Professor Arnemann, Hr. Dr. Jäger und Hr. Dr. Meyer.

Examinir= und Disputir - Uebungen über medicinische Gegenstände in lateinischer Sprache hält Hr. Dr. Ballhorn.

Die Vieharzneykunde lehrt Hr. Stallmeister Ayrer.

Weltweisheit.

Die Geschichte der Weltweisheit lehren Hr. Hofrath Meiners und Hr. Professor Buhle.

Die Litteratur der Philosophie in Verbindung mit Uebungen in Disput. und schriftlichen Aufsätzen Hr. Professor Eyring,

Die Logik lehrt Hr. Hofrath Feder.

Die Metaphysik eben derselbe.

Logik und Metaphysik Hr. Professor Buhle.

Die wichtigsten Stücke der Exegetik udd Kritik erklärt Hr. Hofrath Heyne.

Die Psychologie lehrt Hr. Hofrath Meiners.

Die

Die empirische Psychologie Hr. Professor Bürger.

Die Aesthetik s. schöne Wissenschaften.

Das Natur- und Völkerrecht Hr. Hofrath Feder, Hr. Hofrath von Martens, Hr. Professor Böhmer und Hr. Professor Buhle.

Das practische-europäische Völkerrecht Hr. Hofrath von Martens.

Die philosophische Moral Hr. Hofrath Feder.

Eine politische Encyclopädie mit dem allgemeinen Staatsrecht verbunden trägt Hr. Hofrath Schlözer vor.

Die Politik lehren Hr. Hofrath Schlözer, Hr. Prof. Buhle, Hr. Magister Mehlburg und Hr. Bibliotheksecretär Sartorius.

Die Oeconomie lehrt Hr. Hofrath Beckmann.

Die Polizey- und Cameralwissenschaft ebenderselbe.

Ueber die Dorfpolizey hält Hr. Magister Canzler Vorlesungen.

Die Encyclopädie der sämmtlichen Cameralwissenschaften trägt auch Hr. Magister Canzler vor.

Die Forstwissenschaft lehrt Hr. Magister Mehlburg.

Die Polizey- und Finanzwissenschaft ebenderselbe.

Die Technologie Hr. Hofrath Beckmann und Hr. Magister Mehlburg.

Eine Vorbereitung zur nützlichen Bereisung des Harzes giebt Hr. Hofrath Beckmann.

Die Handlungswissenschaft Hr. Hofrath Beckmann und Hr. Magister Mehlburg.

Die Waarenkunde Hr. Hofrath Beckmann.

Ein Practicum Camerale hält Hr. Hofrath Beckmann.

Philosophische Disputirübungen veranstalten Hr. Hofrath Feder, Hr. Professor Eyring und Hr. Professor Buhle.

Mathematische Wissenschaften.

Die Encyclopädie der ges. Mathematik Hr. Professor Seyffer.

Die reine Mathematik lehren Hr. Hofrath Kästner, Hr. Professor Seyffer, Hr. Professor Müller, Hr. Magister Ebell, Hr. Magister Müller, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Repet. Leiste, Hr. Coll. Oppermann, Hr. Quentin und Hr. Gerke.

Die practische Rechenkunst Hr. Magister Ebell, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Coll. Oppermann, und Hr. Quentin.

Die jurist. und politische Rechenkunst Hr. Magister Müller und Hr. Baucomm. Oppermann.

Die Rentcassen- und Oeconomieverwaltung an Fürstenhöfen und auf Rittergütern lehrt Hr. Magister Müller.

Die Algeber und höhere Geometrie lehren Hr. Magister Müller, Hr. Magister Ebell, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Collab. Oppermann und Hr. Gerke.

Die Differential- Integral- und Fluxionen-Rechnung Hr. Magister Müller und Hr. Baucomm. Oppermann.

Die ebene und sphärische Trigonometrie Hr. Baucomm. Oppermann.

Das practische Feldmessen lehren Hr. Professor Müller, Hr. Magister Ebell, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Coll. Oppermann und Hr. Quentin.

Die Fertigung planimetr. topographischer und perspectivischer Charten zeigt Hr. Quentin.

Die angewandte Mathematik lehren Hr. Hofrath Kästner, Hr. Professor Seyffer und Hr. Magister Ebell.

Die Dioptrik Hr. Hofrath Kästner.

Die höhere Mathematik Hr. Baucomm. Oppermann.

Die Mechanik und Hydraulik Hr.

Prof.

Professor Müller, Hr. Baucomm. Oppermann und Hr. Coll. Oppermann.

Die Astronomie Hr. Hofrath Kästner und Hr. Professor Seyffer.

Die Astronomie und Meteorologie nebst der Theorie der Erde Hr. Hofrath Lichtenberg, Hr. Professor Seyffer, Hr. Magister Ebell und Hr. Baucomm. Oppermann.

Die bürgerliche Baukunst lehren Hr. Professor Müller, Hr. Magister Ebell, Hr. Oberbaucomm. Borheck, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Coll. Oppermann und Hr. Quentin.

Die öconomische Baukunst Hr. Oberbaucomm. Borheck.

Die Grundsätze zu Ausarbeitung der Bauanschläge lehren Hr. Oberbaucomm. Borheck und Hr. Baucomm. Oppermann.

Ueber Baustreitigkeiten liest Hr. Baucomm. Oppermann.

Die Mühlenbaukunst lehren Hr. Oberbaucomm. Borheck und Hr. Baucomm. Oppermann.

Die Brückenbaukunst Hr. Professor Müller.

Eine militärische Encyclopädie trägt Hr. Professor Müller vor.

Die Fortification und andere Theile der Kriegswissenschaft lehrt ebenderselbe.

Naturlehre.

Die Naturgeschichte lehrt Hr. Hofrath Blumenbach.

Die Forstnaturgeschichte eben derselbe.

Die Naturgeschichte der Hausthiere Hr. Dr. Meyer.

Die Thiergeschichte ebenderselbe.

Botanik, Pharmacie, Physiologie und Anatomie s. Heilkunde.

Die Mineralogie lehren Hr. Hofrath Blumenbach, Hr. Hofrath Gmelin, Hr. Hofrath Beckmann, Hr. Dr. Meyer und Hr. Magister Mehlburg.

Die Experimentalphysik Hr. Hofrath Lichtenberg.

Die allgemeine Chemie Hr. Hofrath Gmelin.

Die technische Chemie ebenderselbe.

Die theoretische Chemie auch Hr. Hofrath Gmelin.

Die Lehre von den auflösenden niederschlag. und gegenwürkenden Mitteln Hr. Hofrath Gmelin.

Die Metallurgie ebenderselbe.

Physische Geographie lehrt Hr. Professor Seyffer.

Geschichte mit den Hülfswissenschaften.

Eine historische Encyclopädie trägt Hr. Hofrath Gatterer vor.

Die

Die Geographie lehren Hr. Hofrath Gatterer und Hr. Magister Canzler.

Den Gebrauch der Erdkugel und die Geographie von Deutschland Hr. Professor von Colom.

Die alte Geschichte und Geographie Hr. Professor Heeren.

Die Diplomatik Hr. Hofrath Gatterer.

Die Heraldik Hr. Prof. v. Colom.

Die allgem. Weltgeschichte Hr. Hofrath Gatterer, Hr. Hofr. Spittler, Hr. Professor Grellmann und Hr. Magister Reinhard.

Ueber die Geschichte der alten Welt liest Hr. Professor Grellmann.

Die Geschichte des ganzen Europa lehrt Hr. Hofrath Schlözer.

Die Geschichte der vornehmsten europäischen Reiche Hr. Hofrath Spittler.

Die Geschichte des nördlichen Europa Hr. Hofrath Schlözer.

Die türkische Geschichte ebenderselbe.

Die Geschichte und Schiffahrt der alten Welt Hr. Professor Heeren.

Die Geschichte von Brandenburg und Preußen Hr. Professor Grellmann.

Die wichtigsten Staatsveränderungen trägt Hr. Hofrath Spittler vor.

Die deutsche Reichsgeschichte lehren

Hr. Geh. Justizrath Pütter, Hr. Hofrath Spittler und Hr. Magister Canzler.

Die Geschichte des 18ten Jahrhunderts Hr. Bibliothekssecretär Sartorius.

Die Litteratur der deutschen Geschichte Hr. Professor Reuß.

Die Geschichte der Cultur des neuern Europa Hr. Hofrath Eichhorn.

Die Geschichte der Menschheit lehrt Hr. Hofrath Meiners.

Die Geschichte der Religionen ebenderselbe.

Die Statistik lehren Hr. Hofrath Schlözer und Hr. Magister Canzler.

Die Statistik von Deutschland und dessen vornehmsten Staaten Hr. Professor Grellmann und Hr. Magister Canzler.

Die Geographie, Geschichte und Statistik von Chur-Hannover trägt Hr. Magister Canzler vor.

Ueber die wichtigsten Staatsveränderungen seit dem 17ten Jahrhundert hält auch Hr. Magister Canzler Vorlesungen.

Ein Reisecollegium halten Hr. Hofrath Wrisberg und Hr. Hofrath Schlözer.

Ein Zeitungscollegium liest Hr. Magister Canzler.

Historische Disputirübungen veranstaltet Hr. Hofrath Schlözer.

Litte-

Litteratur.

Die allgemeine Geschichte der Gelehrsamkeit Hr. Hofrath Eichhorn, Hr. Professor Eyring und Hr. Professor Reuß.

Die Geschichte der schönen Litteratur Hr. Professor Heeren.

Die griechische und römische Litteratur lehrt Hr. Hofrath Heyne.

Die griechische und römische Litteratur seit dem 13ten Jahrhundert Hr. Bibliotheksecretär Schönemann.

Die Litteratur der wichtigsten Reisebeschreibungen ist mit in dem bey der Geschichte aufgeführten Reisecollegium des Hrn. Hofrath Wrisberg begriffen.

Die Geschichte und Litteratur einzelner Wissenschaften und Künste, sind bey jeder Wissenschaft und Kunst erwähnt.

Schöne Wissenschaften und Künste.

Die Geschichte der schönen Wissenschaften in Deutschland trägt Hr. Professor Bürger vor.

Die Aesthetik lehren Hr. Professor Buhle, Hr. Professor Bürger und Hr. Magister Reinhard.

Die Rhetorik Hr. Rath Bouterweck.

Ueber den deutschen Styl halten Hr. Professor Bürger und Hr. Magister Reinhard Vorlesungen.

Die Declamation lehrt theoret. und practisch Hr. Magister Reinhard.

Die Archäologie liest Hr. Hofrath Heyne.

Die Vorlesungen über die Baukunst s. b. d. mathemat. Wissenschaften.

Die Anfangsgründe der Zeichenkunst lehrt Hr. Fiorillo.

Ueber die Geschichte, die Theorie und das Mechanische der Mahlerey hält ebenderselbe Vorlesungen.

Eine Encyclopädie der musikal. Wissenschaften trägt Hr. M. Forkel vor.

In der Musik geben Hr. M. Forkel u. a. theoret. und practischen Unterricht.

Im Zeichnen unterrichten Hr. Eberlein und andere.

Alterthum.

Eine antiquarische Encyclopädie liest Hr. Professor Heeren.

Die hebräischen Alterthümer lehrt Hr. Professor Tychsen.

Die griechischen und römischen Alterthümer lehren Hr. Hofrath Heyne und Hr. Professor Heeren.

Philo=

Philologie, Kritik und alte Sprachen.

Die Grundsätze der Kritik trägt Hr. Hofrath Heyne vor.

Die hebräische Sprache lehren Hr. Professor Eyring, Hr. Professor Tychsen, Hr. Magister Nöbling und Hr. Repetent Leiste.

Das Syrische und Arabische Hr. Hofrath Eichhorn und Hr. Professor Tychsen.

Vorlesungen über griechische Sprache und griechische Profanscribenten halten Hr. Hofrath Heyne, Hr. Professor Kulenkamp, Hr. Professor Mitscherlich, Hr. Professor Heeren, Hr. Magister Nöbling, Hr. Rector Suchfort, Hr. Repet. Leiste und Hr. Bibliotheksecretär Schönemann.

Vorlesungen über lateinische Sprache und lateinische Schriftsteller halten Hr. Hofrath Heyne, Hr. Professor Eyring, Hr. Professor Mitscherlich, Hr. Professor Heeren, Hr. Magister Nöbling, Hr. Rector Suchfort, Hr. Magister Kirsten, Hr. Bibliotheks. Schönemann und Hr. Repet. Leiste.

Ueber die Uebungen im philologischen Seminarium führt Hr. Hofrath Heyne die Aufsicht.

Neuere Sprachen und Litteratur.

In der deutschen Sprache giebt Hr.

Magister Canzler Ausländern Unterricht und macht sie zugleich mit der deutschen Litteratur bekannt.

Die französische Sprache und Styl lehrt Hr. Professor von Colom; er erklärt alle halbe Jahr einen französischen Dichter oder Prosaisten, und hält sein coll. fundamentale und sein coll. conversatorium. Ausserdem geben im Französischen Unterricht, Hr. Lector von Chateaubourg, Hr. Lector Chaplier, die Herren Marconnet, Dubois u. a.

Die englische Sprache lehren Hr. Magister Canzler, Hr. Lector Loofs u. a.

Im Italienischen unterrichten Hr. Lector Calvi und Hr. Rossi.

Im Spanischen giebt Hr. Lector Calvi Unterricht.

Die Holländische, Dänische und Schwedische Sprache lehrt Hr. Magister Canzler.

* * *

Die Reitbahn ist dem Hrn. Stallmeister Ayrer übergeben.

Der Fechtboden dem Hrn. Fechtmeister Rommel, und

Der Tanzboden dem Hrn. Tanzmeister Bleßmann.

Im Schreiben unterrichtet der Pedell Fricke als Universitäts-Schreibmeister.

Von

Von den öffentlichen Universitäts-Gebäuden.

§. 6.

Vom Concilienhause.

Das Concilienhaus auf der Prinzenstraße, (Grundriß Z. 18. C.) ist ein großes freystehendes Gebäude von drey Geschoßen. Im mittlern Theil desselben sind zwey an einander stoßende große Säle befindlich, deren einer, theils zum öffentlichen Winterauditorium, theils auch zu den Versammlungen der Societät der Wissenschaften, gebraucht wird. Der zweyte Saal dient zu Haltung des academischen Gerichts; zu den Sessionen der Universitäts-Deputation, und zu den außerordentlichen Concilienversammlungen. Beyde Säle können aber auch vermittelst Oeffnung zweyer großer Flügelthüren vereiniget werden. Noch befindet sich in diesem Geschoße eine Secretariatstube, eine Depositenkammer, und das Universitätsarchiv. Im obern Geschoße ist der nach der Prinzenstraße zu gelegene Theil der Societät der Wissenschaften eingeräumt; auf der andern Seite sind die academischen Carcer angebracht. Das Erdgeschoß enthält die Wohnung des Auditorien- und Carcerwärters, eine Wachstube für die academischen Polizeyjäger; das Criminalcarcer; eine zum nöthi-

nöthigen Gebrauch der vier Facultäten und der Universitäts-Kirchen-Deputation eingeräumte Kammer; nebst noch einer Stube, die zur Haltung der bey der Universität vorfallenden Auctionen ꝛc. bestimmt ist.

Von der Universitätskirche. §. 10.
Von dem Bibliotheksgebäude. §. 7.
Vom academischen Museum. §. 8.
Vom anatomischen Theater. §. 16.
Vom botanischen Garten. §. 15.
Vom Königl. Accouchierhause. §. 17.
Vom öffentlichen Krankenhospital. §. 18.
Vom chemischen Laboratorium. §. 23.
Von der Universitätsapotheke. §. 20.
Vom Observatorium. §. 22.
Vom oeconomischen Garten. §. 21.
Von der Universitäts-Reitbahn. §. 26.

Merkwürdige Sammlungen.

§. 7.

Von der Königlichen Universitätsbibliothek.

Unstreitig gereicht die Bibliothek zu einer der ersten Zierden der Universität. Das ununterbrochene und thätige Bestreben der Königlichen Regierung in Ankauf kostbarer und seltener Werke und Manuscripte; die wichtigen Schenkungen gekrönter Häupter, Fürstlicher und anderer Standespersonen; die rühmliche und zweckmäßige Ordnung die bey

der

der ganzen Anstalt herrscht; nebst dem großen Nutzen, den ihr unverwehrter Gebrauch den hiesigen Studierenden und andern hiesigen Gelehrten verschaft, haben nicht wenig zu dem gegenwärtigen Glanz derselben beygetragen, und ihr einen weltberühmten Namen erworben. Den Lesern, dünkt mich, wird daher folgende genauere Beschreibung derselben nicht unangenehm seyn.

Die **Bibliothek**, welche sich auf dem Collegienplatz befindet (Grundriß Z. 19. A.), ist ein nach Nord, Ost und Westen zu, großes, freystehendes Gebäude, von zwey Geschoßen, an dessen westlichen Wand sich die Universitätskirche anschließt. Das ganze Gebäude bestehet gegenwärtig eigentlich aus einem großen Viereck, (welches einen geräumigen Bibliothekshof einschließt,) mit einem nach Osten zu neuverlängerten Flügel, an dessen südlichen Ende noch ein kleines Seitengebäude angebracht ist; und nördlich aus einem vor der Hauptfronte aufgeführten Vordergebäude.

Der Hauptaufgang sowohl zur obern als untern Bibliothek geschiehet durch den gedachten kleinen Vorderbau; ein anderer Aufgang, der aber nur zur obern Bibliothek führt, ist auf der südlichen Seite in dem oben angeführten kleinen Seitengebäude, (auf der

Pauli-

Paulinerstraße), darin eine steinerne Treppe befindlich, angebracht.

Im untern Geschoße werden eigentlich nur zwey Hauptsäle, nemlich der nord- und westliche zur Bibliothek gebraucht; der erste östliche Saal, der bisher die Sammlungen des Museums enthalten hat, wird erst in der Folge zur Erweiterung der untern Bibliothek dienen; der zweyte östliche Saal, oder der neuverlängerte Flügel, enthält ein wohleingerichtetes öffentliches Auditorium, darinn die Promotionen vorgenommen werden. Das kleine Seitengebäude, worinn die sogenannten schwarzen Bretter angebracht sind, dient theils zum öffentlichen Durchgang zur Paulinerstraße, theils auch zum Aufgang zur obern Bibliothek; der östliche noch übrige Theil ist zum Archiv für die Juristenfacultät eingeräumt.

Zur obern Bibliothek werden hingegen fünf Säle gebraucht; nemlich 1. der nördliche, 2. der westliche, 3. der südliche schmale, 4. der östliche erste und 5. der östliche zweyte Saal; das Seitengebäude enthält das Bibliothekariatszimmer.

Untere Bibliothek.

Vermittelst einer auf der nördlichen Seite vor dem Hauptaufgang befindlichen steinernen Treppe kömmt man zum Innern des kleinen Vorder-

Vorderbaues; geht man diesen hindurch, so gelangt man nach Oeffnung einer dem Hauptaufgang gegenüber befindlichen großen Flügelthüre in den untern großen

nördlichen Saal,

der vom Eingang linker Hand die Fächer der Mathematik, Physik, Naturlehre, Naturgeschichte, (darin besonders kostbare Werke vorhanden sind), die Baukunst und Kriegswissenschaften enthält; ferner die Archäologie, Numismatik rc. Hier ist an der östlichen Wand zwischen den Fenstern in einer Nische die Büste seiner Majestät des jetzigen Königs von Großbritannien, Georg III. von weißem Marmor aufgestellt. Die Münzsammlung wird in zwey Schränken aufbewahrt, wovon der eine Schrank, der für die ältern Münzen bestimmt ist, die griechischen und römischen Münzen enthält, und ganz für das Studium der Antiquität eingerichtet ist; der andere Schrank aber, welcher für die modernen Münzen bestimmt ist, enthält eine vollständige Sammlung der gangbaren Münzen aus allen jetzigen Reichen nebst einer Anzahl Schaumünzen, und ist in statistischer Rücksicht geordnet. Von der rechten Hand des großen Eingangs machen die Bibelsammlung und die exegetischen Werke den Uebergang zum großen

westli=

westlichen Saal,

der durchgehends mit theologischen Werken besetzt ist.

Der kleinere Queersaal enthält die Patristik; aus demselben führt eine Thür zum Bibliothekshof, und eine andere zu einem Zimmer und zu einem daranstoßenden Nebensaal, (worin eine verborgene Treppe angebracht ist, die zur obern Bibliothek führt). Die Repositorien an den Wänden sind hier mit in- und ausländischen Journalen besetzt.

Obere Bibliothek.

Geht man wieder zurück nach dem Innern des kleinen nördlichen Vorderbaues: so führt zu beyden Seiten desselben eine steinerne Treppe zur obern Bibliothek, und man gelangt nach Oeffnung einer großen Glasthüre, in den großen historischen oder

nördlichen Saal,

in welchem die Geographie, Reisebeschreibungen, Chronologie, Heraldik, Diplomatik, die Staaten- und die Gelehrtengeschichte aufgestellt sind. Unter den Fenstern ist in mehrern Mappen die Land- und Seecharten-Sammlung verwahrt.

Linker

Linker Hand vom großen Eingang dieses Saals steht an der östlichen Wand das Bildniß des seeligen Herrn G. A. von Münchhausen (Ersten vormaligen Curators der Universität) in Lebensgröße. Rechter Hand vom Eingang dieses Saals sind an der westlichen Wand zwey Schränke angebracht, darin die Parlementsacten verwahrt werden. Von hieraus gelangt man in den großen medicinischen und philosophischen, oder

westlichen Saal,

welcher die Arzneykunde, die Philosophie, Oeconomie, Politik und die Cameralwissenschaften enthält. Aus diesem Saal gelangt man in einen schmalen von der Universitätskirche beschränkten

südlichen Saal.

In diesem sind an der Kirchenwand aufgestellt die Verehrungen des Herrn von Uffenbach, und die des Rußisch-Kayserlichen Staatsraths Freyherrn von Asch. Erstere bestehen in einer Sammlung von Büchern, aus den Fächern der Physik, Mahlerey, Baukunst und Kriegswissenschaften, nebst einer Sammlung von Kupferstichen, und Originalzeichnungen verschiedener berühmter Meister; die Verehrungen des

Die empirische Psychologie Hr. Professor Bürger.

Die Aesthetik s. schöne Wissenschaften.

Das Natur- und Völkerrecht Hr. Hofrath Feder, Hr. Hofrath von Martens, Hr. Professor Böhmer und Hr. Professor Buhle.

Das practische-europäische Völkerrecht Hr. Hofrath von Martens.

Die philosophische Moral Hr. Hofrath Feder.

Eine politische Encyclopädie mit dem allgemeinen Staatsrecht verbunden trägt Hr. Hofrath Schlözer vor.

Die Politik lehren Hr. Hofrath Schlözer, Hr. Prof. Buhle, Hr. Magister Mehlburg und Hr. Bibliothekssecretär Sartorius.

Die Oeconomie lehrt Hr. Hofrath Beckmann.

Die Polizey- und Cameralwissenschaft ebenderselbe.

Ueber die Dorfpolizey hält Hr. Magister Canzler Vorlesungen.

Die Encyclopädie der sämmtlichen Cameralwissenschaften trägt auch Hr. Magister Canzler vor.

Die Forstwissenschaft lehrt Hr. Magister Mehlburg.

Die Polizey- und Finanzwissenschaft ebenderselbe.

Die Technologie Hr. Hofrath Beckmann und Hr. Magister Mehlburg.

Eine Vorbereitung zur nützlichen Bereisung des Harzes giebt Hr. Hofrath Beckmann.

Die Handlungswissenschaft Hr. Hofrath Beckmann und Hr. Magister Mehlburg.

Die Waarenkunde Hr. Hofrath Beckmann.

Ein Practicum Camerale hält Hr. Hofrath Beckmann.

Philosophische Disputirübungen veranstalten Hr. Hofrath Feder, Hr. Professor Eyring und Hr. Professor Buhle.

Mathematische Wissenschaften.

Die Encyclopädie der ges. Mathematik Hr. Professor Seyffer.

Die reine Mathematik lehren Hr. Hofrath Kästner, Hr. Professor Seyffer, Hr. Professor Müller, Hr. Magister Ebell, Hr. Magister Müller, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Repet. Leiste, Hr. Coll. Oppermann, Hr. Quentin und Hr. Gerke.

Die practische Rechenkunst Hr. Magister Ebell, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Coll. Oppermann, und Hr. Quentin.

Die jurist. und politische Rechenkunst Hr. Magister Müller und Hr. Baucomm. Oppermann.

Die Rentcassen- und Oeconomieverwaltung an Fürstenhöfen und auf Rittergütern lehrt Hr. Magister Müller.

Die Algeber und höhere Geometrie lehren Hr. Magister Müller, Hr. Magister Ebell, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Collab. Oppermann und Hr. Gerke.

Die Differential- Integral- und Fluxionen-Rechnung Hr. Magister Müller und Hr. Baucomm. Oppermann.

Die ebene und sphärische Trigonometrie Hr. Baucomm. Oppermann.

Das practische Feldmessen lehren Hr. Professor Müller, Hr. Magister Ebell, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Coll. Oppermann und Hr. Quentin.

Die Fertigung planimetr. topographischer und perspectivischer Charten zeigt Hr. Quentin.

Die angewandte Mathematik lehren Hr. Hofrath Kästner, Hr. Professor Seyffer und Hr. Magister Ebell.

Die Dioptrik Hr. Hofrath Kästner.

Die höhere Mathematik Hr. Baucomm. Oppermann.

Die Mechanik und Hydraulik Hr.

Prof.

Professor Müller, Hr. Baucomm. Oppermann und Hr. Coll. Oppermann.

Die Astronomie Hr. Hofrath Kästner und Hr. Professor Seyffer.

Die Astronomie und Meteorologie nebst der Theorie der Erde Hr. Hofrath Lichtenberg, Hr. Professor Seyffer, Hr. Magister Ebell und Hr. Baucomm. Oppermann.

Die bürgerliche Baukunst lehren Hr. Professor Müller, Hr. Magister Ebell, Hr. Oberbaucomm. Borheck, Hr. Baucomm. Oppermann, Hr. Coll. Oppermann und Hr. Quentin.

Die öconomische Baukunst Hr. Oberbaucomm. Borheck.

Die Grundsätze zu Ausarbeitung der Bauanschläge lehren Hr. Oberbaucomm. Borheck und Hr. Baucomm. Oppermann.

Ueber Baustreitigkeiten liest Hr. Baucomm. Oppermann.

Die Mühlenbaukunst lehren Hr. Oberbaucomm. Borheck und Hr. Baucomm. Oppermann.

Die Brückenbaukunst Hr. Professor Müller.

Eine militärische Encyclopädie trägt Hr. Professor Müller vor.

Die Fortification und andere Theile der Kriegswissenschaft lehrt ebenderselbe.

Naturlehre.

Die Naturgeschichte lehrt Hr. Hofrath Blumenbach.

Die Forstnaturgeschichte eben derselbe.

Die Naturgeschichte der Hausthiere Hr. Dr. Meyer.

Die Thiergeschichte ebenderselbe.

Botanik, Pharmacie, Physiologie und Anatomie s. Heilkunde.

Die Mineralogie lehren Hr. Hofrath Blumenbach, Hr. Hofrath Gmelin, Hr. Hofrath Beckmann, Hr. Dr. Meyer und Hr. Magister Mehlburg.

Die Experimentalphysik Hr. Hofrath Lichtenberg.

Die allgemeine Chemie Hr. Hofrath Gmelin.

Die technische Chemie ebenderselbe.

Die theoretische Chemie auch Hr. Hofrath Gmelin.

Die Lehre von den auflösenden niederschlag. und gegenwürkenden Mitteln Hr. Hofrath Gmelin.

Die Metallurgie ebenderselbe.

Physische Geographie lehrt Hr. Professor Seyffer.

Geschichte mit den Hülfswissenschaften.

Eine historische Encyclopädie trägt Hr. Hofrath Gatterer vor.

Die

Die Geographie lehren Hr. Hofrath Gatterer und Hr. Magister Canzler.

Den Gebrauch der Erdkugel und die Geographie von Deutschland Hr. Professor von Colom.

Die alte Geschichte und Geographie Hr. Professor Heeren.

Die Diplomatik Hr. Hofrath Gatterer.

Die Heraldik Hr. Prof. v. Colom.

Die allgem. Weltgeschichte Hr. Hofrath Gatterer, Hr. Hofr. Spittler, Hr. Professor Grellmann und Hr. Magister Reinhard.

Ueber die Geschichte der alten Welt liest Hr. Professor Grellmann.

Die Geschichte des ganzen Europa lehrt Hr. Hofrath Schlözer.

Die Geschichte der vornehmsten europäischen Reiche Hr. Hofrath Spittler.

Die Geschichte des nördlichen Europa Hr. Hofrath Schlözer.

Die türkische Geschichte ebenderselbe.

Die Geschichte und Schiffahrt der alten Welt Hr. Professor Heeren.

Die Geschichte von Brandenburg und Preußen Hr. Professor Grellmann.

Die wichtigsten Staatsveränderungen trägt Hr. Hofrath Spittler vor.

Die deutsche Reichsgeschichte lehren

Hr. Geh. Justizrath Pütter, Hr. Hofrath Spittler und Hr. Magister Canzler.

Die Geschichte des 18ten Jahrhunderts Hr. Bibliothekfecretär Sartorius.

Die Litteratur der deutschen Geschichte Hr. Professor Reuß.

Die Geschichte der Cultur des neuern Europa Hr. Hofrath Eichhorn.

Die Geschichte der Menschheit lehrt Hr. Hofrath Meiners.

Die Geschichte der Religionen ebenderselbe.

Die Statistik lehren Hr. Hofrath Schlözer und Hr. Magister Canzler.

Die Statistik von Deutschland und dessen vornehmsten Staaten Hr. Professor Grellmann und Hr. Magister Canzler.

Die Geographie, Geschichte und Statistik von Chur-Hannover trägt Hr. Magister Canzler vor.

Ueber die wichtigsten Staatsveränderungen seit dem 17ten Jahrhundert hält auch Hr. Magister Canzler Vorlesungen.

Ein Reisecollegium halten Hr. Hofrath Wrisberg und Hr. Hofrath Schlözer.

Ein Zeitungscollegium liest Hr. Magister Canzler.

Historische Disputirübungen veranstaltet Hr. Hofrath Schlözer.

Litte-

Litteratur.

Die allgemeine Geschichte der Gelehrsamkeit Hr. Hofrath Eichhorn, Hr. Professor Eyring und Hr. Professor Reuß.

Die Geschichte der schönen Litteratur Hr. Professor Heeren.

Die griechische und römische Litteratur lehrt Hr. Hofrath Heyne.

Die griechische und römische Litteratur seit dem 13ten Jahrhundert Hr. Bibliothekſecretär Schönemann.

Die Litteratur der wichtigsten Reisebeschreibungen ist mit in dem bey der Geschichte aufgeführten Reisecollegium des Hrn. Hofrath Wrisberg begriffen.

Die Geschichte und Litteratur einzelner Wissenschaften und Künste, sind bey jeder Wissenschaft und Kunst erwähnt.

Schöne Wissenschaften und Künste.

Die Geschichte der schönen Wissenschaften in Deutschland trägt Hr. Professor Bürger vor.

Die Aesthetik lehren Hr. Professor Buhle, Hr. Professor Bürger und Hr. Magister Reinhard.

Die Rhetorik Hr. Rath Bouterweck.

Ueber den deutschen Styl halten Hr. Professor Bürger und Hr. Magister Reinhard Vorlesungen.

Die Declamation lehrt theoret. und practisch Hr. Magister Reinhard.

Die Archäologie liest Hr. Hofrath Heyne.

Die Vorlesungen über die Baukunst s. b. d. mathemat. Wissenschaften.

Die Anfangsgründe der Zeichenkunst lehrt Hr. Fiorillo.

Ueber die Geschichte, die Theorie und das Mechanische der Mahlerey hält ebenderselbe Vorlesungen.

Eine Encyclopädie der musikal. Wissenschaften trägt Hr. M. Forkel vor.

In der Musik geben Hr. M. Forkel u. a. theoret. und practischen Unterricht.

Im Zeichnen unterrichten Hr. Eberlein und andere.

Alterthum.

Eine antiquarische Encyclopädie liest Hr. Professor Heeren.

Die hebräischen Alterthümer lehrt Hr. Professor Tychsen.

Die griechischen und römischen Alterthümer lehren Hr. Hofrath Heyne und Hr. Professor Heeren.

Philo=

Philologie, Kritik und alte Sprachen.

Die Grundsätze der Kritik trägt Hr. Hofrath Heyne vor.

Die hebräische Sprache lehren Hr. Professor Eyring, Hr. Professor Tychsen, Hr. Magister Nöbling und Hr. Repetent Leiste.

Das Syrische und Arabische Hr. Hofrath Eichhorn und Hr. Professor Tychsen.

Vorlesungen über griechische Sprache und griechische Profanscribenten halten Hr. Hofrath Heyne, Hr. Professor Kulenkamp, Hr. Professor Mitscherlich, Hr. Professor Heeren, Hr. Magister Nöbling, Hr. Rector Suchfort, Hr. Repet. Leiste und Hr. Bibliotheksecretär Schönemann.

Vorlesungen über lateinische Sprache und lateinische Schriftsteller halten Hr. Hofrath Heyne, Hr. Professor Eyring, Hr. Professor Mitscherlich, Hr. Professor Heeren, Hr. Magister Nöbling, Hr. Rector Suchfort, Hr. Magister Kirsten, Hr. Bibliotheks. Schönemann und Hr. Repet. Leiste.

Ueber die Uebungen im philologischen Seminarium führt Hr. Hofrath Heyne die Aufsicht.

Neuere Sprachen und Litteratur.

In der deutschen Sprache giebt Hr.

Magister Canzler Ausländern Unterricht und macht sie zugleich mit der deutschen Litteratur bekannt.

Die französische Sprache und Styl lehrt Hr. Professor von Colom; er erklärt alle halbe Jahr einen französischen Dichter oder Prosaisten, und hält sein coll. fundamentale und sein coll. conversatorium. Ausserdem geben im Französischen Unterricht, Hr. Lector von Chateaubourg, Hr. Lector Chaplier, die Herren Marconnet, Dubois u. a.

Die englische Sprache lehren Hr. Magister Canzler, Hr. Lector Loofs u. a.

Im Italienischen unterrichten Hr. Lector Calvi und Hr. Rossi.

Im Spanischen giebt Hr. Lector Calvi Unterricht.

Die Holländische, Dänische und Schwedische Sprache lehrt Hr. Magister Canzler.

* * *

Die Reitbahn ist dem Hrn. Stallmeister Ayrer übergeben.

Der Fechtboden dem Hrn. Fechtmeister Rommel, und

Der Tanzboden dem Hrn. Tanzmeister Bleßmann.

Im Schreiben unterrichtet der Pedell Fricke als Universitäts-Schreibmeister.

Von

Von den öffentlichen Universitäts-Gebäuden.

§. 6.

Vom Concilienhause.

Das Concilienhaus auf der Prinzenstraße, (Grundriß Z. 18. C.) ist ein großes freystehendes Gebäude von drey Geschoßen. Im mittlern Theil desselben sind zwey an einander stoßende große Säle befindlich, deren einer, theils zum öffentlichen Winterauditorium, theils auch zu den Versammlungen der Societät der Wissenschaften, gebraucht wird. Der zweyte Saal dient zu Haltung des academischen Gerichts; zu den Sessionen der Universitäts-Deputation, und zu den außerordentlichen Concilienversammlungen. Beyde Säle können aber auch vermittelst Oeffnung zweyer großer Flügelthüren vereiniget werden. Noch befindet sich in diesem Geschoße eine Secretariatstube, eine Depositenkammer, und das Universitätsarchiv. Im obern Geschoße ist der nach der Prinzenstraße zu gelegene Theil der Societät der Wissenschaften eingeräumt; auf der andern Seite sind die academischen Carcer angebracht. Das Erdgeschoß enthält die Wohnung des Auditorien- und Carcerwärters, eine Wachstube für die academischen Polizeyjäger; das Criminalcarcer; eine zum nöthi-

nöthigen Gebrauch der vier Facultäten und der Universitäts-Kirchen-Deputation eingeräumte Kammer; nebst noch einer Stube, die zur Haltung der bey der Universität vorfallenden Auctionen ꝛc. bestimmt ist.

Von der Universitätskirche. §. 10.
Von dem Bibliotheksgebäude. §. 7.
Vom academischen Museum. §. 8.
Vom anatomischen Theater. §. 16.
Vom botanischen Garten. §. 15.
Vom Königl. Accouchierhause. §. 17.
Vom öffentlichen Krankenhospital. §. 18.
Vom chemischen Laboratorium. §. 23.
Von der Universitätsapotheke. §. 20.
Vom Observatorium. §. 22.
Vom oeconomischen Garten. §. 21.
Von der Universitäts-Reitbahn. §. 26.

Merkwürdige Sammlungen.

§. 7.

Von der Königlichen Universitätsbibliothek.

Unstreitig gereicht die Bibliothek zu einer der ersten Zierden der Universität. Das ununterbrochene und thätige Bestreben der Königlichen Regierung in Ankauf kostbarer und seltener Werke und Manuscripte; die wichtigen Schenkungen gekrönter Häupter, Fürstlicher und anderer Standespersonen; die rühmliche und zweckmäßige Ordnung die bey der

der ganzen Anstalt herrscht; nebst dem großen Nutzen, den ihr unverwehrter Gebrauch den hiesigen Studierenden und andern hiesigen Gelehrten verschaft, haben nicht wenig zu dem gegenwärtigen Glanz derselben beygetragen, und ihr einen weltberühmten Namen erworben. Den Lesern, dünkt mich, wird daher folgende genauere Beschreibung derselben nicht unangenehm seyn.

Die Bibliothek, welche sich auf dem Collegienplatz befindet (Grundriß Z. 19. A.), ist ein nach Nord, Ost und Westen zu, großes, freystehendes Gebäude, von zwey Geschoßen, an dessen westlichen Wand sich die Universitätskirche anschließt. Das ganze Gebäude bestehet gegenwärtig eigentlich aus einem großen Viereck, (welches einen geräumigen Bibliothekshof einschließt,) mit einem nach Osten zu neuverlängerten Flügel, an dessen südlichen Ende noch ein kleines Seitengebäude angebracht ist; und nördlich aus einem vor der Hauptfronte aufgeführten Vordergebäude.

Der Hauptaufgang sowohl zur obern als untern Bibliothek geschiehet durch den gedachten kleinen Vorderbau; ein anderer Aufgang, der aber nur zur obern Bibliothek führt, ist auf der südlichen Seite in dem oben angeführten kleinen Seitengebäude, (auf der

Pauli-

Paulinerstraße), darin eine steinerne Treppe befindlich, angebracht.

Im untern Geschoße werden eigentlich nur zwey Hauptsäle, nemlich der nord- und westliche zur Bibliothek gebraucht; der erste östliche Saal, der bisher die Sammlungen des Museums enthalten hat, wird erst in der Folge zur Erweiterung der untern Bibliothek dienen; der zweyte östliche Saal, oder der neuverlängerte Flügel, enthält ein wohleingerichtetes öffentliches Auditorium, darinn die Promotionen vorgenommen werden. Das kleine Seitengebäude, worinn die sogenannten schwarzen Bretter angebracht sind, dient theils zum öffentlichen Durchgang zur Paulinerstraße, theils auch zum Aufgang zur obern Bibliothek; der östliche noch übrige Theil ist zum Archiv für die Juristenfacultät eingeräumt.

Zur obern Bibliothek werden hingegen fünf Säle gebraucht; nemlich 1. der nördliche, 2. der westliche, 3. der südliche schmale, 4. der östliche erste und 5. der östliche zweyte Saal; das Seitengebäude enthält das Bibliothekariatszimmer.

Untere Bibliothek.

Vermittelst einer auf der nördlichen Seite vor dem Hauptaufgang befindlichen steinernen Treppe kömmt man zum Innern des kleinen

Vorder-

Vorderbaues; geht man diesen hindurch, so gelangt man nach Oeffnung einer dem Hauptaufgang gegenüber befindlichen großen Flügelthüre in den untern großen

nördlichen Saal,

der vom Eingang linker Hand die Fächer der Mathematik, Physik, Naturlehre, Naturgeschichte, (darin besonders kostbare Werke vorhanden sind), die Baukunst und Kriegswissenschaften enthält; ferner die Archäologie, Numismatik ꝛc. Hier ist an der östlichen Wand zwischen den Fenstern in einer Nische die Büste seiner Majestät des jetzigen Königs von Großbritannien, Georg III. von weißem Marmor aufgestellt. Die Münzsammlung wird in zwey Schränken aufbewahrt, wovon der eine Schrank, der für die ältern Münzen bestimmt ist, die griechischen und römischen Münzen enthält, und ganz für das Studium der Antiquität eingerichtet ist; der andere Schrank aber, welcher für die modernen Münzen bestimmt ist, enthält eine vollständige Sammlung der gangbaren Münzen aus allen jetzigen Reichen nebst einer Anzahl Schaumünzen, und ist in statistischer Rücksicht geordnet. Von der rechten Hand des großen Eingangs machen die Bibelsammlung und die exegetischen Werke den Uebergang zum großen

westli-

westlichen Saal,

der durchgehends mit theologischen Werken besetzt ist.

Der kleinere Queersaal enthält die Patristik; aus demselben führt eine Thür zum Bibliothekshof, und eine andere zu einem Zimmer und zu einem daranstoßenden Nebensaal, (worin eine verborgene Treppe angebracht ist, die zur obern Bibliothek führt). Die Repositorien an den Wänden sind hier mit in- und ausländischen Journalen besetzt.

Obere Bibliothek.

Geht man wieder zurück nach dem Innern des kleinen nördlichen Vorderbaues: so führt zu beyden Seiten desselben eine steinerne Treppe zur obern Bibliothek, und man gelangt nach Oeffnung einer großen Glasthüre, in den großen historischen oder

nördlichen Saal,

in welchem die Geographie, Reisebeschreibungen, Chronologie, Heraldik, Diplomatik, die Staaten- und die Gelehrtengeschichte aufgestellt sind. Unter den Fenstern ist in mehrern Mappen die Land- und Seecharten-Sammlung verwahrt.

Linker Hand vom großen Eingang dieses Saals steht an der östlichen Wand das Bildniß des seeligen Herrn G. A. von Münchhausen (Ersten vormaligen Curators der Universität) in Lebensgröße. Rechter Hand vom Eingang dieses Saals sind an der westlichen Wand zwey Schränke angebracht, darin die Parlementsacten verwahrt werden. Von hieraus gelangt man in den großen medicinischen und philosophischen, oder

westlichen Saal,

welcher die Arzneykunde, die Philosophie, Oeconomie, Politik und die Cameralwissenschaften enthält. Aus diesem Saal gelangt man in einen schmalen von der Universitätskirche beschränkten

südlichen Saal.

In diesem sind an der Kirchenwand aufgestellt die Verehrungen des Herrn von Uffenbach, und die des Rußisch-Kayserlichen Staatsraths Freyherrn von Asch. Erstere bestehen in einer Sammlung von Büchern, aus den Fächern der Physik, Mahlerey, Baukunst und Kriegswissenschaften, nebst einer Sammlung von Kupferstichen, und Originalzeichnungen verschiedener berühmter Meister; die Verehrungen des

letztern bestehen in Korans, und in verschiedenen arabischen, türkischen, syrischen u. a. morgenländischen Manuscripten, in einer Sammlung von rußischen Landcharten, Prospecten von Städten rc. und in einer Sammlung morgenländischer Münzen. Noch sind in diesem Saal aufgestellt die Redekunst, Epistolographie, Erzählungen und die Pädagogik. Aus diesem Saal tritt man endlich linker Hand in den großen juristischen oder

erſten östlichen Saal,

der ganz mit juristischen Werken besetzt ist. Vermittelst einer doppelten Arcade gelangt man zu dem mit ihm parallel laufenden

zweyten oder neuen östlichen Saal.

Dieser enthält die Philologie, alte griechische und lateinische Schriftsteller, Kritik, Aesthetik, Mahlerey, Bildhauerey, Musik, Tanz- Fecht- und Dichtkunst, nebst dramatischen und vermischten Schriften in verschiedenen Sprachen. Durch eine an der westlichen Wand dieses Saals angebrachte Glasthüre übersieht man, nach Hinwegziehung der rothen Vorhänge, mit einem Blick das Innere der ganzen Universitätskirche. Dieser Saal endigt sich bey

dem

dem neuen Aufgang zur Bibliothek (auf der Paulinerstraße). Ihm zur Seite gelangt man linker Hand in das große Bibliothekariatszimmer, darinn die zur Bibliothek gehörigen Catalogen verwahrt werden.

Das Ganze der Bibliothek ist übrigens schön erleuchtet. Die an den Wänden und Portälen angebrachten Nischen sind mit herrlichen Gipsfiguren nach den besten Originalen, und die Arcaden, wodurch die Säle mit einander in Verbindung stehen, überall mit Gipsbüsten, die nach guten Antiken geformt sind, ausgeziert.

Die Zahl der auf der Bibliothek vorhandenen Bände beläuft sich gegenwärtig über 160,000. (welche noch immer vermehrt werden). Alle und jede unter dieser Zahl begriffene kostbare und seltene Werke und Manuscripte, woran die Bibliothek fast in allen Fächern der Gelehrsamkeit sehr reichhaltig ist, hier namentlich anzuführen, gestattet der Raum dieser Blätter nicht.

Das Verzeichniß der ganzen Büchersammlung wird in drey verschiedenen Hauptcatalogen ununterbrochen fortgesetzt. Es bestehen solche:

1. in einem Verzeichniß derjenigen Bücher, wie sie von Zeit zu Zeit angeschaft worden;

2. in einem alphabetischen, und

3. in einem systematischen Catalog.

In allen diesen Catalogen ist bey jedem Buche die Beziehung auf die andern Catalogen am Rande beygefügt. Ausserdem sind noch verschiedene andere Cataloge, als: von Deductionen und Disputationen, von Kupferstichen und Landcharten, und von den Uffenbachischen und Aschischen Verehrungen, vorhanden, die insgesammt über 300 starke Foliobände ausmachen, und in den Repositorien im Bibliothekariatszimmer aufgestellt sind.

Die Aufsicht über die Bibliothek ist dem Herrn Hofrath Heyne als Oberbibliothekar anvertraut.

Hiernächst ist Herr Professor Reuß, Bibliothekar und Herr Professor Mitscherlich Custos.

Die Herren Sartorius, Schönemann und Benecke sind Bibliotheksecretaire.

Die Herren Bunse und Dornedden sind Accessisten, und J. H. Ruperti Bibliothekspedell.

Ueber die Sammlung von Kupferstichen und Originalzeichnungen ist die Aufsicht dem Herrn Fiorillo anvertraut.

Uebrigens wird die Bibliothek täglich geöffnet, und zwar, Mittwoch und Sonnabends Nachmittag im Sommer von 2 – 5, und im Winter von 2 – 4 Uhr; an den übrigen Wochentagen aber Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, während welcher Zeit ein jeder die Freyheit hat die Bibliothek zu besuchen *, und nach Gefallen, sich ein Buch zum lesen reichen zu lassen, wozu man alle Bereitwilligkeit findet. Zur Bequemlichkeit der Leser sind die erforderlichen Tische, Stühle u. s. w. vorhanden. Das selbst Herausziehen der Bücher aus den Repositorien ist ohne Unterschied der Person gänzlich verboten. Wer übrigens ein oder mehrere Bücher aus der Bibliothek zu leihen wünscht, kann solche gegen Einlieferung eines von einem hiesigen Professor unterschriebenen Zettels, auf bestimmte Zeit bekommen. Professoren oder andere hier ansässige Gelehrte,

 auch

* Mit einem Mantel auf der Bibliothek zu erscheinen wird nicht verstattet, und muß solcher beim Eintritt abgelegt werden.

auch hieselbst studierende Grafen, erhalten solche auf einen bloß mit ihren Namen unterschriebenen Zettel.

§. 8.

Vom Königlichen academischen Museum.

Nächst dem großen Schatz, den die Universität an der großen Bibliothek besitzt, verdient nicht weniger das Königliche academische Museum sowohl in Rücksicht seiner Reichhaltigkeit an Naturproducten, als seiner systematischen Ordnung, und des daraus entstehenden vielfältigen Nutzens für das Studium der Naturgeschichte, gleich nach jener einen Platz.

Die ganze Sammlung ist in verschiedene Hauptabschnitte geordnet, und bestehet überhaupt in Mineralien, Holzarten und Pflanzen, Thieren, Edelsteinen und ausländischen Kunstsachen, worunter sich auserlesene, wichtige und seltene Stücke befinden, womit das Museum von gekrönten Häuptern, Fürstlichen und andern Standespersonen beschenkt worden ist. Unter andern ist eine Sammlung südländischer Merkwürdigkeiten vorhanden, womit der jetzige König von England das Museum beschenkt hat, die allein bey 400 Nummern beträgt.

Zur Aufstellung aller dieser Sammlungen, ist nunmehr ein eigenes ansehnliches Gebäude von drey Geschoßen auf der Collegienstraße (Grundriß Z. 50. A.) eingerichtet. (Zum Museum werden eigentlich nur die untere und mittlere Etage des Gebäudes gebraucht. Das dritte Stockwerk enthält die Modellkammer). Im untern Stock ist das ganze Fach der Mineralogie in verschiedenen Abtheilungen aufgestellt; das mittlere Stockwerk ist ebenfalls in verschiedene Theile abgesondert, und enthält alles was zur Naturgeschichte des Menschen gehört; ferner das Thierreich, die Gewächse u. s. w. *

Die Aufsicht über das Museum führen Herr Hofrath Heyne und Herr Hofrath Blumenbach. Aufwärter ist J. C. Lorenz.

Die Merkwürdigkeiten des Musäums stehen den Liebhabern, die sich gehörigen Orts melden, zum besehen offen.

§. 9.

Von der Modellkammer.

Zur Aufbewahrung und Vorzeigung der vorhandenen ansehnlichen Sammlung merkwürdiger Modelle und Maschinen ist eine beson-

*) Die in dem Museum enthaltenen Stücke hat Herr Hofrath Blumenbach beschrieben in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande: 1787. 3 St. S. 84. u. f. 1788. 2. St. S. 25. u. f.

sondere Modellkammer errichtet. Ausser den in diese Sammlung aufgenommenen merkwürdigen Modellen von Häusern, Brücken, Schleusen, Mühlen und dergl. ist eine zur Erleichterung des Studiums der Berg- und Wasser-Baukunde dienende ansehnliche Sammlung merkwürdiger Bergwerksmodelle und Maschinen besonders auszeichnend.

Noch befindet sich hier das Modell eines Englischen Kriegsschiffs von 110 Kanonen the Victory genannt, welches im Jahr 1744 an der Küste der Normandie plötzlich untergieng; das Modell ist wegen seiner Vollständigkeit besonders merkwürdig.

Die ganze Sammlung ist gegenwärtig in der dritten Etage des Museums aufgestellt, und die Aufsicht darüber dem Herrn Professor Müller aufgetragen, der die Liebhaber auf Verlangen in die Modellkammer führt, und die darinn enthaltenen Stücke vorzeigt.

Von den mit der theologischen Facultät combinirten gelehrten Instituten und Anstalten.

§. 10.

Von der Universitätskirche.

Der Gebrauch dieser auf der Paulinerstraße (s. Grundriß 3. 16. A.) befindlichen

Kirche

Kirche ist theils zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, der daselbst an Sonn- und Festtagen Vormittags halb 10 Uhr seinen Anfang nimmt, theils auch zu den bey der Universität von Zeit zu Zeit vorfallenden Feierlichkeiten bestimmt.

Universitätsprediger ist gegenwärtig Herr Professor J. G. Marezoll.

Zum Vorsingen und zur Dirigirung der Orgel werden von der Universitäts-Kirchen-Deputation (s. §. 40.) zwey Theologie Studirende auf ein oder ein paar Jahre gegen ein ansehnliches Einkommen gewählt.

Die Instrumental-Musiken bey academischen Feierlichkeiten, welche in der Universitätskirche vorfallen, werden von dem Cantor Herrn C. F. Rudorf, dirigirt.

Von dem unter Aufsicht der theologischen Facultät stehenden Waisenhause s. Abschn. 4. §. 4.

§. 11.

Vom Königlichen Pastoralinstitut.

Der Zweck dieses Instituts zielt dahin, den Theologie Studierenden beym Schluß ihrer academischen Jahre eine Uebung im Predigen, Cate-

Catechisiren und in moralischen Unterhaltungen mit Kranken zu verschaffen, und zu allen übrigen Pastoralgeschäften näher vorzubereiten.

Die Mitglieder des Instituts, deren Zahl nicht über 12 steigen darf, wechseln alle halbe Jahr; da alsdann wiederum andere eintreten können.

Mit den Ausarbeitungen der Predigten wird es folgender Weise gehalten: Demjenigen, der den Vortrag halten soll, wird das Thema vom Director selbst aufgegeben, und muß binnen acht Tagen das Manuscript des zu haltenden Vortrags dem Director übergeben werden; dieser läßt solches unter drey Mitglieder zur Recension circuliren, welche das Manuscript nebst den Recensionen dem Director wider zurückliefern. Alsdann versammlen sich die sämmtlichen Mitglieder in einer bestimmten Stunde in dem Hause des Directors, wo derselbe sowohl den Vortrag als auch die Recensionen kritisch untersucht, und mit seinen eigenen Anmerkungen begleitet. Das Manuscript wird dem Verfasser wieder zurück gegeben, um nunmehr die Predigt völlig auszuarbeiten. Den darauf folgenden Sonn- oder Festtag wird in dem

großen

großen Saal des hiesigen Krankenhauses (s. §. 18.) Vormittags von 11 bis 12 Uhr in Gegenwart des Directors und der übrigen Mitglieder eine öffentliche Andachtsübung für die Kranken und übrigen Personen im Hospitale, oder wer ihr sonst noch beywohnen will, gehalten; (Der Religionsvortrag geschiehet ganz frey ohne Beyhülfe des Manuscripts) nach deren Endigung versammlen sich der Director und die Mitglieder in einem besondern Zimmer im Hospitale, wo das Aeussere, der Ton, Anstand u. s. w. desjenigen, der den Vortrag gehalten hat, vom Director beurtheilt wird.

Ausserdem erhalten die Mitglieder des Pastoralinstituts in religiösen Privatunterhaltungen mit den Kranken des hiesigen Hospitals, unter Anordnung und Leitung des Directors, von Zeit zu Zeit Anweisung und Uebung.

Die Direction des Instituts führt Herr Professor Marezoll. Ueber die mit demselben verbundenen Pastoralübungen im öffentlichen Krankenhause führt Herr Magister Nöbling die Aufsicht.

§. 12.

Vom Königlichen Prediger-Seminarium.

Die Hauptabsicht dieses Instituts geht auf die Bildung angehender Theologen zum öffent-

öffentlichen Religionsvortrag. Den Seminaristen, deren nur eine bestimmte Zahl alle halbe Jahr eintreten können, hält der Director öffentlich homiletische und Pastoral-Uebungen, und in der Universitätskirche wird gelegentlich von den Seminaristen wechselsweise geprediget.

Gegenwärtig führt Herr Professor Marezoll die Direction über das Seminarium.

§. 13.

Vom Königlichen Repetenten = Collegio.

Die Beschäftigung der bey diesem Collegio angesetzten Lehrer besteht darinn, daß zum Nutzen hiesiger Theologie Studirenden, wöchentlich in bestimmten Stunden theologische Vorlesungen gehalten, und einzelne Theile des Alten und Neuen Testaments unentgeldlich erklärt werden.

Gegenwärtige theologische Repetenten.

Herr J. F. W. Möller.
= A. F. W. Leiste.

Von der jährlichen Preisaufgabe der theologischen Facultät s. Preisaufgaben. §. 33.

§. 14.

§. 14.

Von dem mit der Juristen-Facultät combinirten Spruchs-Collegio.

Dieses Collegium, welches aus mehrern ordentlichen Professoren der Juristen-Facultät besteht, von denen der Aelteste beständiger Ordinarius ist, und die Direction führt, beschäftiget sich mit Abfassung und Ausfertigung aller Urtheile und rechtlicher Bedenken, die von der Facultät verlangt werden. Zu dem Ende versammlen sich die Mitglieder, wöchentlich zweymal, nemlich Mittwochs und Freytags Nachmittag um 4 Uhr, in des Herrn Ordinarius Behausung.

Gegenwärtige Mitglieder des Spruchs-Collegii.

Ordinarius.

Herr Geh. Justizrath G. L. Böhmer.

Ordentliche Assessoren.

- Geh. Justizrath J. S. Pütter.
- Hofrath J. Claproth.
- Hofrath J. F. Runde.

Ausserordentliche Assessoren.

- Hofrath J. P. Waldeck.
- Professor J. F. Böhmer.

Herr

Herr Hofrath G. J. F. Meister.
= Hof- und Canzleyrath G. F. von Martens.
= Professor G. Hugo.

Actuarius ist Herr C. F. M. List.

Von der jährlichen Preisaufgabe der Juristen-Facultät s. Preisaufgaben. §. 33.

Von den mit der medicinischen Facultät combinirten gelehrten Instituten und Anstalten.

§. 15.

Vom botanischen Garten.

Der botanische Garten nebst Wohnung des jedesmaligen ordentlichen Lehrers der Botanik befindet sich in der Caßpüle. (Grundriß Z. 47. A.) Der westliche Theil dieses Gartens enthält die systematisch geordneten Sammlungen der officinellen und übrigen zur systematischen Vollständigkeit gehörigen niedern Pflanzen, im Freyen, (der von den Pflanzensammlungen entworfene Catalog zählt über 7000 Nummern.) neben welchen überall breite Stäbe beygesteckt sind, die unter andern eine Nummer angeben, die aufs Linnäische System hinweiset; ferner befinden sich daselbst

daselbst die Treibbetten und das große Gewächshaus, welches letztere durch eine Scheidewand in zwey Hälften, deren jede ihre besondere Ofencanäle hat, getheilt ist. In der ersten Abtheilung haben die afrikanischen Gewächse ihren Winteraufenthalt; den andern Theil nehmen die ostindischen und mehr Wärme erfordernden Gewächse ein. Die Gewächse der wärmern europäischen Länder, und alles was zur Orangerie gehört, befindet sich im untern Stockwerk des angränzenden anatomischen Gebäudes, darinn auch die Wohnung des Gärtners befindlich ist. Der östliche Theil des Gartens dient zu einem angenehmen im Englischen Geschmack angelegten Bosket, welches an ausländischen besonders nordamerikanischen Bäumen, (nach dem neulich aufgenommenen Verzeichniß sind an die 150 Holzarten im Garten vorhanden) Stauden u. dgl. reichhaltig ist.

Derjenige Theil des Stadtgrabens, zu dem man aus dem Garten vermittelst eines bedeckten Gangs, welcher unter dem Wall hindurch führt, gelangen kann, wird gegenwärtig zur bequemen Fortbringung der Wasserpflanzen eingerichtet und mit einem Canal und verschiedenen Bassins versehen.

Die

Die Aufsicht über den Garten führt Herr Professor Hoffmann als ordentlicher Lehrer der Botanik, der bey seinen botanischen Vorlesungen die Pflanzen im Garten vorzeigt.

Die Pflege der Pflanzen, Ordnung und Reinlichkeit des Gartens, besorgt der Kunstgärtner J. F. F. Fischer.

Vom chemischen Laborator. §. 23.

§. 16.

Vom anatomischen Theater.

Zur Anatomie ist ein eigenes Gebäude von zwey Geschoßen in der Caßpüle (Grundriß Z. 47. B.) angelegt, und ganz seinem Zweck gemäß eingerichtet. Auch sind solche Veranstaltungen getroffen, daß es nicht leicht an Kadavern fehlen kann. Nebst einer ansehnlichen Sammlung von anatomischen Präparaten ist auch ein ziemlicher Vorrath anatomischer und chirurgischer Instrumente vorhanden. Zu den anatomischen Beschäftigungen ist das obere Stockwerk des Gebäudes eingerichtet. Das untere Stockwerk ist größtentheils zur Orangerie des angränzenden botanischen Gartens und für die Wohnung des Gärtners bestimmt.

Die Aufsicht über die Anatomie führt Herr Hofrath Wrisberg als ordentlicher

Lehrer dieser Wissenschaft, der gewöhnlich die Vormittags Stunden den Sectionen widmet, und Nachmittags demonstrirt.

Als Prosector ist gegenwärtig Herr Dr. A. F. Hempel angesetzt.

§. 17.

Vom Königlichen Accouchierhause.

Zum practischen Unterricht in der Hebammenkunde ist ein nach einem sehr guten Plan angelegtes, großes Gebäude von drey Geschoßen auf der kurzen Geismarstraße (Grundriß Z. 7. A.) errichtet. Das Innere des Hauses ist folgenderweise eingetheilt: den obern Theil bewohnt der jedesmalige ordentliche Lehrer der Entbindungskunst; der mittlere Theil enthält einen Saal der zum Auditorio des Lehrers dient; ferner das große Entbindungszimmer, nebst den Stuben zum Aufenthalt der schwangern und entbundenen Personen. Im untern Stockwerk ist die Wohnung des Hospitalverwalters, der Hospitalwärterinnen, und die der angehenden Hebammen befindlich.

Schwangere Personen die im Accouchierhause Aufnahme finden, werden sowohl vor als nach der Entbindung mit Nahrung, Arzneyen,

Hülfsleistung und Wartung unentgeldlich versehen.

Noch werden hier mehrere Frauen durch practischen Unterricht zu künftigen Hebammen gebildet; die Bedingniße für solche in Betref des Kursus, Honorar u. s. w. werden von Zeit zu Zeit vom Lehrer durch den Druck bekannt gemacht.

Die Direction des Accouchierhauses ist dem Herrn Professor Osiander, als ordentlichem Lehrer der Entbindungskunst, anvertraut, der bey seinen Lehrvorträgen die Theorie mit dem practischen dieser Wissenschaft verbindet.
Hospitalverwalter ist H. G. Grethen.

§. 18.

Vom öffentlichen Krankenhause.

Das zum Krankenhospital bestimmte Gebäude befindet sich auf der kurzen Geismarstraße, dem Entbindungshause gegenüber; (Grundriß Z. 7. B.) und dient, theils zur Aufnahme armer Kranken, theils auch zu einer Pflanzschule für angehende Aerzte. Es ist solches zwey Geschoße hoch und die Einrichtung so getroffen, daß von den im zweyten Stockwerk an einander stossenden drey Sälen, zwey davon mit Betten versehen sind, deren

einer zum Aufenthalt der männlichen; der andere aber für die weiblichen Patienten dient. Die kleinern Zimmer, sind für solche Patienten bestimmt, die für mäßige Bezahlung eine Cur überstehen wollen. Das untere Geschoß ist für die Wohnung des Hospitalverwalters und für die Oeconomie des Hauses eingerichtet.

Die im Hospital angenommenen Kranken werden gleich bey ihrem Eintritt mit einer leichten, reinlichen Kleidung versehen, die erst bey der Entlassung mit der Eingebrachten wiederum gewechselt wird, und sofort mit bequemen Lager, mit Nahrung, Arzneyen, chirurgischen Hülfsleistungen und aller nöthigen Wartung unentgeldlich versehen.

Von den Andachtsübungen im Hospitale s. Pastoralinstitut §. 11.

Die Direction des Krankenhauses ist dem Herrn Hofrath Richter anvertraut, der wöchentlich in bestimmten Stunden das Hospital besucht, und das nöthige verordnet, auch die von Zeit zu Zeit vorfallenden Operationen vornimmt, und seine Zuhörer zu clinischen Uebungen anführt. Zu den täglichen Krankenbesuchen wählt derselbe alle halbe Jahr ab-

wechselnd einen angehenden jungen Arzt, der unter Leitung des Directors die Kranken täglich besucht, die Arzneyen verordnet und das Tagebuch führt, für dessen Bemühungen ein Gehalt von 60 Rthl. ausgesetzt ist.

Die chirurgischen Hülfsleistungen werden von den hiesigen Wundärzten monatlich unter einander abwechselnd unentgeldlich versehen; deren Gesellen und Lehrlingen bey den Operationen freyer Zutritt verstattet wird.

Der Herr Leibmedikus Stromeyer ist Hospitalarzt.

Zum Hospitalverwalter ist N. N. Hasselbring angesetzt, dem noch verschiedene Personen zur Krankenwartung zugegeben sind.

§. 19.

Vom Königlichen clinischen Institut.

Die Mitglieder dieses Instituts, welches die Bildung angehender Aerzte zum Zweck hat, werden unter Leitung und Anordnung des Directors zu Krankenbesuchen und deren Beurtheilung angeführt, und im Receptschreiben geübt.

Ueber die angenommenen Patienten, die sowohl Cur als Arzneymittel unentgeldlich geniessen,

geniessen, werden Tagebücher geführt, worinn auch die ganze Krankheitsgeschichte, und die angewandte Heilmethode u. s. w. aufgezeichnet wird.

Beym clinischen Institut sind:

Herr Professor Osiander, Director.

- Hofchirurgus Hering, Wundarzt.

Von der jährlichen Preisaufgabe der medicinischen Facultät s. Preisaufgaben §. 33.

§. 20.

Von der Universitätsapotheke.

Die Universitätsapotheke (am Markt Grundriß Z. 2. E.) stehet ebenfals unter Aufsicht der medicinischen Facultät: gegenwärtiger Universitätsapotheker ist Herr C. Sander.

Von den mit der philosophischen Facultät combinirten gelehrten Instituten und Anstalten.

§. 21.

Vom oeconomischen Garten.

Zum zweckmäßigen Unterricht in der Landwirthschaft ist ein oeconomischer Garten (am Ende der Nicolaistraße Grundriß Z. 33. C.)

 ange-

angelegt, darin fast alle deutsche und mehrere ausländische oeconomische Pflanzen gezogen werden. Zur Fortbringung der Wasserpflanzen ist ein kleiner Wassergraben vorhanden, in dessen Nähe sich ein Brunnen befindet. Von nützlichen Bäumen und Gesträuchen ist im westlichen Theil dieses Gartens ein kleines Bosket angelegt.

Die Aufsicht über den Garten führt Herr Hofrath Beckmann, der bey seinen oeconomischen Vorlesungen die Pflanzen und deren Bau im Garten vorzeigt.

Die Gärtnerey besorgt J. A. Voß.

§. 22.

Vom Observatorio.

Das Observatorium oder die Königliche Universitäts-Sternwarte befindet sich am Ende der Nicolaistraße, (s. Grundriß 33. B.) auf einem der noch übrigen Thürme der Stadtmauer. Es bestehet gegenwärtig aus einem von einer freyen Gallerie umgebenen geräumigen Saal (an welchem noch einige kleine Anbaue angebracht sind,) der theils zur Aufstellung der vorhandenen ansehnlichen Sammlung optischer und mathematischer Instrumente *, theils auch zu astronomischen Beobachtungen dient.

Die

Die Aufsicht über das Observatorium ist dem Herrn Hofrath Kästner und dem Herrn Professor Seyffer anvertraut.

Zum Aufwärter ist der Universitätsoptikus Gotthard angesetzt.

§. 23.

Vom chemischen Laboratorio.

Zum anschaulichen Vortrag der Chemie ist gleich unmittelbar neben der Wohnung des jedesmaligen ordentlichen Lehrers der Chemie auf der neuen Hospitalstraße (Grundriß Z. 8. A.) ein chemisches Laboratorium errichtet, darin die bey den chemischen Vorlesungen nöthigen Erläuterungen und Versuche sofort practisch gezeigt werden. Von Ofen und andern chemischen Werkzeugen, Geräthschaften und Modellen ist ein ansehnlicher Vorrath vorhanden.

Gegenwärtig ist Herr Hofrath Gmelin ordentlicher Lehrer der Chemie, der also auch über das Laboratorium die Aufsicht führt.

§. 24.

Vom physikalischen Instrumenten=Apparat.

Zur Aufstellung der vom Herrn Hofrath Lichtenberg der Universität überlassenen ansehnli-

*) Die Beschreibung der Instrumente s. Pütters acad. Gel. Geschichte von der Georg Augustus Universität, 1ter Theil S. 239. u. f. 2t. Theil S. 267. u. f.

sehnlichen Sammlung physikalischer Instrumente und Geräthschaften, ist ein bequem gelegener Saal im Hause des Universitäts-Buchhändlers Hrn. Dieterich auf der Gothmarstraße ausersehen, darinn gegenwärtig die ganze Sammlung ihren Platz hat. Ein an diesen Saal stossendes Cabinet dient zu Versuchen mit dem Sonnenlichte.

Herr Hofrath Lichtenberg führt die Aufsicht über die ganze Sammlung, und bedienet sich der Instrumente zu Versuchen bey seinen physikalischen Vorlesungen.

§. 25.

Vom philologischen Seminario.

Dieses Institut, darüber Herr Hofrath Heyne die Direction führt, dient zu einer eigentlichen Pflanzschule für Humanisten. Der Unterricht der im Seminario aufgenommenen Mitglieder bestehet, theils in Interpretirung schwerer griechischer und lateinischer Dichter und Prosaisten, (Unter den Seminaristen vertritt einer abwechselnd die Stelle des Lehrers, und dieser leitet und berichtiget den Vortrag.) theils werden auch die Mitglieder in Abfassung lateinischer Aufsätze über humanistische Gegenstände, in Recensirung, Bestreitung und Vertheidigung derselben geübt.

Ausser

Ausser den ansehnlichen Beneficien, welche die Mitglieder geniessen, wird bey schul- und academischen Vacanzen von Königlicher Regierung auf gute Seminaristen besonders Rücksicht genommen.

Von der jährlichen Preisaufgabe der philosophischen Facultät s. Preisaufgaben §. 33.

§. 26.

Die Reitbahn, so wohl die offene als die bedeckte, ist gleich neben der Wohnung des Stallmeisters, auf der Weenderstraße (Grundriß Z. 1. B.) angelegt, und dem Herrn Stallmeister Ayrer übergeben, der immer zwischen 40 = 50 Schulpferde hält, und wöchentlich in bestimmten Stunden die Reitkunst practisch lehrt.

* * *

§. 27.

Den Fechtboden hat der Herr Fechtmeister Rommel, und

§. 28.

den Tanzboden, der Herr Tanzmeister Bleßmann.

Gelehrte Gesellschaften.

§. 29.

Von der Königlichen Societät der Wissenschaften (gestiftet 1751.)

Die königl. Societät der Wissenschaften, deren Zweck auf Erweiterung und Bereicherung der philosophischen Wissenschaften ausgeht, bestehet theils in einer Anzahl hiesiger öffentlicher Universitätslehrer, theils auch aus mehrern auswärtigen Mitgliedern, die überhaupt in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, in Correspondenten und Assessoren eingetheilt, und wiederum in drey verschiedene Classen, nemlich, in die Mathematische, Physikalische und Historische geordnet sind. Die ordentlichen Versammlungen der hiesigen Mitglieder werden an einem Sonnabend in jedem Monat, Nachmittags um drey Uhr auf dem Concilienhause im öffentlichen Winter-Auditorio gehalten. In diesen monatlichen Versammlungen, zu welchen auch anderen Gelehrten, die nicht Societäts-Mitglieder sind, falls sie sich gehörigen Orts melden, der Zutritt verstattet wird, werden von den hiesigen Mitgliedern, unter einander abwechselnd, solche Abhandlungen vorgelesen, die dem Zweck der Gesellschaft angemessen sind, theils werden auch die von auswär-

auswärtigen Mitgliedern eingesandten Abhandlungen vorgelesen, und noch andere gelehrte Anzeigen bekannt gemacht. Die ganze Verhandlung wird alsdann in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, die unter Aufsicht der Societät der Wissenschaften herausgegeben werden, Auszugsweise eingerückt. Von den Societätsschriften erscheint jährlich ein Band mit dem Titel, Commentationes Societatis Regiae Scientiarum Goettingensis.

Von den jährlichen Preisaufgaben der Societät der Wissenschaften s. Preisaufgaben §. 32.

Das Directorium der Gesellschaft wechselt jährlich um Michaelis unter den ältesten Mitgliedern der drey Classen.

Das beständige Secretariat führt Herr Hofrath Heyne.

Hiesige ordentliche Mitglieder.

Herr Hofr. Kästner in der mathemat. Classe.
- - Heyne - - histor. und philolog. -
- - Gatterer - - histor. u. philolog. -
- - Wrisberg - - physikalischen -
- - Richter - - physikalischen -

Herr

Herr Hofr. Beckmann in der physikal. Classe.
- - Lichtenberg - - mathematischen -
- - Meiners - - historischen -
- - Gmelin - - physikalischen -
- - Blumenbach - - physikalischen -
- - Spittler - - historischen -

Hiesige ausserordentliche Mitglieder.

Herr Professor Tychsen.
- Professor Buhle.
- Professor Heeren.
- Professor Hoffmann.

§. 30.

Von der Königlichen deutschen Gesellschaft (gestiftet 1740.)

Verbesserung und Bereicherung der Litteratur, Rede- und Dichtkunst, Länder- und Völkerkunde, Alterthum und deutsches Staatsrecht, sind die Gegenstände der Bemühungen dieser Gesellschaft. Bey ihren Versammlungen, die von Zeit zu Zeit, des Sonnabends Nachmittags von 2 - 3 Uhr in dem öffentlichen Winter-Auditorio gehalten werden verstattet sie allen Freunden der schönen Wissenschaften den Zutritt.

Gegen-

Gegenwärtige Mitglieder.

Obervorsteher.

Seine Durchlaucht Heinrich der XI. ältere Reuß d. H. R. R. Fürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Kranichfeld, Gera, Schlaitz, Lobenstein rc.

Ordentliche Mitglieder.

Herr Hofrath Kästner, Aeltester.
- Hofrath Claproth.
- Professor von Colom.
- Hofrath Gatterer.
- Hofrath Heyne.
- Hofrath Feder.
- Superintend. Luther.

§. 31.

Vom Königlichen historischen Institut (gestiftet 1764.)

Die Errichtung dieses Instituts hat die Cultur aller historischen Wissenschaften, und verschiedene zu dem Ende anzulegende Sammlungen zum Behuf der Geographie, Diplomatik, Numismatik, Wappenkunde u. s. w. zu ihrem Zweck. Die bereits vorhandenen ansehnlichen Sammlungen, welche

che in verschiedene Cabinette geordnet sind, werden in dem Hause des Directors aufbewahrt. Feierliche Versammlungen werden von den Mitgliedern dieses Instituts bey besondern Veranlassungen veranstaltet, und in dem öffentlichen Winter-Auditorio gehalten.

Gegenwärtige ordentliche Mitglieder.

Herr Hofrath Gatterer, Director.
- Professor von Colom.
- Professor Eyring.
- Hofrath Lichtenberg.
- Hofrath Feder.
- Hofrath Meiners.
- Hofrath Runde.

Von der physikal. Privat-Gesellschaft s. Abschn. 3. §. 2.

Preisaufgaben.

§. 32.

Von den jährlichen Preisaufgaben der Societät der Wissenschaften.

Auf die beste Beantwortung einer von der Societät der Wissenschaften jährlich aufgegebenen Haupt-Preisfrage, die von

Jahr

Jahr zu Jahr mit der Physischen, Mathematischen und Historischen abwechselt, deren Beantwortung jeder Gelehrte (ausgenommen die Societäts Mitglieder) unternehmen kann, ist eine Prämie von 50 Ducaten ausgesetzt. Die concurrirenden Schriften müssen in lateinischer Sprache abgefaßt, und ihnen eine Devise vorgesetzt werden. Eben diese Devise schreibt der Verfasser auf einen Zettel und theilt solchen in zwey Hälften; die eine Hälfte wird der Abhandlung beygelegt; die andere Hälfte aber behält er so lange, bis er aus den hiesigen gelehrten Anzeigen siehet, daß seine Devise den Preis erhalten hat. Alsdann meldet er sich bey der Societät und legt die zurück gehaltene halbe Devise bey. Der Einsendungstermin der Schriften ist vor Ausgang des Septembers jeden Jahrs festgesetzt. Die Preisertheilung geschieht in einer ausserordentlichen Versammlung im Monat November, da die Societät das Andenken ihres, auf den 10ten dieses Monats einfallenden, Stiftungstags feiert. Die Resultate dieser Versammlung, so wie die für die beyden nächstfolgenden Jahre aufgegebenen Preisfragen, sind alsdann aus den hiesigen gelehrten Anzeigen zu ersehen.

Noch sind auf die jährlich für die Monate Julius und November von der Societät aufge-

aufgegebenen 2. oeconomischen Preisfragen für eine jede eine Schaumünze von 12 Ducaten gesetzt. Die Abhandlungen werden in deutscher Sprache geschrieben, und mit einem versiegelten Zettel begleitet, der inwendig den Namen des Verfassers angiebt; die Aufschrift aber enthält eben die Devise, die der Abhandlung vorgesetzt ist. Der äußerste Einsendungstermin der Schriften ist vor Ausgang des May-Monats für den Preis vom Julius; und vor Ausgang des Septembers für den Preis vom November festgesetzt. Die ertheilten Preise werden jedesmal durch die hiesigen gelehrten Anzeigen bekannt gemacht.

§. 33.

Von der Königlichen Stiftung jährlicher Preisaufgaben für alle vier Facultäten.

Um die hier Studierenden zum gelehrten Fleis aufzumuntern, und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, ihre Geisteskräfte zu üben, wird von einer jeden der vier Facultäten jährlich eine Preisfrage aufgegeben, deren Beantwortung jeder hiesige Studierende unternehmen kann. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefaßt, mit einer Devise und einem versiegelten Zettel (s. oben b. d.

oeco-

oeconom. Fragen) versehen seyn, und dem Decan der Facultät vor Ablauf des März-Monats zugestellet werden. Auf die beste Beantwortung einer jeden Frage ist eine goldene Medaille 25 Ducaten am Werth ausgesetzt. Die der Besten zunächst stehenden Schriften erhalten das Accessit. Die Preisertheilung erfolgt am 4ten Junius als dem Geburtstage des Königs, in einer feyerlichen Versammlung der vier Facultäten in der Universitätskirche, wo auch die für das künftige Jahr bestimmten Preisfragen bekannt gemacht werden. Die ganze Verhandlung wird durch ein besonderes Programma beschrieben, und ein Auszug davon in den hiesigen gelehrten Anzeigen mitgetheilt.

Milde Stiftungen.

§. 34.

Von den Freytischen.

Zur Unterstützung wenig bemittelter Studierenden, sind 140 Freytischstellen vorhanden, die an eine gleichmäßige Zahl Studierender sowohl In- als Ausländer auf ein oder etliche Jahre, theils von der Königlichen Regierung, theils auch von den löblichen Landständen vergeben werden. Derjenige, der einen

nen solchen Freytisch bekömmt, läßt, ohne weiter etwas zu zahlen, sich von dem ihm angewiesenen Speisewirth täglich das Mittagsessen holen.

Inspectoren der Freytische.

Herr Hofrath C. G. Heyne.
" Ober = Polizeycomm. Stock.

§. 35.

Von den Stipendien.

Zur anderweitigen Unterstützung unbemittelter Studierender ist ein ansehnliches Capital, theils von Königlicher Regierung verwilligt, theils sind auch verschiedene Privatlegate vorhanden *) aus deren Masse einzelne Studierende auf ein oder etliche Jahre Stipendia von 20 bis 40 Rthlr. zu geniessen haben, wovon die Hälfte alle halbe Jahr von der Behörde baar ausgezahlt wird.

§. 36.

Academischer Armenfiskus.

Noch ist die Einrichtung getroffen, daß immer eine mäßige Geldsumme bereit ist, die zur

*) S. Pütters academische Gelehrten-Geschichte von der Georg Aug. Universität: 1ter Theil S. 327. 2ter Theil. S. 391.

zur etwaigen Unterstützung nothleidender Studierenden u. a. Armen dient; über die Vertheilung hat der Prorector und die Univ. Deputation die Aufsicht.

§. 37.

Von der Professoren = Wittwencasse.

Dieses von Königlicher Regierung bereits seit geraumer Zeit gegründete Institut hat nach und nach, sowohl von Seiten des Königs *) als auch der Landstände, und durch ein ansehnliches Privat - Vermächtniß einen sehr merklichen Zuwachs an Capitalien erhalten, die noch dadurch vermehrt werden, daß jeder besoldete Universitäts - Lehrer jährlich einen Beytrag von 1 L.dor zur Casse giebt; wofür, nach dessen Absterben, die hinterlassene Wittwe jährlich eine ansehnliche Pension zu geniessen hat.

Academische Jurisdiction.

§. 38.

Von der academischen Gerichtbarkeit, und von den ordentlichen Gerichttägen.

Unter die academische Jurisdiction, sowohl in Civil- als Criminalsachen, gehören

*) Erst neulich hat der König dieser Casse 1000 Rthlr. geschenkt. S. Gött. gel. Anzeigen 1793. S. 761.

alle hiesige öffentliche Universitäts-Lehrer und verschiedene privatisirende Gelehrte mit ihren Familien, so wie alle Universitäts-Sprach- und Exercitienmeister; ferner alle hieselbst immatriculirte Studierende (gegenwärtig zwischen 800-820) mit ihren Bedienten; nicht weniger alle Künstler und Handwerker, oder sonstige Personen, die als Universitätsbürger besonders privilegirt sind.

Die Appellationen von dem academischen Gerichte gehen an die Königliche Regierung zu Hannover.

Die Handhabung der academischen Disciplin besorgt der jedesmalige Prorector mit Zuziehung des Universitäts-Syndikus und des Universitäts-Vicesyndikus, welcher letztere die Feder führt. Ordentliche Gerichtstäge werden die Woche zweymal, nemlich Montags und Donnerstags, auf dem großen Saal des Concilienhauses gehalten.

Etat beym academischen Gericht.

Der jedesmalige Prorector, Präses.
Herr Dr. J. F. Hesse, Syndikus.
- Dr. F. C. Willich, Vicesyndikus und Secret.

Uni-

Universitäts-Procuratoren.

Herr G. A. Oppermann.
- G. C. H. List.
- Dr. H. A. Fincke.
- G. C. Müller.

Universitäts-Pedelle.

Herr C. Fricke.
- J. C. Willich.

Auditorienwärter ist G. C. Barth.

Academische Polizeyjäger.

Noch sind zur Wahrnehmung der Polizey und Ausrichtung der Befehle eine Anzahl sogenannter Polizeyjäger vorhanden, die Theilweise im Concilienhause beständig Wache halten und des Nachts patrouilliren.

§. 39.

Von der Universitäts-Deputation.

Die Universitäts-Deputation, deren Versammlung der Prorector bey ausserordentlichen Vorfällen in Civil- und Criminalsachen veranlaßt, bestehet aus dem jedesmaligen Pro-

rector nebst den vier Decanen und den beyden Universitäts-Syndicis. Die Gerichts-Sessionen werden in dem öffentlichen Winter-Auditorio gehalten.

§. 40.

Die Universitäts-Kirchen-Deputation.

hat die Aufsicht und die Direction über alles, was die Universitätskirche angehet.

Das Präsidium führt der jedesmalige Prorector.

Mitglieder.

Die ordentlichen Professoren der Theologie und die Primarii der drey übrigen Facultäten. Die Versammlungen werden von Zeit zu Zeit, wenn es die Umstände erfordern, in dem öffentlichen Winter-Auditorio gehalten.

§. 41.

Concilien-Versammlungen.

Diese Versammlungen werden nur bey wichtigen, das Ganze der Academie betreffenden

den, Angelegenheiten veranstaltet. Zu denselben gehören alle ordentliche Professoren der vier Facultäten, die im Decanat wechseln und den academischen Senat in Corpore formiren. Die Versammlungen werden auf dem großen Saal des Concilienhauses gehalten.

§. 42.

Hauptinhalt der academischen Gesetze. *)

1. Sollen die Studiosi einen gottesfürchtigen Wandel führen, und dem öffentlichen Gottesdienste fleißig und ohne dessen Stöhrung beywohnen.

2. Auch der in dem Lande publicirten Sabathsfeyerordnung gemäß sich verhalten, und vor, während, und zwischen dem Gottesdienste die Schenken, Caffehäuser und Billards nicht besuchen.

3. Die Studiosi sollen ihren Vorzug nicht in einer unbändigen Freyheit; sondern in ihrer wohlanständigen unbescholtenen Aufführung suchen.

*) Von diesen Gesetzen wird jedem neuankommenden Studirenden bey der Matrikul ein Exemplar zugestellt.

4. Sollen unter sich, als älteren Mitgliedern der Universität, und den Neuankommenden oder kürzlich unter die Zahl der Studierenden aufgenommenen, keinen auf einen Pennalismum hinauslaufenden Unterschied machen.

5. Landsleute haben einander alle Freundschaft, Rath und Beystand zu leisten, jedoch dabey vor allem Anscheine des verbotenen Nationalismi sich zu hüten.

6. Alle Ordensgesellschaften sind bey Strafe der Relegation und des Verlustes der habenden beneficiorum verboten.

7. Das häufige Besuchen der meist auswärtigen Dörfer, zumal in ganzen Gesellschaften, ist mit dem consilio abeundi, und, auf der Obrigkeit von höherem Orte befohlene Anzeige, mit dem Verluste der beneficiorum zu bestrafen.

8. Uebermässiges und allzuhohes Spiel ist, nebst Annulirung der Schuld, mit willkührlicher Strafe; alle Hazardspiele aber, ohne Ausnahme, sind das erstemal mit einem Carcer von 14 Tagen, das zweytemal mit

der-

dergleichen von 4 Wochen; und das drittemal mit dem Consilio abeundi, anzusehen.

9. Alle Injurien, und die darauf genommene Selbstrache, alle Thätlichkeiten, Recontres und Duelle sind in dem der Universität ertheilten Duelledict bey schwerer Strafe untersagt.

10. Es ist der Studiosi Schuldigkeit, ihren Lehrern mit aller Liebe und Freundlichkeit zu begegnen, ihren Vermahnungen zu folgen, und mit willigem Abtrage der Honorarien ihre Dankbarkeit zu bezeigen.

11. Eben diese sind gehalten, binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft sich immatriculiren zu lassen, und zu aller Zeit ihrer vorgesetzten Obrigkeit den schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten.

12. Ferner haben dieselben der in Ansehung der königlichen Miliz ergangenen allerhöchsten Verordnung in allen Stücken sich gemäß zu bezeigen; hingegen die, welche wegen begangener Excesse den Militairstand ergreifen wolten, bey derselben keine Aufnahme zu gewarten.

13. Nicht weniger ist derselben Obliegenheit, gegen die für ihren bequemen Aufenthalt mit sorgende Stadtobrigkeit alle Achtung zu tragen; mit der Bürgerschaft, und besonders mit ihren Wirthen, freundlich und friedlich zu leben; und deren Zusammenkünfte, und vornehmlich die angestellten Hochzeiten, zumal uneingeladen, auf keine Weise zu stöhren.

14. Ein jeder Studiosus soll sich nach seinem Stande und Vermögen einer guten Oeconomie befleißigen, und vor Schulden und den daher entstehenden Klagen sich hüten, auch das Creditedict, bey dem es übrigens sein Bewenden hat, nicht mißbrauchen.

15. Alles Schießen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestöhrt wird, besonders in der Neujahrszeit, wie auch aus eben der Ursache das Halten großer und schädlicher Hunde, ist gänzlich verboten.

16. Wer den Abend nicht ausserhalb dem Hause zubringen will, soll nach 10 Uhr in sein Logis sich verfügen, und ist nicht befugt, wenn er sich an öffentlichen Orten befindet, nach solcher Zeit weiter einiges Getränke zu fordern, oder ein sonst erlaubtes Spiel fortzusetzen.

17. Alles unsittige Wesen, das die gemeine Ruhe, sonderlich bey Nachtszeit, unterbricht, ist schlechterdings verboten, und sind diejenigen, welche bey den Unruhigen nur stehen bleiben, oder sie gar begleiten, ebenfals straffällig.

18. Desgleichen ist die Beschädigung der Gassenlaternen, der in der Allee, auf dem Walle, und andern Spaziergängen befindlichen Bäume, Hecken und Befriedigungen, bey scharfer Ahndung verboten.

Credit-Edict.

Nach dem erneuerten Creditedict vom 9ten Febr. 1770. und Königlicher Verordnung vom 3ten Febr. 1786. muß jeder Hauswirth binnen 4 Wochen nach Ablauf jeden halben Jahrs wegen der rückständigen Hausmiethe eines bey ihm wohnenden Studierenden, die Rechtshülfe bey dem academischen Gericht suchen, oder gewärtigen, daß er des Forderungsrechts und gesetzlichen Unterpfandes verlustig sey.

Der Speisewirth muß binnen 4 Wochen nach Ablauf jeden Quartals die Tischgelder bey dem academischen Gericht anzeigen und einkla-

einklagen, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß ihm nur ein vierteljähriger Nachstand zugesprochen und beygetrieben werde. Was übrigens bey den Tischen an Wein verzehrt wird, gehört nicht zu den Tischgeldern, sondern zu den Weinschulden.

Das Wäscherlohn, ingleichem das Lohn und Kostgeld für Bediente, muß vierteljährig gerichtlich eingefordert werden, widrigenfalls die Gläubiger keiner weitern Rechtshülfe, als nur auf den Nachstand von drey Monaten, gewärtig seyn sollen.

Dem Studenten soll überhaupt kein baares Geld geliehen werden, widrigenfalls dem Gläubiger keine rechtliche Hülfe angedeihen soll.

Gar keine Privatpersonen sollen sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, widrigenfalls das Pfand, es sey entweder noch in des Creditoren Händen oder auch von ihm schon verkauft, oder sonst an einen Dritten übertragen, ohne einiges Entgeld noch Erstattung des darauf Geliehenen, allemal dem Studenten der es versetzt hat, frey zurückgegeben werden, und die Obrigkeit soll hierunter auf das schleunigste behülflich seyn. Wer

Wer einem Studenten zu dem Ende Waaren auf Credit giebt, daß er solche wiederum gegen baares Geld losschlagen könne, und die Absicht des Wiederverkaufs gewußt, oder aus den Umständen vermuthen können, derselbe ist seines darauf ertheilten Credits ganz verlustig. Ausserdem soll auch derjenige, der solche Waaren mit Vorwissen und Vermuthung, daß solche nur zur Erhaltung baaren Geldes in Borg genommen, an sich kauft, dieselbe wieder herausgeben, und das daraus gelösete Geld soll an eine milde Stiftung verfallen seyn.

Bey Galanteriewaaren, Miethe für Pferde und Schlitten und allem Lustfuhrwerk soll gar kein Credit gegeben, noch weniger aber gerichtlicher Verfolg zugelassen werden.

Bey folgenden Sachen ist der Credit bis zu einer bestimmten Summe festgesetzt, als: Für Kaufmannswaaren, die zur Kleidung dienen, bis zu 24 Rthlr.

Für Schneider, Schuster und andere Handwerksarbeit bis zu 6 Rthlr.

Für Bücher bis zu 12 Rthlr.

Für Wein, Punsch und Bier bis zu 5 Rthlr.

Für Billard bis 5 Rthlr.

Wenn

Wenn auch von den Studenten eidliche Anerkennungen und Entsagungen der Wohlthaten des Creditedicts und andrer Rechte ausgestellt werden: so ist nicht allein diesen, sondern auch allen sonstigen über gesetzwidrige Forderungen ausgestellten Wechseln und Verschreibungen alle Kraft benommen, und soll derjenige, welcher eidliche Verschreibungen sich geben läßt oder annimmt, mit harter Strafe angesehen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den hiesigen privat gelehrten Einrichtungen und Beförderungsmitteln.

§. 1.

Merkwürdige Privat-Sammlungen.

Zu den wichtigsten hiesigen Privat-Sammlungen gehören:

Des Herrn Geh. Justizrath Pütters auserlesene Sammlung juristischer und publicistischer Werke.

Des Herrn Professor Dr. Kulenkamps ansehnliche Büchersammlung, welche kostbare Editionen der alten Classiker enthält.

Die

Die schöne Sammlung vorzüglicher Reisebeschreibungen, nebst Landcharten; und die beträchtliche Anzahl anatomischer Präparate, die der Herr Hofrath **Wrisberg** besitzt.

Das Münzkabinet des Hrn. Hofr. **Schlözer**, welches eine schätzbare Sammlung solcher Münzen enthält, die jetzt in und ausser Europa cursiren.

Des Herrn Professor **von Coloms** Landcharten Sammlung.

Die Mineralien-Sammlungen der Herrn Hofräthe **Gmelin**, **Blumenbach** und **Beckmann**.

§. 2.

Von der physikal. Privat-Gesellschaft.

Das Studium der **Natur** ist der Hauptzweck, worauf die vereinigten Bemühungen dieser Gesellschaft zielen, deren Mitglieder aus hiesigen und auswärtigen, theils charakterisirten, theils privatisirenden Gelehrten bestehen. Ordentliche Versammlungen werden alle 14 Tage in einem bestimmten Hause gehalten.

halten. In diesen Versammlungen werden von den hiesigen Mitgliedern unter einander abwechselnd jedesmal eine schriftliche Abhandlung über naturhistorische Gegenstände überreicht und vorgelesen, auch sonst noch der Gesellschaft interessirende gelehrte Anzeigen bekannt gemacht.

Das Präsidium der Gesellschaft wird von Zeit zu Zeit unter den hiesigen Mitgliedern abwechselnd geführt.

§. 5.

Periodische Schriften, die von hiesigen Gelehrten herausgegeben und fortgesetzt werden.

Für das theologische Fach.

Plancks neueste Religionsgeschichte.

Stäudlins neue Beyträge zur Erläuterung der biblischen Propheten.

Eichhorns allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur.

Marezolls Predigten, vorzüglich in Rücksicht auf den Geist und die Bedürfnisse unsers Zeitalters.

Neues

Neues katechetisches Magazin von J. F. C. Gräffe, Pastor bey der Nicolaikirche zu Göttingen.

Für das juristische Fach.

Pütters Erörterungen und Beyspiele zu dem Staats- und Fürstenrechte.

Dessen auserlesene Rechtsfälle.

Claproths Sammlung vollständiger gerichtlicher Acten.

Meisters practische Bemerkungen aus dem Civil- und Criminalrechte.

Hugos civilistisches Magazin.

Collectiones dissertat. Juridicarum in acad. Gotting. habitarum,

Für das medicinische Fach.

Richters chirurgische Bibliothek; dessen medicinische und chirurg. Bemerkungen.

Blumenbachs medicinische Bibliothek.

Arnemanns medicinisch-practisch-chirurgische Bibliothek.

Hofmanns Deutschlands Flora, oder botanisches Taschenbuch; dessen

Plantae lichenosae delineatae & descriptae.

Althofs practische Bemerkungen über einige Arzneymittel.

Meyers Magazin für die Thiergeschichte, Thieranatomie und Thierarzneykunde.

Collectiones dissert. medic. in acad. Gotting. habitarum.

Für die Fächer der Weltweisheit, Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Oeconomie.

Commentationes Societatis regiae Scientiarum Gottingensis.

Philosophische Bibliothek von Feder und Meiners.

J. G. Buhle, Geschichte des philosophirenden menschlichen Verstandes.

Blumenbachs Beyträge zur Naturgeschichte.

Neue Abhandlungen der Schwedischen Academie der Wissenschaften, aus dem Schwedischen übersetzt, von Kästner.

Beckmanns physikalisch - oeconomische Bibliothek.

Dessen Beyträge zur Oeconomie, Technologie ꝛc.

Dessen Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Cameral - und Polizeywesen betreffen.

Magazin für die Industrie und Armenpflege, von C. G. Wagemann, Pastor bey der Marienkirche zu Göttingen.

A. Wagemann über die Bildung des Volks zur Industrie.

Für die Fächer der Geographie, Geschichte und Statistik.

von Martens Sammlung der wichtigsten Grundverträge, Gesetze und Verordnungen der vornehmsten europäischen Reiche und Republiken.

Schlözers Staatsanzeigen.

Beckmanns Beyträge zur Geschichte der Erfindungen.

Meiners und Spittlers neues historisches Magazin.

Das gelehrte England von Reuß.

Meiners kleine Länder- und Reisebeschreibungen.

Willigs Sammlung der Braunschweig-Lüneburgischen Landesgesetze und Verordnungen.

Girtanners historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution.

Dessen politische Annalen.

Canzlers neues Magazin für die neuere Geschichte, Erd- und Völkerkunde.

Litteratur, Kritik und Alterthum.

Michaelis oriental. und exegetische Bibliothek; fortgesetzt von Tychsen.

Heerens Biblioth. der alten Liter. und Kunst.

Göttingische gelehrte Anzeigen, herausgegeben unter Aufsicht der Societät der Wissenschaften.

Für schöne Wissenschaften und Künste.

Bürgers Bibliothek der schönen Redekünste; ebenderselbe besorgt die Herausgabe des Göttingischen Musenalmanachs.

Göttin-

Göttingischer Taschenkalender; auch mit dem Titel: Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen; ebenderselbe erscheint auch in französischer Sprache.

Forkels Sammlung von Concerten.

§. 4.

Von Privat-Leseinstituten und Leihbibliotheken.

Aus dem Leseinstitut des Herrn Professor Grellmann werden den Theilnehmern gegen 5 Rthlr. jährlichen Beytrag jeden Montag und Donnerstag eine Anzahl Journale in deutscher, französischer und englischer Sprache abwechselnd ins Haus geschickt.

Eine Lesegesellschaft unterhält auch der Universitätsapotheker Sander, welcher jedem Theilnehmer gegen 5 Rthlr. jährlicher Pränumeration verschiedene periodische, und dramatische Schriften nebst andern neuern Lesebüchern wöchentlich zweymal ins Haus schickt.

Das von dem Universitäts-Disputationshändler Schneider in dessen Wohnung errichtete Leseinstitut bestehet:

1. aus einer Bibliothek von mehr als 3000 Bänden, theils wissenschaftlicher Bücher, theils vermischter und Modelectüre;

2. in einer beträchtlichen Anzahl der gangbarsten periodischen Schriften, und

3. aus einer Menge gelehrter und politischer Zeitungen.

Das geräumige Lesezimmer mit den erforderlichen Bequemlichkeiten zum Lesen, stehet in der Wohnung des Herrn Schneider die ganze Woche hindurch, Sonntags und Donnerstags ausgenommen, täglich Vormittags von 7 - 12 und Nachmittags von 1 - 7 Uhr offen. Während dieser Zeit kann jeder Interessent sich des Leseinstituts täglich, der Leihbibliothek aber nach Gefallen zu Hause bedienen. Wer ein, oder anderes der neuangekommenen Journale zu Hause nachzulesen wünscht, dem wird solches von Abends 7 Uhr bis den folgenden Morgen 7 Uhr abgegeben.

Wer auf ein ganzes Jahr pränumerirt, zahlt 6 Rthlr.; auf ein halbes Jahr 3. und auf ein Vierteljahr 1 ½ Rthlr. Wer nicht pränumerirt, zahlt für jedes einzelne Lesebuch auf 8 Tage 1 Ggr.

Die Leihbibliothek des Universitäts-Buchhändlers Kübler bestehet ebenfalls aus einer ansehnlichen Sammlung der in unsern

Tagen

Tagen gangbaren Lesebücher, deren jedes auf 8 Tage 1 Ggr. Lesegeld kostet.

Auch der Antiquar Ackermann besitzt eine Sammlung älterer und neuerer Lesebücher, die Stückweise um 1 Ggr. wöchentlich verliehen werden.

Desgleichen verleihet der Universitäts-Buchhändler Boßiegel seine Lesebücher stückweise um 1 Ggr. wöchentlich.

Auf mehrere politische und gelehrte Zeitungen, Journale u. s. w. wird in der Zeitungs-Expedition auf dem Königl. Postamt, Pränumeration angenommen.

Noch sind verschiedene politische und gelehrte Zeitungen bey Bremer, Keip, Krämpe, Ramssaal, u. a. gegen billiges Quartalgeld zu lesen. Die gewählten Leseartikel werden posttäglich in vorherbestimmten Stunden den Interessenten ins Haus gebracht.

§. 5.

Von der ordentlichen Bücherauction.

Eine öffentliche Bücherauction wird gewöhnlich um die zweyte oder dritte Woche an bestimmten Tagen Abends von 6 – 7 oder von 7 – 8 Uhr in des Universitäts-Auctionator, Disput. und Buchhändlers Brose Behausung gehalten. Der Catalog wird jedesmal gratis ausgegeben. Auch kann man die zu versteigernden Bücher vorher in Augenschein nehmen.

Vierter Abschnitt.

Von gemeinnützlichen Instituten und Anstalten.

Schulanstalten.

§. 1.

Vom Gymnasium zu Göttingen.

Die Gebäude des Gymnasiums befinden sich auf dem neuen Markt (Grundriß Z. 38. A.) und erstrecken sich bis auf die Rothestraße. Sie enthalten die öffentlichen Lehrsäle, einen großen, zu den öffentlichen Feyerlichkeiten bestimmten, Saal, ein Bibliothekszimmer, das gymnastische Carcer, und die Wohnungen der Schullehrer.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung bestehet das ganze Institut, darin Jünglinge ohne Unterschied der Religion aufgenommen werden, in drey Hauptschulen, nemlich in der obern, mittlern und untern Schule. In der obern Schule, welche eigentlich das Gymnasium ausmacht, wird besonders auf solche Individua, die sich den Studien widmen wollen, Rücksicht genommen; diese Schule hat

zwey

zwey gymnastische Classen, deren Schüler entweder in den übrigen Classen, oder auch durch Privat-Unterricht, den nöthigen Grund bereits gelegt haben und sich nun zu den academischen Vorlesungen näher vorbereiten wollen.

Die mittlere Schule, oder mittlere Classe, ist theils zur Vorbereitung für diejenigen bestimmt, die sich zu den gymnastischen Classen geschickt machen wollen, theils auch für solche Jünglinge eingerichtet, die sich den Profeßionen, den Künsten, der Kaufmannschaft u. s. w. widmen und neben ihren Berufsgeschäften auch nützliche Kenntnisse erwerben wollen.

Die untere Schule, oder die beyden untern Classen, sind für die Bedürfnisse der ungelehrten bürgerlichen Stände, und für die ersten Anfänger, die in die gelehrten Classen fortrücken wollen, eingerichtet.

Der Lectionskursus ist in einer jeden Classe auf zwey Jahre festgesetzt; es darf daher kein Schüler, um in einer der höhern Classen fortzurücken, die untern Classen früher verlassen; noch weniger aber eine Classe ganz überspringen; er sey dann durch Privat-Unterricht

terricht so weit gebildet worden, daß nach geschehener Prüfung die Fähigkeit des Scholaren für bewährt gefunden worden, um gleich in eine der höhern Classen eingesetzt zu werden. Selbst aus den gymnastischen Classen wird keinem Schüler die academische Matrikel von der hiesigen Universität ertheilt, es müsse dann der angesetzte Zeitraum bereits verflossen seyn, und über das vollbrachte Examen vom Director ein zureichendes Zeugniß beygebracht werden.

Der öffentliche Schulunterricht ist sowohl in den beyden gymnastischen Classen als auch in der mittlern Classe ganz frey; hingegen wird ausser dem bestimmten Antrittsgelde, ein mäßiges Honorarium bloß für die Privatlectionen den Lehrern entrichtet.

Ausser den Ferien wird täglich Vor- und Nachmittags in genau bestimmten Stunden von jedem besoldeten Lehrer in seinem Fache Unterricht ertheilt, und abwechselnd die Religionslehre, die hebräische, griechische und lateinische Sprache, letztere in Verbindung mit Schreib- Declamir- und Disputir-Uebungen, Geschichte und Geographie, Logik und Mathematik u. s. w.

in einer oder der andern der obern Classen verhältnißmässig gelehrt und in den übrigen Classen theilweise vorbereitet, wozu noch der Unterricht im Schreiben und Rechnen, in der französischen Sprache und Styl, nebst Zeichnen hinzu kömmt *).

Die Chor- und Currentschüler haben ihre eigene Vorgesetzte, und genießen die mit dem öffentlichen Singen verbundenen Vortheile. Erstere erhalten auch wöchentlich in bestimmten Singstunden Anleitung zur Vokalmusik.

In Ansehung der Schuldisciplin wird jeder Neuaufgenommene mit den Schulordnungen und Strafgesetzen bekannt gemacht, und auf Haltung derselben verpflichtet **).

In der untern Schule werden die Strafen für die Vergehungen der Schüler vom Lehrer gleich selbst dictirt.

In den beyden gymnastischen Classen, so wie in der mittlern Classe hingegen werden unter den Scholaren abwechselnd einige zu Classenaufsehern bestellt, welche unter der Aufsicht der Lehrer für die Aufrechthaltung der Ordnung sorgen, und die Vergehungen einzeln

*) Ausführlicher handelt hiervon das Verzeichniß der Lehrer und Lectionen auf dem Gymnasium und den Schulen zu Göttingen, Gött. 1792. 15, S. 4.

**) Einen Auszug aus den Schulgesetzen s. Eyrings pädagogisches Jahrbuch 1779. 1stes Stück.

zeln aufzeichnen. Sodann hält der Director mit den übrigen erstern Lehrern jeden Sonnabend eine Conferenz, in welcher alles, was die Woche hindurch vorgefallen ist, untersucht wird. Die Classenaufseher überreichen ihre gemachte Bemerkungen. Wer sonst noch über Beleidigungen zu klagen hat, kann hier seine Beschwerden vorbringen. Die Uebertreter werden vernommen, und nach geschehener Untersuchung und Ueberführung die Schuldigen zu kleinen Geldbußen verurtheilt, mit Carcerstrafe belegt, oder nach Verhältniß der Umstände (die jedoch zur Ehre der Scholaren, äußerst selten eintreten), mit Entlassung aus der Schule bestraft.

Aus den gesammelten Strafgeldern werden von Zeit zu Zeit nützliche und zugleich angenehm unterhaltende Bücher angeschaft, und unter die Scholaren gegen einen Empfangschein einzeln zum Lesen verliehen.

Ein öffentliches Examen wird jährlich kurz vor Ostern gehalten. Von Zeit zu Zeit werden auch Preise ausgesetzt, die theils in Gelde, theils in Büchern bestehen, und denjenigen, so sich durch Fleiß und gute Sitten hervorgethan haben, nach Endigung des Examens

mens zugetheilt werden. Die übrigen Fleißigen und Wohlgesitteten erhalten ein öffentliches Zeugniß ihres Wohlverhaltens; auch wird alsdann die Versetzung aus den untern in die obern Classen vorgenommen.

Das Gymnasium ist 1586 gestiftet worden *). Seit jener Zeit stand es unter der besondern Fürsorge hoher Königl. Regierung und genoß von Zeit zu Zeit, besonders seit 1611., wohlthätige Einflüße und Unterstützung des Landesherrn und der Landesstände; indem es zu einer Landesschule des Fürstenthums Göttingen bestimmt wurde; die untere Schule aber ist von älterer Stiftung.

Das Patronat führte von je her der Magistrat der Stadt Göttingen; die Lehrer werden von demselben gewählt und der Königl. Regierung zur Confirmation vorgestellt.

Die Direction des Gymnasii und der Schule führt Hr. Prof. Eyring.

Lehrer beym Gymnasium.

an der obern Schule.

Hr. Prof. Eyring, als Director, hat zugleich den theologischen Unterricht und das damit

*) Die Geschichte und Schicksale sowohl des Gymnasii als der Schule beschreibt Hr. Prof. Eyring in seinem pädagog. Jahrbuch St. 4. 5. und 6.

mit verbundene hebr. und griechische Sprachstudium.

Hr. Rector Magister Suchfort, Lehrer der griechischen und lateinischen Philologie.

Hr. Conrect. Magister Kirsten, Lehrer der Geschichte und Geographie.

Hr. Geo. Oppermann, Lehrer der Mathematik.

Hr. Paume, Lehrer der französ. Sprache.

Hr. Eberlein, Zeichenmeister.

an der mittlern Schule.

Herr Rector Magister Suchfort.
- Conrector Magister Kirsten.
- Cantor Rudorf.
- Paume und
- Hr. Eberlein.

an der untern Schule.

Hr. Magister Ebell, Hauptlehrer der obersten Classe.

Herr G. A. Winter, Hauptlehrer der 2ten Classe.

= J. C. Londes, Schreib- und Rechenmeister in beyden Classen.

§. 2.

Von den Pfarrschulen.

Den Unterricht der hiesigen lutherischen Jugend in der Religion, so wie im Lesen, Schreiben und Rechnen, besorgt der in einer jeden Pfarre unter der Aufsicht des Predigers angesetzte Schullehrer, deren jeder in seiner Wohnung täglich Vor- und Nachmittags, theils öffentliche, theils Privat-Lehrstunden hält. Aelternlose, oder solche Kinder, deren Aeltern unvermögend sind, genießen freyen Unterricht; der Lehrer aber wird dafür aus der Armencasse befriediget.

* * *

Den Unterricht der hiesigen reformirten und catholischen Jugend in der Religion, im Lesen Schreiben und Rechnen, besorgen der reformirte und catholische Schullehrer, theils in öffentlichen, theils in Privat-Lehrstunden.

Milde

§. 3.

Versorgungsanstalten.

Zu den hiesigen Versorgungsanstalten gehört: das auf der Hospitalstraße (Grundriß Z. 8. B.) befindliche Hospital St. Crucis; die Stiftungen St. Spiritus, und das auf der Barfüßerstraße (Grundriß Z. 39. C.) befindliche Kloster St. Anna. In einer jeden Stiftung wird eine gewisse Anzahl Personen aufgenommen. Die ansehnlichen Einkünfte dieser Stiftungen werden zum lebenslänglichen Unterhalt der Hospitalisten verwendet und darüber Rechnung geführt. Ist eine Stelle erledigt: so bezahlt die eintretende Person ein bestimmtes Antrittsgeld. Die vacanten Stellen werden eines theils von der Königlichen Regierung; andern theils aber vom Stadt-Magistrat vergeben.

Die Hospitalisten zu St. Crucis haben einen eigenen Seelsorger. Eine ordentliche Betstunde wird jeden Montag Vormittags in dem unweit des Hospitals befindlichen Königl. Accouchierhause gehalten.

Armenanstalten.

§. 4.

Vom Waisenhause.

Das Waisenhaus (auf dem zweiten Masch s. Grundriß Z. 26. A.) stehet unter Aufsicht der hiesigen theologischen Facultät. Die darinn aufgenommenen Kinder, Knaben und Mädchen, gegenwärtig 24 an der Zahl, werden mit Wohnung, Kost und Kleidung unentgeldlich versehen, und erhalten eine für künftige Handwerker oder Dienstboten angemessene Beschäftigung. Der in dem Hause angesetzte Schulmeister unterrichtet die Kinder in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, und hat die beständige Aufsicht über dieselben. Eine Haushälterinn besorgt das Innere der Haushaltung und die Reinlichkeit der Kinder.

Von den von Zeit zu Zeit eingehenden Geschenken und milden Gaben, so wohl an Geld als Früchten und andern Victualien, wird allemal zu Ende des Jahrs ein Verzeichniß gedruckt und unter das Publikum vertheilt.

§. 5.

Von der Industrieschule. *)

Diese Schule ist mit der zur Marienkirche gehörigen Lehrschule (auf der Neustadt Grundriß Z. 27. A.) vereinigt. Es sind darinn verschiedene Personen angesetzt, unter deren Anweisung und Leitung gegenwärtig an die 300 Kinder, Knaben und Mädchen, nach Endigung ihrer Lehrstunden, sowohl Vor- als Nachmittags im Spinnen, Nähen und Stricken, wozu die Materialien und Geräthschaften in der Schule vorhanden sind; und die Knaben noch in Zubereitung und Verfertigung des Webergeschirres unterrichtet und beschäfftiget werden. Auch Kinder aus andern Schulen können nach Endigung ihrer Lehrstunden an diesen Arbeiten Theil nehmen. Belohnungen werden den Kindern nach Verhältnis ihrer Fähigkeiten und ihres Fleißes theils an Gelde, theils an Kleidungsstücken, die größtentheils in der Schule selbst verfertigt sind, ertheilt. Dahingegen darf kein Kind ohne Vorwissen des Schullehrers die öffentlichen Schulstunden versäumen.

Die

*) Eine Beschreibung dieser Schule von ihrem Stifter Hrn. Pastor Wagemann, welcher mit rühmlicher Thätigkeit sich dieser Anstalt annimmt, findet man in den Annalen der Braunschweig. Läneb. Churlande Jahrg. 2. Stück 1. S. 119 u. f.

Die Direction über das ganze Institut führt Hr. Pastor Wagemann.

Das Rechnungswesen besorgt der Cantor und Armenregistrator Schwiening.

§. 6.

Vom Werk- und Arbeitshause.

Das Werk- und Arbeitshaus befindet sich auf der Düsternstraße. (Grundriß Z. 30. A.) Es findet hier zu allen Zeiten jeder Arme, Flachs, Hede, Wolle und Baumwolle, so viel er nur immer spinnen will und kann, und im Winter Wärme und Licht. Einige alte Männer spalten das im Hause nöthige Holz, raspeln Färbeholz oder zerschlagen Steine, welche auf den Chausseen vor den Thoren gebraucht werden, und erhalten bey Ablieferung der fertigen Arbeit vom Verwalter des Hauses ihr verdientes Geld. Diejenigen, welche als Bettler angetroffen werden, werden von den Armenvoigten oder Schaarwächtern hieher gebracht und zur Arbeit angehalten.

Die Direction des Werkhauses ist ebenfalls dem Herrn Pastor Wagemann anvertraut.

Im Hause selbst ist H. E. Wolthmann als Verwalter angesetzt, der zugleich die Rechnungen führt.

§. 7.

Von der Armen = Verpflegung.

Ausser den bereits angeführten Armenanstalten ist noch eine besondere Armencasse errichtet, woraus den Hülfsbedürftigen, welche auf beygebrachte bewährte Zeugniße enrollirt sind, wöchentlich 3 = 13 Mgr. gereicht, und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Brod und Holz unterstützt werden. Auch die nicht enrollirten Stadtarmen erhalten von Zeit zu Zeit eine Unterstützung an Gelde und andern Bedürfnissen. Armen Familien und Wittwen wird zur Versorgung ihrer Kinder eine Beysteuer gegeben; ganz Aelternlose Kinder werden in die Kost gethan, mit Kleidungsstücken versehen, und die Information wird für sie bezahlt. Dürftige Kranke erhalten freye Cur, und werden mit bequemem Lager, mit Nahrung, Arzneyen und Wartung, theils in ihren Wohnungen, theils in einem dazu bestimmten Hause versorgt. Auch armen Reisenden und Handwerksgesellen wird ein Zehrgeld gegeben.

Zur Bestreitung aller dieser Ausgaben, wozu die Zinsen des der Armencasse eigenen Capitals bey weitem nicht hinreichen, werden alle, durch die wöchentlichen und Quartal-Sammlungen eingehende, Gelder *); ferner die Beyträge von der Cämmerey und den Gilden, von der Akademie, aus den Kirchenbecken und Klingelbeuteln, aus den Gerichten und sonstigen milden Gaben zusammen genommen, und in eine Hauptcasse verwandelt. Ueber die Einnahme und Ausgabe, und von allen übrigen Vorfällen und veränderten Einrichtungen bey den Armenanstalten, läßt die Administration am Schluße jeden Jahres eine genaue Nachricht drucken und unter das Publikum gratis vertheilen.

Die Direction über alle diese Armenanstalten führen ausser dem Herrn Pastor **Wagemann**, (dem die specielle Administration übertragen ist), noch zwey Mitglieder der Polizeycommission: Herr Hofrath **Beckmann**

*) Jeden Sonntag wird nach Endigung des Gottesdienstes eine allgemeine Sammlung durch die ganze Stadt zum Besten der Armen vorgenommen, und hat jeder hiesige Bürger, den die Reihe des Sammelns trifft, in dem ihm vorgeschriebenen District von 20 Häusern zu sammeln. Die Gaben werden entweder vom Geber oder Empfänger in dem Sammlungsbuche einzeln notirt.

Im Hause selbst ist H. E. Wolthmann als Verwalter angesetzt, der zugleich die Rechnungen führt.

§. 7.

Von der Armen = Verpflegung.

Ausser den bereits angeführten Armenanstalten ist noch eine besondere Armencasse errichtet, woraus den Hülfsbedürftigen, welche auf beygebrachte bewährte Zeugniße enrollirt sind, wöchentlich 3 - 13 Mgr. gereicht, und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Brod und Holz unterstützt werden. Auch die nicht enrollirten Stadtarmen erhalten von Zeit zu Zeit eine Unterstützung an Gelde und andern Bedürfnissen. Armen Familien und Wittwen wird zur Versorgung ihrer Kinder eine Beysteuer gegeben; ganz Aelternlose Kinder werden in die Kost gethan, mit Kleidungsstücken versehen, und die Information wird für sie bezahlt. Dürftige Kranke erhalten freye Cur, und werden mit bequemem Lager, mit Nahrung, Arzneyen und Wartung, theils in ihren Wohnungen, theils in einem dazu bestimmten Hause versorgt. Auch armen Reisenden und Handwerksgesellen wird ein Zehrgeld gegeben.

Zur

Zur Bestreitung aller dieser Ausgaben, wozu die Zinsen des der Armencasse eigenen Capitals bey weitem nicht hinreichen, werden alle, durch die wöchentlichen und Quartal-Sammlungen eingehende, Gelder *); ferner die Beyträge von der Cämmerey und den Gilden, von der Akademie, aus den Kirchenbecken und Klingelbeuteln, aus den Gerichten und sonstigen milden Gaben zusammen genommen, und in eine Hauptcasse verwandelt. Ueber die Einnahme und Ausgabe, und von allen übrigen Vorfällen und veränderten Einrichtungen bey den Armenanstalten, läßt die Administration am Schluße jeden Jahres eine genaue Nachricht drucken und unter das Publikum gratis vertheilen.

Die Direction über alle diese Armenanstalten führen ausser dem Herrn Pastor **Wagemann**, (dem die specielle Administration übertragen ist), noch zwey Mitglieder der Polizeycommission: Herr Hofrath **Beckmann**

*) Jeden Sonntag wird nach Endigung des Gottesdienstes eine allgemeine Sammlung durch die ganze Stadt zum Besten der Armen vorgenommen, und hat jeder hiesige Bürger, den die Reihe des Sammelns trifft, in dem ihm vorgeschriebenen District von 20 Häusern zu sammeln. Die Gaben werden entweder vom Geber oder Empfänger in dem Sammlungsbuche einzeln notirt.

und Herr Senator Riepenhausen. Zur Ausrichtung der Befehle u. s. w. sind einige Armenvoigte angestellt, die im erforderlichen Falle von der Polizeywache unterstützt werden.

Vom öffentlichen Krankenhause s. Abschn. 2. §. 18.

Vom Königl. Accouchierhause s. Abschn. 2. §. 17.

Vom öffentlichen Clinicum s. Abschn. 2. §. 19.

Von den übrigen gemeinnützlichen Anstalten.

§. 8.

Von der öffentlichen Badeanstalt.

Zur Bequemlichkeit der Badeliebhaber, oder solcher Personen, denen zur Erhaltung ihrer Gesundheit das Baden verordnet worden, ist an der Leine (auf dem Zimmerplatz s. Grundriß Z. 24. A.) ein der Stadtcämmerey gehörendes Gebäude eingerichtet, worinn sechs kleine Kabinette angebracht sind, in welchen, falls es vorher beym Aufseher bestellt worden ist, zu allen Zeiten sowohl kalt als warm gebadet werden kann. Ersteres kostet jedesmal 3; letzteres 4 Ggr. im Winter aber etwas mehr. Für alle erforderliche Bequem-

quemlichkeit so wie für die nöthige Reinlichkeit ist aufs beste gesorgt.

§. 9.

Vom Königlichen und Churfürstlichen Postamte zu Göttingen.

Das hiesige Königliche und Churfürstliche Postamt auf der Poststraße (Grundr. Z. 46. A.) stehet unmittelbar unter der Königlichen Regierung zu Hannover. Es expedirt alle hier abgehende und ankommende sowohl reitende als fahrende Posten, befördert alle Couriere, Estafetten u. s. w. Ueber solche Briefe und Paquete deren innerer Werth auf der Adresse angegeben worden ist, wird dem Absender ein gleichlautender Schein zurück gegeben, und haftet das Postamt alsdann für alle etwa sich ereignende Unfälle.

Die Zahlungen auf der Post, weche bisher in Cassenmünze oder in Golde der Ducaten zu 2⅔ und der Louisd'or zu 4⅔ Rthlr. haben geschehen müssen, können nunmehr nach der neuen Landesherrlichen Verordnung auch in dem sogenannten Conventionsgelde, mit 1 Pf. Agio auf jeden Ggr., geschehen.

Das Verzeichniß der ankommenden und abgehenden Posten s. Abschn. 6. §. 32.

Die Bestellungsgebühren für die Briefbesteller und Wagenmeister s. Abschn. 6. §. 28.

Etat beym Postamt.

Herr Major C. C. von Hinüber, Oberpostmeister.

Herr G. A. Bacmeister.
= C. G. Schwabe. } Postsecretaire
= J. C. G. Ulrich.

Noch sind bey der Post: 2 Briefbesteller, 1 Wagenmeister und Gehülfe, 1 Postbote, nebst einer Anzahl Postillionen angesetzt.

§. 10.

Vom Lombard oder Stadt = Leihhaus.

Man leiht hier zu allen Zeiten Gelder auf Juwelen, Gold und Silber, Kleider, Linnengeräthe u. s. w. gegen 5; den Manufacturisten aber, auf ihre Manufacturwaaren, gegen 3 Procent jährlicher Interessen und Abzug des Schreibgeldes. Jedoch darf die zu leihende Summe nicht unter 2 Rthlr. betragen. Ueber die verpfändeten Sachen erhält der Versetzer einen Schein, der auf das nächste halbe Jahr gültig ist, nach Ablauf dessen muß das Pfand eingelöset, oder der Lombardschein vermittelst Erlegung

der

der bereits fälligen Zinsen erneuert werden; geschieht dieses nicht, so wird das Pfand in der alle halbe Jahr auf dem hiesigen Rathhause zu haltenden öffentlichen Auction verkauft.

Wird aus den Pfändern mehr gelöst als darauf geliehen ist; so bleibt der Ueberschuß nach Abzug der Zinsen und Auctionsgebühren dem Versetzer zu Gute.

Die Auszahlung, so wie die Einnahme, geschiehet hier sowohl in Hannövrischer Cassen- als auch in Conventionsmünze; bey der letztern wird die Agio auf jeden Ggr. mit einem Pf. vergütet. Die Auszahlung wird von dem Lombardregistrator Hr. G. L. Eggers besorgt.

Des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags können die Pfänder auf dem hiesigen Rathhause, wo die Niederlagezimmer für das Lombard befindlich sind, eingelöset werden. Jedoch sind solche in erforderlichem Falle auch an andern Tagen gegen ein mäßiges Douceur einzulösen.

Etat beym Lombard.

Herr Senator Ebell, Administrator.
- Senator Juncker, Administrat. Adj.
- G. L. Eggers, Registrator.

Ferner sind beym Lombard: 1 Auctionator, 1 Leihhausdiener und verschiedene Taxatoren angesetzt.

§. 11.

Von der hiesigen Linnenlegge.

Zur Beförderung der Linnenweberey und des Linnenhandels ist die Linnenlegge angelegt, und zugleich verordnet worden, daß Niemand, bey namhafter Strafe, das von ihm verfertigte, sowohl Flächserne Kauf- als Hedelinnen weder in noch ausserhalb Landes verkaufen soll, ohne es zuvor nach der Legge gebracht zu haben, wo solches gemessen, untersucht und nach Befinden der Güte und des Werths in verschiedene Classen getheilt und eine jede derselben mit einem besondern Zeichen und mit dem Leggestempel unentgeldlich versehen wird.

Derjenige, dessen Fleiß sich durch Verfertigung eines vorzüglich guten Stück Linnens auszeichnet, erhält bey dessen Ablieferung auf der Legge eine Prämie von einem feinen Harz-Gulden.

Die Legge ist auf der Gronerstraße angelegt, und an allen Wochentagen des Vormittags offen.

Bey der Linnenlegge sind.

Herr Leggeinspector J. J. Mummenthey, Leggemeister.

- G. C. Mengershausen, Leggemeister.

- C. Grohmann, } Leggediener.
- J. G. Grube, }

§. 12.

Vom Schauamt.

Die bey derselben angesetzten Schaumeister, deren zwey nebst einem Inspector sind, werden von dem hiesigen Königlichen Manufacturgericht ernennt. Das Geschäft derselben ist, alle von den hiesigen Manufacturisten und Tuchmachern verfertigten Tücher, welche zur Schau gebracht werden müssen, dreymal zu beschauen, nemlich: das erstemal vor, und das zweytemal nach der Walke, das drittemal aber nach der Färbe, und zugleich deren Gehalt und Güte vermittelst Anlegung eines bleiernen Zeichens zu bestimmen. Die Guten werden mit K, die übrigen aber mit S bezeichnet.

Die Schau ist auf der Neustadt angelegt, und jeden Dienstag und Freytag Nachmittags offen.

§. 13.

Vom Intelligenz = Comtoir.

Das Intelligenz=Comtoir auf der kurzen Neuenstraße besorgt das wöchentlich jeden Sonnabend herauskommende Intelligenz=Blatt mit dem Titel: **Göttingische Anzeigen von gemeinnützigen Sachen.** Der Jahrgang kostet 1 Rthlr., und jedes Blatt wird den Interessenten wöchentlich ins Haus gebracht. Man findet darin solche Nachrichten, die das hiesige Publicum im allgemeinen interessiren, als: neue Landesgesetze und Verordnungen, gerichtliche Notificationen, Beförderungen, Sachen so gekauft oder verkauft, gemiethet oder vermiethet werden sollen, Dienstgesuch, Auctionen u. s. w. nebst einer monatlich, von der Polizey eingerückten Tabelle, welche die Fleisch- Frucht- Getreide und Victualienpreise bestimmt. Wer etwas in diesen Blättern will einrücken lassen, giebt solches jeden Dienstag schriftlich im Intelligenz = Comtoir ab, und zahlt dafür nach Maaßgabe des längern oder kürzern Aufsatzes mehr oder weniger.

Fünfter Abschnitt.

Von den öffentlichen und gesellschaftlichen Vergnügungen, Solennitäten, Spaziergängen und Lustfahrten.

Oeffentliche und gesellschaftliche Vergnügungen.

§. 1.

Vom academischen Winterconcert.

Von Michaelis bis Ostern wird wöchentlich, jeden Sonnabend Abends von 5 – 7 Uhr, auf dem großen Saal des Concilienhauses, unter Direction des Musikdirectors Herrn Dr. Forkel, ein öffentliches Conzert gehalten. Die Pränumeration auf das ganze Winter-halbe-Jahr kostet einen louisd'or. Wer nicht pränumerirt, bezahlt für jedes einzeln zu besuchende Conzert 18 Mgr. Damen sind frey. Die Compositionen werden jedesmal durch gedruckte Anschlagzettel angezeigt, und den Pränumeranten ins Haus geschickt, wofür dem Conzertdiener von jedem Interessenten für den ganzen Winter ein Douceur von 12 Mgr. bezahlt wird.

§. 2.

Freyes Concert.

Ein solches wird jeden Montag Nachmittags um 5 Uhr in des Herrn Geh. Justizrath Pütters Behausung auf der Allee gehalten, dem jeder Studierende unentgeldlich beywohnen kann.

§. 3.

Pikeniks.

Werden den Winter über, allemal um die dritte oder vierte Woche, Sonntag Abends auf dem Kaufgildenhause gehalten. Von 5 – 9 Uhr wird hier getanzt, und in einem Nebenzimmer an mehrern Tischen Whist, L'homber und dergl. gespielt; alsdann wird soupirt und wieder bis 12 Uhr getanzt. Die ordinairen Kosten eines solchen Pikeniks betragen für jeden Theilnehmer, (jedoch ohne Wein) 1 Rthlr. 6 Mgr. bis 1 Rthlr. 18 Mgr. Damen sind frey.

§. 4.

Assemblee.

An den Zwischensonntagen wo kein Pikenik ist, wird den Winter über in den Häu-

sern

sern der Hrn. Geh. Justizräthe Böhmer und Pütter abwechselnd Abends Assemblee gehalten.

§. 5.

Freundschaftlicher Klubb der hiesigen Gelehrten.

Die Mitglieder dieses Klubbs sind, theils hiesige Universitätslehrer, theils Mitglieder der Stadtobrigkeit, oder solche Personen die in des Königs Diensten stehen. Die Gesellschaft versammelt sich jeden Donnerstag Abends von 6 – 10 Uhr in einem bestimmten Hause. Wer zu Abend Essen will, kann solches vorher bestellen lassen. Monatlich einmal nehmen auch Damen an dieser Gesellschaft Theil; wo alsdann auch Whist, L'hombre und dergl. gespielt wird.

§. 6.

Freundschaftlicher Privat=Klubb.

Dieser Klubb, dessen Mitglieder, theils aus hiesigen Gelehrten, theils aus Militär- und Civilpersonen, und hiesigen angesehenen Kaufleuten bestehen, versammelt sich alle 14 Tage in einem bestimmten Hause zu einer freundschaftlichen Unterhaltung, zum gesellschaftlichen Spiel und Supee.

§. 7.

§. 7.

Pikeniks der hiesigen Kaufmannschaft.

Seit einigen Jahren hat eine ansehnliche Gesellschaft, deren Mitglieder aus hiesigen Kaufleuten und deren Familien bestehen, sich zu einem Pikenik vereiniget, welches den Winter über um die dritte oder vierte Woche an einem Sonntagsabend auf dem Kaufgildenhause gehalten wird.

§. 8.

Jagdbelustigung.

Vermöge der Göttingischen Jagdordnung dürfen bloß die Göttingischen Bürger, der jedesmalige Stadt-Commandant, und die hier Studierenden, welchen letzteren es als eine Gefälligkeit für ihre Person verstattet worden ist, in dem Jagdreviere, so lange die Jagd offen ist, die Unterjagd ausüben, und mit Hund und Flinte gehen.

Ausser den Vorgenannten ist allen, und namentlich den Laquayen, Jägern und Handwerksburschen, alles Jagen und Gehen mit Flinten, bey Verlust der Flinte, und Todtschießung des Hundes, verboten.

Die

Die Jagdberechtigten dürfen nicht in stehenden Früchten jagen, noch zur Gefahr und Behinderung der Erndtearbeiter, und der in der Nähe befindlichen Erndtewagen, schießen.

Derjenige Bürger, welcher von den Wanderjahren dispensirt ist, darf in den ersten 3 Jahren seiner Besetzung nicht auf die Jagd gehen.

In der Hege - Setz - oder Heckezeit, und zwar in den Monaten März, April, May und Junius, muß jeder Jagdberechtigte sich alles Schießens, Stellens, Lappens, Kuhrens, Hetzens und Jagens nach allerley Wild bey Verlust des Gewehrs, der Jagdgeräthschaft, und willkührlicher Strafe enthalten. Alle streichende Vögel, als Schnepfen, Wachteln, Kramsvögel u. s. w. dürfen zu allen Jahreszeiten ohne Rücksicht auf die Hegezeit von den Jagdberechtigten gefangen und geschossen werden.

Wofern die Hegezeit wegen spät einfallender Erndte verlängert wird, so muß diese verlängerte Hegezeit genau beobachtet werden.

In den Koppel - Jagdbezirken dauert die Hegezeit bis zum 1ten September.

§. 9.

Freymaurer=Logen.

A. Augusta zu den dreyen Flammen: System der vereinigten Logen.

B. Goldener Zirkel: System der großen Loge von Deutschland.

Bürgerliche Vergnügungen.

§. 10.

Vom Scheibenschiessen oder vom sogenannten Schützenhof.

Das Schiessen nach der Scheibe wird jährlich im Monat Julius von der Schützengesellschaft, welche an die 100 Personen stark ist, unter der Aufsicht einer Magistrats=Deputation, gehalten. Der Schießplatz liegt ausserhalb der Stadt zwischen dem Weender und Gronerthor (s. S. 7.) Jeder Schütze erlegt 1 Gulden, und erhält dafür eine bestimmte Anzahl Schüsse nach den aufgestellten vier Scheiben. Hauptgewinste sind 8 Brautage, (deren jeder auf 16 Rthlr. Cassen-Münze geschätzt wird), welche denjenigen, die dem Ziele zunächst getroffen haben, zu Theil werden. Mehrere Nebengewinste sind ½ Louis-d'or,

d'or, nebst noch andern kleinern Geldgewinsten; diese erhalten diejenigen, so den besten zunächst geschossen haben. Auf dem Schützenplatz sind verschiedene Buden und Zelte aufgeschlagen, darinn mancherley Sachen, unter denen des Nachmittags in Menge hier versammelten Menschen, durch Würfel ausgespielt werden. Im Schützenhause sind allerhand Erfrischungen zu haben, und oben wird getanzt. Der Schützenhof dauert jährlich vier Tage nach einander, nemlich: Donnerstag, Freytag, Sonnabend und Sonntag; Des Montags wird Schützengericht gehalten, und alle während des Schützenhofs vorgefallene Streitigkeiten u. s. w. abgethan.

Aubergen, Speisewirthe, Weinschenke, Billarde, Caffehäuser u. s. w. s. Abschn. 6. §. 13.

§. 11.

Tagebuch.

Januar: den 1ten wechselt das Decanat der medicinischen Facultät.

Den 18ten wird der Geburtstag der Königin gefeiert s. unten May.

März: den 1ten ist Prorectorwahl; solenner Zug von den Mitgliedern der vier Facultäten nach der Universitätskirche, und feierlicher Actus daselbst, Vormittags um 11 Uhr.

Vierzehn Tage vor Ostern wird jährlich ein öffentliches Examen bey dem hiesigen Gymnasium gehalten.

May: den 19ten ist der Geburtstag Ihro Majestät der Königin. (wird den 18ten Januar gefeyert.) Mittags Musik mit Trompeten und Pauken vom Johannisthurm. Auch wird des Abends von den Honoratioren gewöhnlich Ball gehalten.

Junius: den 4ten ist der Geburtstag Seiner Majestät des Königs. Mittags Musik mit Trompeten und Pauken vom Johannisthurm. An eben diesem Tage halten die vier Facultäten eine feierliche Versammlung, (s. Abschn. 2. §. 33.) und Abends ist gewöhnlich Ball der Honoratioren.

Julius: den 2ten wechselt das Decanat der philosophischen Facultät. In diesen Monat fällt das jährliche Scheibenschießen.

August: den 16ten wird zum Andenken des an diesem Tage (1762) erfolgten Abzugs der Franzosen nach ihrem langwierigen

gen Aufenthalt, mit Trompeten und Pauken vom Johannisthurm herabmusicirt.

September: den 1ten ist Prorectorwahl. (s. b. März) Das auf den 17ten dieses Monats einfallende Stiftungsfest der Universität wird mit der Prorectorwahl zugleich gefeiert. Den 18ten wechselt das Decanat der Juristen-Facultät.

October: den 1ten wechselt das Decanat der theologischen Facultät.

Den Montag nach Michaelis ist Gildenwahl. Auf dem Rathhause werden der Stadt-Magistrat und die neugewählten Gildemeister vom Königlichen Gerichtsschulzen Vormittags um 11½ Uhr öffentlich beendigt. Auch wird mit Trompeten und Pauken vom Johannisthurm herabmusicirt.

November: den 10ten ist der Stiftungstag der Societät der Wissenschaften; feierliche Versammlung der hiesigen Mitglieder (s. Abschn. 2. §. 29.)

Jahrmärkte.

Die hiesigen Jahrmärkte fallen:

Der 1te auf den Donnerstag nach Estomihi.

Der 2te auf den Donnerstag nach Ostern.

Der 3te auf den Donnerstag vor Jacobi, oder, wenn Jacobi auf den Donnerstag fällt, an eben dem Tage.

Der 4te Donnerstag vor Simon Judä, oder, wenn Simon Judä auf den Donnerstag fällt, an eben dem Tage

Der 5te auf den Donnerstag nach dem neuen Jahr, oder, wenn das neue Jahr auf den Donnerstag fällt, den nächstfolgenden Donnerstag.

Jeder dieser Märkte dauert drey Tage, nemlich: Donnerstag, Freytag und Sonnabends.

Spatziergänge und Lustfahrten.

§. 12.

Spatziergänge innerhalb und zunächst der Stadt. *)

Die nächstgelegenen Spatziergänge sind: der Wall (s. S. 4.) und die Allee (s. S. 12.) Ferner die

*) Alles Fahren und Reiten sowohl auf dem Walle als in der Allee ist ohne Unterschied der Person bey schwerer Strafe verboten.

Desgleichen ist die Beschädigung der in der Allee, auf dem Walle und andern Spatziergängen befindlichen Bäume, Hecken und Befriedigungen bey scharfer Ahndung verboten.

die Spatziergänge an den Stadtgräben, zwischen den Gärten, Feldern und Wiesen um die Stadt, und auf den Chausseen.

§. 13.

Spatziergänge und Lustfahrten ausserhalb des Weenderthors.

Nach dem Dorfe Weende (½ St. v. Gött.) wohin die Chaussee führt. Der Weg ist zu beyden Seiten, theils mit Gärten, theils mit Lindenbäumen besetzt, und mit verschiedenen Lauben versehen. Abgetreten wird im Kronprinzen, wo gewöhnlich im Sommer bey schönem Wetter der jetzige Besitzer desselben des Sonntags Abends seinen Garten erleuchtet. Auch wird daselbst ein Billard unterhalten, und im Sommer ist eine Gesellschaft Prager Musikanten gegenwärtig.

Nach der Papiermühle (½ Stunde von Göttingen).

Oestlich oberhalb Weende führt der Weg zu einem kleinen Thal, darin mit Buschwerk umgeben, welches hier ein angenehmes Bosket bildet, eine Papiermühle befindlich ist, in deren Nähe ein kleiner Fluß, die Weende

genannt, entspringt. Die Lage des Ganzen ist sehr anmuthig; auch sind hier ländliche Erfrischungen nebst Caffee, Wein u. dergl. zu haben.

Nach Bovenden (1 Stunde von Gött.)

Von Weende ab, führt die Chaussee ½ Stunde weiter nach dem Heßischen Flecken Bovenden. Hier ist der gewöhnliche Sommeraufenthalt des regierenden Landgrafen von Hessen-Rothenburg, dessen neuerbautes Landhaus gleich beym Eingang im Flecken befindlich ist. Gasthöfe sind im Mohren und Stadt London.

Nach der Plesse (1½ Stunde v. Gött.)

Oestlich oberhalb Bovenden führt der Weg Berg an zu den Ruinen der alten Burg, die Plesse genannt. Die Aussicht daselbst ist sehr reizend. Am Fuße dieses Berges liegt das Hessische Dörfchen Edigehausen.

Nach dem Rauschenwasser (1¼ Stunde von Gött.)

führt die Chaussee ¼ Stunde über Bovenden. Rauschenwasser ist ein einzeln stehendes Haus, dessen Besitzer die Wirthschaft treibt.

Im Winter wird bey solennen Schlittenfahrten hieher gefahren.

Nach Nörthen (2 St. von Gött.)

Von Rauschenwasser ab, führt die Chaussee ¼ Stunde nach dem Hessischen Dörfchen Angerstein, und von da ¼ Stunde weiter nach dem Flecken Nörthen. Abgetreten wird auf der Apotheke oder im Hardenberger Kruge.

Gleich neben diesem Orte ist das Schloß und der im englischen Geschmack angelegte schöne Garten des Grafen von Hardenberg befindlich.

Nach Northeim (4 St. von Gött.)

Zu dieser Stadt führt die Chaussee 2 Stunden über Nörthen. Gasthöfe sind der Kronprinz und Stadt London.

*
* *

Oestlich einige Meilen von Northeim fängt die Gränze des berühmten Harzgebirges an. Es verdient solches wegen der Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst von jedem Reisenden in Augenschein genommen zu werden.

Das Vorwerk Oepelshausen (1 Stunde von Göttingen), die Dörfer Clausberg (1

St.) Holtensen (1 St.) Eljehausen (1 St.) Lenglern ($1\frac{1}{2}$ St.) Herste (2 St.) Parensen (2 St.) Gladebeck (3 St.); ferner die kleinen Städte, Moringen (4 St.) Hardegsen (3 St.) Osterode (8 St. von Göttingen.) u. a. m. werden seltener besucht.

§. 14.

Spatziergänge und Lustfahrten außerhalb des Gronerthors.

Nach der Walkemühle ($\frac{1}{4}$ Stunde von Gött.)

dahin führt der Weg linker Hand gleich ausserhalb des Gronerthors, erst zwischen Gärten, dann über eine angenehme Wiese *). Im Sommer wird hier in der vorbey fließenden Leine häufig gebadet. Ländliche Erfrischungen sind um mäßigen Preis zu haben.

Nach der Rasemühle ($1\frac{1}{4}$ St. v. Gött.)

führt der Weg zwischen Gärten und Fruchtfeldern ($\frac{3}{4}$ Stunden) nach dem Dörfchen Roßdorf, und von da $\frac{1}{2}$ St. weiter zu dieser sehr romantisch liegenden Mühle wo die Rase entspringt. Der Müller treibt die Wirthschaft.

Nach

*) Man kann auch noch andere Wege zu dieser Mühle wählen, als den Weg an dem Leinecanal, oder den über die Wiese von Boos-Garten ab.)

Nach dem Dorfe Grone (½ Stunde v. Gött.)

Vom Gronerthor führt die Chaussee ¼ Stunde, dann aber rechts von der Chaussee ab zwischen anmuthigen Feldern noch ¼ Stunde weiter, zu diesem Dorfe, wo in den drey Kronen eingekehrt wird.

Nach dem Dörfchen Ellershausen (¾ Stunde von Gött.)

dahin die Chaussee ¾ Stunde weit führt. Vorn im Dorfe ist eine ländliche Wirthschaft vorhanden.

Nach dem Städtchen Dransfeld (3 St. von Gött.)

führt die Chaussee 1¾ Stunde über Ellershausen. Abgetreten wird beym Posthalter Dörsch.

Nach Hannöverisch Münden (6 Stunden von Gött.)

dahin führt die Chaussee 3 Stunden über Dransfeld. Münden ist eine ansehnliche Stadt in einer sehr romantisch schönen Gegend an der Weser; sie treibt einen ansehnlichen Handel, und hat eine Fayance Fabrik. Gasthöfe sind: der goldene Löwe, die Traube, der Anker.

Eine Viertelstunde von Münden jenseits der Weser liegt eine Heßische Glashütte.

Ueberhaut ist die ganze Gegend dis- und jenseits Münden reich an idealischen Schönheiten, und voll großer und erhabener Gegenstände der Natur, welche durch die mahlerische Lage des Ganzen, der herrlichen Gruppirung und treflichen Farbenmischung, in Verbindung mit dem mannigfaltigsten und reizendsten Wechsel noch um ein Großes erhöhet werden. Der Freund der Natur wird gewiß diese Gegend nicht ohne Bewunderung verlassen: selbst der schweizerische Reisende, dessen Auge an die großen Naturscenen seines Vaterlandes gewöhnt ist, wird dieser Gegend seine Bewunderung nicht versagen können.

Die Heßische Haupt- und Residenzstadt, Cassel liegt 4 Stunden über Münden. Sie verdient ihrer eigenthümlichen Schönheit und Merkwürdigkeit wegen, von jedem der sich in Göttingen aufhält, und dem es sonst Zeit und Umstände erlauben, gesehen zu werden.

§. 15.

Spatziergänge und Lustfahrten ausserhalb des Geismarthors.

Nach Boos Garten.

Zu diesem großen und schönen Garten führt der Weg gleich ausserhalb des Geismarthors

rechter Hand durch eine zwischen Gärten befindliche kleine Krümmung. Alle Arten Erfrischungen und ein guter Abendtisch sind dort um mäßigen Preis zu haben.

Die Landwehrenschenke (½ St. v. Gött.)

ist ein einzeln stehendes Wirthshaus an der Chaussee.

Die südliche Landschaft ausserhalb des Geismarthors, worin die Dörfer Niedernjesa (1½ St. v. Gött.), Obernjesa (1 St.), Stockensen (2 St.), Friedland (3 St.), Kleinschneen (1½ St.), Großenschneen (3 St.), Niederngandern (4 St.) von Göttingen. u. a. befindlich sind, werden seltener besucht. Ferner sind hier folgende Dörfer anzutreffen: Geismar, (½ St. von Göttingen.) Dimarn, (1 St.) Kleinlengen (1½ St.), Großenlengen (2 St.), Reinhausen (2 St.), Bremke (3 St.), Geljehausen (3 St.) von Göttingen u. a. m. Die ebenfalls seltener besucht werden. Herrliche Naturscenen bilden die in dieser Gegend befindlichen Reinhäuser Felsen, das Bremker Thal, und die Ruinen der alten Bergschlösser Gleichen.

Nach Witzenhausen (5 St. von Gött.)

Ein artiges Heßisches Städtchen an der Werre. Die Weinberge und vielen Garten,

mit den der Ort umgeben ist, verschaffen der Gegend ein reizendes Ansehen. Gasthof: im Löwen.

Nach Heiligenstadt (a. d. Eichsfelde, 6 St. von Gött.)

Die Stadt ist Chur-Maynzisch. Es befindet sich daselbst eine Churfürstliche Regierung und Kammer. Die hiesigen Redutten werden von Göttingen aus öfters besucht. Gasthöfe im Mohren und im Stern.

Duderstadt (6 St. von Gött.)

auch eine Chur-Maynzische Stadt auf dem Eichsfelde. Gasthof: in der Tanne.

§. 16.

Spatziergänge und Lustfahrten ausserhalb des Albanerthors.

Nach Kellners Garten.

Dieser Garten, welcher nahe am Albanerthor liegt, ist von ansehnlicher Größe mit schönen Gängen, darin Lauben angebracht sind, und mit einem kleinen Bosket versehen. In dem Gartenhause sind einige ansehnliche Säle vorhanden, und überhaupt ist alles zur Wirthschaft gut eingerichtet.

Nach

Nach Kerstlingeröderfeld (1¼ Stunde von Göttingen.)

der Weg dahin geht über den Haynberg durch ein lustiges Hölzchen. Kerstlingeröderfeld ist ein einzelnes in einer anmuthsvollen Lage befindliches Gebäude. Der Besitzer desselben treibt die Wirthschaft.

* * *

Jenseits des Haynbergs liegen die beyden Stadt-Dörfer Herberhausen (½) und Roringen (1½ Stunde von Göttingen) ferner das Hessentreisch (2 St.), Waake (2½), Mackenrode (2½), Seeburg (4 Stunden von Göttingen), u. a. Dörfer. Die Gegend ist romantisch schön; wird aber weniger besucht.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Oeconomische Nachrichten und Anzeigen zum Gebrauch für hiesige Studierende und andere Fremde *).

§. 1.

Stubenmiethe **).

Die Preise der an Studierende zu vermiethenden Zimmer nebst Betten und Meublement, auch mit Inbegriff des Holzes zum Thee- und Caffee-Kochen, werden nach Verhältniß der Lage, Grösse und Schönheit derselben (jedoch ohne Einschluß des Heizens). folgenderweise eingerichtet:

Eins der besten meublirten Zimmer kostet jährlich 40 – 50 Rthlr.

Eins der mittlern Gattung, welches gewöhnlich aus einer tapezirten oder gemahlten Stube bestehet, und mit Meublen, auch mit einer Schlafkammer nebst Bette, versehen ist, kostet jährlich 25 – 35 Rthlr.

Eins

*) Eine 1784. gedruckte Nachricht von denjenigen Preisen, worau einem hier Studierenden am meisten gelegen seyn dürfte: ist in der Zeitungs-Expedition hieselbst für 2 Ggr. zu haben.

**) Die Zimmer werden durchgehends auf ein ganzes Jahr gemiethet, können aber alle halbe Jahr, nach 6 Wochen vorhergegangener Aufkündigung, gewechselt werden.

Auswärtige, welche noch vor ihrer Ankunft ein Logis bestellen wollen, wenden sich dieserhalb an den Logis-Commissionär Grimm.

Eins der geringern Gattung, welches ebenfalls aus einer meublirten Stube bestehet, nebst einer Schlafkammer, die mit Bette versehen ist, kostet jährlich 15 – 20 Rthlr.

Die Namen und Wohnungen der hiesigen Studierenden werden alle halbe Jahr in ein Verzeichniß gebracht; es ist daher bey dem Logis-Commissionär und bey den Universitäts-Pedellen, das Logis eines hiesigen Studierenden leicht zu erfragen.

§. 2.

Aufwartungsgeld.

An Aufwartungsgeld zahlt ein Studierender quartaliter 1⅓ Rthlr. 2 – 2½ Rthlr.

§. 3.

Feuerung.

Ein Klafter Büchenholz (6 Fuß Cubik) kostet mit Einschluß des Sägens und Spaltens 6 – 7 Rthlr. *)

*) Eine sehr zweckmässige Polizeyanstalt, welche den Vortheil und die Bequemlichkeit der hier Studierenden zur Absicht hat, verdient bey dieser Gelegenheit einer besondern Erwähnung. Es ist nemlich seit 1790. ein Holz-Magazin errichtet, in welchem ein beträchtliches Sortiment Brennholz von verschiedenen Gattungen immer vorräthig gehalten wird. Aus diesem Magazin kann jeder Studierende sein benöthigtes Brennholz, sowohl in ganzen, als in halben Klaftern, um einen öffentlich bekannt gemachten Preis erhalten.

§. 4.

Mittags- und Abendtische.

Die Mittagstische kosten monatlich (a 28 Tage) 2 Rthlr. 30 Mgr., 4, 5 – 7 Rthlr.

Der Abendtisch wird besonders zu 2 – 2½ Rthlr. veraccordirt, auch sind bey verschiedenen Speisewirthen einzelne Portionen zu 3, 4 – 5. Mgr. zu haben.

§. 5.

Wäscherlohn und Stiefelwichsen.

Für weiße Wäsche mit Inbegriff der weißen oder nankinen Unterkleider und seidenen Strümpfe wird quartaliter 2, 2½, – 3 Rthlr. bezahlt.

Die Schuh und Stiefel täglich zu wichsen kostet quartal. 1, 1⅓ – 1½ Rthlr.

§. 6.

Frisiren und Rasiren.

Fürs tägl. Frisiren mit Puder und Pomade wird quartal. 2, 2½ – 3 Rthlr. bezahlt.

Das Rasiren wöchentl. 2 mal kostet quart. 18 – 24 gr., 3 mal 27 gr. – 1 Rthlr., 4 mal 1 – 1⅓ Rthlr.

§. 7.

Eine andere allgemein nützliche Polizeyanstalt ist diejenige, vermittelst welcher, um den etwanigen Uebervortheilungen der Holzverkäufer zuvor zu kommen, jeder berechtiget ist, das von ihm angekaufte Brennholz durch besonders hierzu beeydigte Männer ausmessen zu lassen. Die Kosten betragen für 1 Klafter 4. und für ½ Klafter 2 Mgr. Ist das Maaß richtig: so bezahlt dies der Käufer; sonst aber der Verkäufer; der außerdem den Werth des Fehlenden ersetzen muß.

§. 7.

Preise von allerhand Bedürfnissen *).

Ein Pfund Caffeebohnen kostet 14 – 18 gr. Thee 1⅓, 2, – 5 Rthlr. Chocolade 24 gr. Zucker 12 – 18 gr. Portoricotoback 14 – 18 gr. Canaster 1, 1½ – 3 Rthlr. Ein Dutzend Tobackspfeifen 4½ gr. Eine Tobackspfeife 4 – 8 Pfg. Ein Pfund frische Butter, im Sommer 5 – 6 gr., im Winter 7 – 8 gr. Käse ord. 4, Schweizer 10, Limburger 7 gr. Wachslichter 24 gr. Talglichter 7 gr. Baumoehl 7 gr. Schnupftoback 16 – 27 gr. Puder 3 – 4 gr.

§. 8.

Schreibmaterialien, Buchdruckerpreise und Buchbinderarbeit.

Ein Buch Schreibpapier kostet 2, 4 – 6 gr. Briefpapier 5 – 6 gr. ¼ Hundert Schreibfedern kostet 3, 6 – 12 gr.

Ord. Druckpapier kostet das Ries 21–24 gr. Schreibpapier das Ries 1⅔ – 3 Rthl.

Buchdruckerpreis von einer geringen Auflage für jedes erste 100 Bogen ord. Format und Schrift 1 Rthlr., für jedes weitere 100 Bogen 12 gr.

Der Buchbinder bekömmt: für einen ganzen Franzb. mit Kalbleder und feinem gold. Titel gr. Fol. 2 Rthlr., ord. Fol. 1½ Rthlr., gr. 4. 1 Rthlr., ord. 4. 30 gr., gr. 8. 24 gr., ord.

*) gr. bedeutet durch diesen ganzen Abschnitt hindurch Mariengroschen das Stück zu 8 Pfg.

ord. 8. 18 gr. Für einen ganzen Franzb. mit Schaafleder gr. Fol. 1⅓ Rthlr., ord. Fol. 1¼ Rthlr., gr. 4. 30 gr., ord. 4. 24 gr., gr. 8. 18, ord. 8. 12 gr. Für einen halben Franzb. mit Kalbleder gr. Fol. 1¼ Rthlr., ord. Fol. 30 gr., gr. 4. 27 gr., ord. 4. 18 gr., gr. 8. 12, ord. 8. 9 gr. Für einen halben Franzb. mit Schaafleder: gr. Fol. 1 Rthlr., ord. Fol. 27 gr., gr. 4. 21 gr., ord. 4. 16 gr., gr. 8. 9, ord. 8. 7½ gr. Ganzen Franzb. mit Kalbperg. gr. Fol. 1⅔ Rthlr., ord. Fol. 1⅓ Rthlr., gr. 4. 30, ord. 4. 24 gr. Halben Franzb. gr. Fol. 1 Rthlr., ord. Fol. 30 gr., gr. 4. 21, ord. 4. 15 gr., gr. 8 12, ord. 8. 7½ gr. Pappenband: gr. Fol. 24, ord. Fol. 18 gr., gr. 4. 10, ord. 4. 6 gr., gr. 8. 4½, ord. 8. 3 gr. Papierband: gr. Fol. 9, ord. Fol. 5. gr. 4. 4., ord. 4. 3 gr., gr. 8. 2, ord. 8. 1½ gr. Die Duodezbände werden wie ord. Octavbände bezahlt.

§. 9.

Inscriptionskosten, Collegia nebst andern Lehrstunden und Promotionskosten.

Für die academische Matrikel bezahlt der, so bereits von einer andern Universität eine aufzuweisen hat, 2, sonst 4 Rthlr. Ein Adlicher 5½, sonst 8 Rthlr. Ein Freyherr 8, sonst 12 Rthlr. Ein Graf 12, sonst 16.

Das Honorarium für die meisten halbjährigen Collegia kostet in Golde 5 Rthlr. Für Pandecten 8 Rthlr. Für pract. Lehrstun-

den

den 10 Rthlr. Ein Graf bezahlt das Honorarium doppelt. Die Collegia privatissima werden nach getroffener Verabredung halbjährig mit 30 – 50 Rthlr. und darüber bezahlt.

Die Reitbahn kostet monatl. 7½ Rthlr. nebst Trinkgeld für die Stallbedienten, und 2 Ducaten beym Entre. Das Fechten kostet quartal. 5 Rthlr. Das Voltigiren überh. 5 Rthlr. Für den Unterricht in neuern Sprachen, so wie in der Musik, und Zeichenkunst, wird monatl. (16 Stunden) 3⅚ – 5 Rthlr. im Tanzen aber 8 Rthl. bezahlt.

Die Promotionskosten, welche zur Erlangung der academischen Würden erfordert werden, betragen: Für einen Doctor der Theologie 132 Rthlr. (Für einen Licentiaten 96 Rthlr.) Für einen Doctor der Rechte 130 Rthlr. (Für einen Licentiaten 105 Rthlr.) Für einen Doctor der Arzneykunde 117 Rthlr. Für einen Magister der Weltweisheit 44 Rthlr. Ein von der Universität ausgefertigtes Diplom über das vollbrachte Examen kostet 12⅓ Rthlr.

§. 10.

Schneider= und Schuhmacherlohn.

Ein Rabattenrock zu machen kostet 1 Rthlr. Ein Ueberrock 1 Rthlr. 6 gr. Ein paar Hosen 15. Eine Weste auch 15 gr. Ein Reise-Mantel 24 gr. – 1 Rthlr. Dem Schneiderjungen wird fürs ausklopfen der Kleider, wöchentl. 1 mal, quart. 12 gr. bezahlt. Ein

Ein paar Schuh kosten 1⅙ – 1⅓ Rthlr. Stiefeln 5 – 6 Rthlr. Halbstiefel 2⅔ – 3 Rthlr.

§. 11.

Getränkpreise.

In den Aubergen, auf den Caffeehäusern u. s. w. kostet: Eine portion Caffee 4½ gr. Chocalade 6 gr. Thee 3 gr. Ein quart. Franzwein alt 18 – 24 gr. mittler Sorte 12 – 18 gr. jung 9 – 12 gr. Rheinwein alt 1 – 2 Rthlr. mittler Sorte 24 gr. – 1 Rthlr. jung 12 – 18 gr. Ein quart. Burgunder 24 gr. – 1 Rthlr. Champagner 1 – 1⅓ Rthlr. Malaga 24 gr. Pontac 12 gr. Muscat 12 – 18 gr. Ungerischer 2½ Rthlr. Bischof 18 gr. Engl. Bier 18 gr. Arrac 1 – 1⅓ Rthlr. Rum 30 gr. – 1 Rthlr. Braunschw. Mumme 6 gr. Frankf. Lagerbier 4 gr. Götting. oder Hardenb. Bier das quart. 7 Pfg. Doppelbier 14 Pfg. Breyhan 7 Pfg. Mineral-Brunnen: die Kruke Driburger, Selter und Schwallheimer 6 gr.

§. 12.

Lohnlaquayen und Portechaisen, Miethpferde und Cariolen.

Der Lohnlaquai bekommt tägl. 18 gr. Die Porteurs bekommen: für jeden Gang disseits des Leinecanals innerhalb der alten Ring-

mauer

mauer 3 gr. jenseits des Leinecanals und außerhalb der alten Ringmauer 4½ gr.

Ein Miethpferd auf den ganzen Tag kostet 30 gr. Trinkgeld 3 gr. den halben Tag 18 gr. Tringk. 3 gr. Eine Cariole auf den ganzen Tag kostet 1⅔ Rthlr. Trinkg. 6 gr. auf den halben Tag 1 Rthlr. Trinkg. 6 gr.

§. 13.

Aubergen, Speisewirthe, Weinschenke, Billarde, Caffeehäuser u. s. w.

Die vornehmsten hiesigen Aubergen sind: Die Krone, die drey Königl. Prinzen, Die Stadt London und der König von Preußen.

Speisewirthe sind außer den gedachten Aubergisten: Weinhändler Ruhländer, Koch Bardeleben, Tracteur Rockmann, Doct. Soten Wittwe, Tracteur Rappe, Wittwe Wesenmüllern, Lieutenantin Ferenz, Wittwe Paskal, Wittwe Lauren, Lieutenantin Löschen, Tracteur Lutin, Wittwe Oppermann, Tracteur Henze,

Weinschenke, die Gäste setzen, sind, außer den obigen Aubergisten: Ruhländer, Kellner, Boos und der Univ. Weinschenk Kronberg.

Billarde und Caffeehäuser haben: Ulrich, Schminke und Gondina. Eine Caffee- und Liqueurschenke hat Conradi. Die Conditorey treiben: Wittwe Schepperus, Kaufmann Nolte, Conradi, Frankenfeld und Günther.

§. 14.

Jährliche Kostenberechnung

Nach vier ver- . .

Verzehrungssummen von A. 200 rthl. B. 300 rthl.

	A. rthl.	A. gr.	B. rthl.	B. gr.
Stubenmiethe, jährlich = =	20	=	30	=
Aufwartungsgeld quartal. 1 rthl. 12 gr.	5	12	8	=
Mittagsessen für 13 Monate 28 Tage 2 rthl. 30 gr.	36	30	65	=
Brod, Mittags u. Abends, tägl. 1 gr.	10	6	10	6
Morgenbrod, täglich 1 gr. =	10	6	10	6
Abendessen s. Beylage = =	—		—	
8 Collegia jährlich a 5 rthl. =	40	=	40	=
Nöthige Bücher dazu = =	6	=	8	=
Schreibmaterialien = =	7	18	7	18
Holz, ein Klafter = = =	7	=	7	=
Wäsche, quartal. 2 rthl. = =	8	=	8	=
Friseur, quartal. 1 rthl. 24 gr. =	6	24	8	=
Rasiren, quartal. 1 rthl. = =	4	=	4	=
Stiefelwichser quartal. 1 rthl. =	4	=	5	12
Caffee, täglich 1 Loth, a Pfund 14 gr.	6	3	12	6
Milch dazu, täglich 3 Pfennig =	3	28	7	21
24 Pfund Zucker jährl. a Pfund 12 gr.	8	=	8	=
Licht den Winter über wöchentlich 1 Pfund a 7 gr.	4	24	4	24
= den Sommer über monatlich 2 Pfund a 7 gr.	2	12	2	12
Toback, monatlich 1 Pfund a 15 gr.	5	=	5	=
Totalsumma.	195	19	250	33

* Die in B. und D. gemachte Er=
einsehen und berechnen

eines hiesigen Studirenden.
schiedenen Maaßstäben. *)

Verzehrungssummen von	C. 400 rthl.		D. 500 rthl.	
	rthl.	gr.	thlr.	gr.
Stubenmiethe, jährlich = =	35	=	40	=
Aufwartungsgeld, quartal. 2 rthl.	8	=	10	=
Mittagsessen für 13 Monate 28 Tage 5 rthl.	65	=	97	18
Abendessen, monatlich 2 rthl. 18 gr.	32	18	32	18
Brod, Mittags u. Abends, tägl. 1 gr.	10	6	10	6
Morgenbrod, täglich 1 gr. =	10	6	10	6
8 Collegia jährlich = = =	50	=	50	=
Nöthige Bücher dazu = =	10	=	10	=
Schreibmaterialien = =	10	=	10	=
Holz, anderthalb Klafter a 7 rthl.	10	18	10	18
Wäsche, quartal. 2 rthl. 18 gr. =	10	=	10	=
Friseur, quartal. 2 rthl. 18 gr. =	10	=	10	=
Rasiren, quartal. 1 rthl. = =	4	=	4	=
Stiefelwichser, quartal. 1 rthl. 18 gr.	6	=	6	=
Caffee, täglich 2 Loth, a Pfund 14 gr.	12	6	12	6
Milch dazu, täglich 6 Pfennig =	7	21	7	21
36 Pfund Zucker jährl. a Pfund 12 gr.	12	=	12	=
Licht den Winter über wöchentlich 1 Pfund a 7 gr.	4	24	4	24
= den Sommer über monatlich 2 Pfund a 7 gr.	2	12	2	12
Toback, monatlich 1 Pfund a 15 gr.	5	=	5	=
Totalsumma	315	3	354	21

höhungen wird jeder leicht selbst
können.

Beylage zu vorstehenden Etats.

Die unter dem Etat A. begriffene Rubriken müssen, wie sichs von selbst versteht, dem neuankommenden Studierenden nach bestrittenen Reisekosten noch übrig bleiben. A. muß noch überdem für die erste Einrichtung, wozu ausser den Inscriptionsgebühren noch die Anschaffung von Einsätzen zum Essen, ferner der Ankauf von Dintefässer, Messer, Gabel Trink- und Lichtgeschirr u. s. w. gehören, wenigstens ein paar Louisd'or zur Vergütung haben. Von dem Mittagstisch monatlich zu $2\frac{5}{6}$ Rthlr. kann zuweilen ein übrig gebliebenes Gericht zum Abendessen genommen werden. Gewöhnlich essen von dem Mittagstische monatlich zu 5 Rthlr. zwey Personen zusammen, und die daher zu machende Gelderspärung nebst den zuweilen an der Miethe von 1. oder $\frac{1}{2}$ Louisd'or u. dergl. zu verringernden Accords kann allenfalls zur Bestreitung des Abendessens bey A. und B. verwandt werden. Der unter dem Etat B. stehende Studierende kann schon jährlich etwas zu Kleidungsstücken verwenden, C. und D. ebenfalls; auch sich ein oder das andere nützliche Buch anschaffen, und nebenher dann und wann sich ein Vergnügen machen, oder eine kleine Reise unternehmen; auch in der Musik, im Tanzen oder Fechten,

und D. wohl gar im Reiten wöchentlich einige Stunden Unterricht nehmen.

Von den Münzen, Maaß und Gewichten.

§. 15.

Von den hier gangbaren Münzen.

Die hier gewöhnlich im Handel und Wandel gangbare Münze ist die sogenannte, nach dem 20 Guldenfuß ausgeprägte, Conventionsmünze. Die öffentlichen Abgaben, welche in Landesherrliche- oder Stadtcassen fliessen, werden in Hannöverischem Cassengelde, wovon die feine Mark, nach dem Reichsfuß, zu 18 Gulden ausgeprägt ist, abgetragen. Jedoch können solche nach einer neuern Landes-Verordnung, auch in der obigen Conventionsmünze entrichtet werden, die Agio wird alsdenn auf 1 Rthlr. mit 3 Mgr., oder auf jeden Ggr. mit 1 Pfg., vergütet. Man rechnet hier gewöhnlich den Rthlr. zu 36 Mgr. und den Mgr. zu 8 Pfg.

In Cassenmünze gilt 1 Pistole 4 Rthlr. 24 Mgr., 1 Hannöver. Goldgulden 2 Rthlr., 1 Ducaten 2 Rthlr. 24 Mgr.

In

In Conventionsmünze gilt 1 Pistole 5 Rthlr., 1 Hannöver. Goldgulden 2 Rthlr. 6 Mgr., 1 Ducaten 2 Rthlr. 30 Mgr., 1 Carolin 6 Rthlr. – 6 Rthlr. 6 Mgr., 1 Guinee 6 Rthlr. 8 Mgr. – 6 Rthlr. 12 Mgr. 1 Mar-d'or 4 Rthlr., 1 Schild Louisd. 6 Rthlr. – 6 Rthlr. 6 Mgr., 1 Sonnenlouisd'or 5 Rthlr. 30 Mgr. – 6 Rthlr., 1 Ryder 7⅓ – 7½ Rthlr.

§. 16.

Maaß und Gewichte.

1 Malter hat 6 Himten oder 6 Scheffel.
1 Himte oder Scheffel hat 4 Metzen.
1 Metze hat 4 Mühlenköpfe.
1 Klafter Holz hält 6 Fuß Kubik.
1 Schock ist 3 Stiege oder 60 Stück.
1 Mandel ist 15 Stück.
1 Anker Wein hält 40 Quartier.
1 Keßel Bier hat 4 Kannen.
1 Kanne hat 2 Quartier.
1 Schock Linnen hat 60 Ellen.
1 Stiege Linnen hat 20 Ellen.
5 Ellen Brab. machen 6 hiesige Ellen.
1 hiesiger Centner hat 112 ℔.
1 ℔. 32 Loth u. s. w.

§. 17.

Licent und Impost Abgaben. *)

Von seiden Band 10 Proct. **). Arrac und Rum 1 Quartier 3 gr. Brandtewein

ausländ.

ausländ. ist gänzlich verboten. Caffee ungebrannt 1 ℔. 1½ gr. Charten ausl. sind gänzlich verboten. Chocolade einländ. v. 1 ℔. 4. ausländ. aber 12 gr. Fayence ausländ. 5 Proc. Fleisch, Schinken, Speck u. Würste frisch od. gepöckelt 1 ℔. 3 Pfg. desgleichen trocken od. geräuchert 1 ℔. 4 Pfg. Galanterie u. Quinquellerie Impost 10 Proc. Gewürze inclusive des gem. Pfeffers 10 Proc. Honigkuchen 1 ℔. 4 Pfg. Hüte ausl. Impost 12 Proc. Eine Kutsche ganz verdeckt 3 Rthlr., halb verdeckt 1½ Rthlr. Kleider von allerley Zeugen 10 Proc. Laken oder Tücher worunter auch die bereits verfertigte Kleidungsstücke mit begr. sind ausl. die Elle 2 gr., dito, so bereits getragen, die Elle 1 gr. Manchester die Elle 3 gr. und Impost 5 Proc. Pelzwerk 10 Proc. Porcellain unächtes 5 Proc. Seidene Strümpfe ausl. 10 Proc. Seidene Zeuge ganze und halbe, auch alle aus Seide verfertigte Waaren 10 Proc. Steingut ausl. 5 Proc. Tapeten 5 Proc. und Impost 6 Proc. Thee 1 ℔. 16 gr. Rauch- und Schnupftoback 1 ℔. 2 gr. Weine alle geringe

*) Ein vollständiges Verzeichniß derselben findet man in J. F. Roberts Extract aus den Königl. und Churfürstl. Licent- und Impost-Ordnungen: 1785. 1 Bogen Folio.

**) Die Procente werden nach dem Einkaufspreis gerechnet.

ringe Sorten der Ohm 8 Rthlr. oder von 1 Quart. 1 gr. 7 Pfg. Weine alle gute Sorten der Ohm 10 Rthlr. oder von 1 Quart. 2 gr. 2 Pfg.

§. 18.

Regulativ, betreffend die Bestellungsgebühren für die Briefbesteller und Wagenmeister bey dem hiesigen Königl. Postamt *.

Nach der unterm 1ten May 1791 ergangenen Verordnung müssen alle Briefe, worin weder Geld noch zu Geldeswerth angegebene Pretiosa sich befinden, auch alle Briefpaquete, welche Schriften oder gedruckte Sachen enthalten, deren Gewicht bis 10 Loth bestimmt ist, ohnentgeldlich bestellt werden.

Bey den mit Geld beschwerten Briefen sind die Bestellungsgebühren folgende: Für einen Brief mit 1 – 25 Rthlr. 4 Pfg., mit 25 – 50 Rthlr., 1 gr. mit 50 – 100 Rthlr. 2 gr., mit 100 – 200 Rthlr. 4 gr. Für alle höhere Summen ohne Unterschied, sie mögen in Briefen, Paqueten oder Beuteln verwahrt seyn ist der Bestellungslohn nicht mehr als 6 gr.

Für

* Das Verzeichniß der abgehenden und ankommenden Posten, ist in der Dieterichschen Buchhandlung hieselbst, für 2 Ggr. zu haben.

Für die von den Briefträgern mit zu bestellende kleine Paquete wird für das Stück 6 Pfg. bezahlt.

Die größeren Paquete werden durch den Wagenmeister bestellt und erhält derselbe für das Stück 1½ gr. Für die mit dem Schiebkarren fortzubringende Stücke, wird für jedes 3 gr. bezahlt.

Auch bey den zur Post zu holenden und aus dem Post- nach den Wohn- und Wirthshäusern zu bringenden Koffern und Sachen der ankommenden und abgehenden Passagiers findet diese Taxe statt; und darf überhaupt nicht mehr gefordert werden.

Zur mehrern Sicherheit gegen die etwanigen Uebersetzungen und Erpressungen der Brief- und Paquetbesteller, wird im Königl. Postamte der Bestellungslohn auf jeden Geld- und Adreßbrief besonders notirt.

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Von der Volksmenge, Religion und kirchl. Disciplin der Einwohner.

§. 1.

Von der Volksmenge und Religion.

Die Volksmenge in Göttingen beträgt gegenwärtig (ohne Einschluß der Besatzung und der Studierenden), an 10000 Seelen *). Die herrschende Religion der Einwohner, ist so, wie die der gesammten Chur-Hannöverischen Lande, die Lutherische; daneben werden aber auch andere Religions-Verwandte, als: Reformirte, Catholiken und Juden geduldet **), und ihnen freye Religions-Uebung verstattet.

§. 2.

*) Einen lehrreichen Aufsatz über die Göttingische Geburts- und Todtenlisten findet man im Göttingischen histor. Magazin von Meiners und Spittler: Band 2. St. 2. S. 307. u. f.

**) Alle hiesige Einwohner, so keine Bürger sind, auch nicht bey der Academie, als gelehrte oder ungelehrte Bürger immatrikulirt sind, weder in Königl. Landes- oder Stadt-Bedienungen stehen, noch sich zu denen welche die hiesige Schule besuchen, rechnen können, und sich hier nicht als Fremde in den Wirthshäusern aufhalten, müssen bey der Stadt-Obrigkeit um einen Beywohnungsschein nachsuchen, wenn sie nicht als verdächtige Personen angesehen und behandelt werden wollen.

Der-

§. 2.

Von der kirchl. Disciplin der lutherischen Einwohner.

Alle hiesige Einwohner lutherischer Religion sind in 5 Kirchspiele, nemlich: in den Johannis, Jacobi, Marien, Nicolai und Albani, eingepfarret. Jeder Hauseigenthümer muß in der Pfarre, worin sein Haus befindlich ist, communiciren, von Inquilinen aber kann solches in jeder andern Pfarrkirche geschehen. Die Proclamationen die den Trauungen vorhergehen, müssen an zwey

Derjenige, welcher über 8 Tage sich hier aufhält und nicht zu den obigen freyen Personen gehört, muß bey der Obrigkeit um einen Erlaubnißschein, welcher gratis ertheilt wird, ansuchen; widrigenfals demselben der längere Aufenthalt versagt wird.

Jeder Gastwirth muß täglich seine Fremde auf dem Logierzettel der Stadt-Obrigkeit bey Vermeidung willkührlicher Strafe melden.

Allen Stadtbürgern, und den unter der Stadt-Gerichtsbarkeit stehenden Einwohnern, ist bey einer ansehnlichen Geldbuße verboten, einen Fremden ohne Beywohnungsschein bey sich aufzunehmen, und einen über 8 Tage sich aufhaltenden Freund oder Freundin, so über 14 Jahre alt ist, und keinen Beywohnungsschein hat, länger bey sich ohne Meldung an den Reviermeister (deren 12 sind, die eben so viele Quartiere zu besorgen haben) im Hause zu behalten. Desgleichen muß jeder Bürger und Einwohner, bey Vermeidung 24 gr. Strafe, die Ankunft und Abreise eines bey ihm Logierenden mit Bemerkung des Vor- und Zunamens, wie auch des Gewerbes, dem Reviermeister gleich an dem Tage der Ankunft und Abreise, melden.

zwey Sonntagen öffentlich geschehen; das drittemal geschiehet sie bey der Copulation selbst; sowohl die Aufbietungen als auch die Trauungen müssen in derjenigen Pfarre geschehen, in welcher die Braut wohnet, oder, wenn die Braut aus der Fremde ist, in des Bräutigams Pfarre; so aber die Braut bereits 6 Wochen in des Bräutigams Pfarre gewohnt hat, mag die Aufbietung und Trauung auch in dessen Pfarre geschehen. Wer inzwischen die Jura Stolae seiner Pfarre entrichtet, kann sich auch in einer andern Pfarre proclamiren und copuliren lassen; eben dieses gilt auch von den Kindtaufen.

Die Leichen müssen ohne Unterschied, ob der Verstorbene unter des Stadt-Magistrats, oder unter einer andern Jurisdiction gestanden hat, auf demjenigen Gottesacker beerdiget werden, welcher zu der Pfarre gehört, worin der Verstorbene gewohnet hat; es kann aber die Leiche, falls die Gebühren der Pfarre entrichtet worden sind, auch auf einem andern Gottesacker beerdiget werden. Die Stadt hat drey Begräbnißplätze: der erste, welcher ausserhalb des Weenderthors liegt, gehört zur Johannis- und Jacobi-Pfarre; der zweyte außerhalb des Gronerthors gehört zur Marienpfarre; der dritte außerhalb des Albanerthors gehört zur Nicolai- und Albanipfarre.

Die

Die bürgerlichen Leichenbegängniße können nach 6 verschiedenen Classen vollzogen werden, und sind nach Verhältniß derselben mit mehr oder weniger Kosten verknüpft; die desfalls unterm 9ten Junius 1777 ergangene Verordnung nebst Taxe zur Bestimmung der Leichengebühren, kann bey den Leichenbitterinnen nachgesehen werden.

Die Leichenbegängniße bey hiesigen Universitäts-Verwandten können nach 4 verschiedenen Classen geschehen, je nachdem die Leiche eine Choral-, halbe, ganze oder doppel Figural-Leiche seyn soll, wovon die Wahl des Verstorbenen Angehörigen überlassen bleibt; die deshalb bereits unterm 27ten März 1741 ergangene Verordnung und beygefügte Taxe, wodurch die Leichengebühren in einer jeden Classe festgesetzt worden sind, kann bey den Universitäts-Pedellen nachgesehen werden.

Zur Frequentirung des öffentlichen Gottesdienstes und zur Verrichtung anderer Privat-Religionsübungen, sind die oben angeführten 5 lutherischen Stadtkirchen bestimmt. Der öffentliche Gottesdienst nimmt in allen Kirchen an den Sonn- und Festtagen im Sommer um 8½ und im Winter nach 9 Uhr des Morgens seinen Anfang. Nachmittags um

1 Uhr ist Catechisationslehre, mit Ausnahme der Johanniskirche, worin auch des Nachmittags ein Canzelvortrag gehalten wird *). Außerdem ist bey einer jeden Kirche noch eine besondere Betstunde angesetzt, nemlich: in der Johanniskirche Mitwoch Nachmittags um 2 Uhr, in der Jacobikirche Montags, in der Marienkirche Freytags, in der Nicolaikirche Dienstags, und in der Albanikirche Donnerstags, sämmtlich im Sommer um 7 und im Winter um 8 Uhr des Morgens. Frühpredigten werden gehalten, in der Johanniskirche jeden Sonn- und Festtag um 6 Uhr; in den übrigen Kirchen nur an den Festtagen. In allen Kirchen wird Sonntag Morgens vor dem Gottes-

*) Außer den allgemeinen, wegen Feyer der Sonn- und Festtagen erlassenen, Landes-Verordnungen ist hier besonders verboten:

Daß vor und während des Gottesdienstes keine Schlittenfahrten gehalten werden dürfen.

Die Schenken, Wein- Bier- und Brannteweinhäuser sind an den Sonn- und Festtagen, so lange der Gottesdienst dauert, zuzuhalten, und darf außer an Reisende, Auswärtige und Kranke, kein Getränke verabfolget werden.

Desgleichen darf aus den Kramladen, Fleischer- u. a. Buden, wie auch von den Obstverkäufern, unter dem Gottesdienst nichts verkauft werden.

An den heiligen Abenden dürfen keine Lustbarkeiten angestellt werden.

tesdienst communicirt; an den übrigen Wochentagen aber nach Endigung der bey jeder Kirche angesetzten Betstunde. Die Beichte wird zu gleicher Zeit vor der Communion den Communicanten öffentlich vom Prediger vorgetragen.

Die Passionsmusiken werden in den Kirchen abwechselnd an einem Sonntage von dem hiesigen Stadtmusikus und dessen Gehülfen gegeben.

Von dem Gottesdienst in der Universitätskirche s. S. 56.

Von den Andachts-Uebungen im öffentlichen Krankenhause s. S. 58.

Von der bey dem Hospital St. Crucis angesetzten Betstunde s. S. 112.

Jeden Sonnabend wird zum Besten der Armen ein Kirchenzettel gedruckt, worauf die Namen derjenigen, die den folgenden Sonn- oder Festtag in den Kirchen predigen werden, angezeigt sind. Der Jahrgang dieser Zettel kostet 18 Mgr.

Jede Kirche hat neben ihrem Prediger noch 1 oder 2 Vorsteher; diese verwalten die Ein-

nahme und Ausgabe der Kirchengelder, und berechnen solche ihren Vorgesetzten; sie besorgen ferner das Bauwesen und Reparaturen an den Kirchen ꝛc. Noch ist bey einer jeden Kirche ein Cantor und ein Organist angesetzt; jene sammeln abwechselnd mit den Vorstehern in den Klingelbeuteln, und halten ausser ihren übrigen Kirchenfunctionen, täglich Vor- und Nachmittags öffentliche Schulstunden.

Das Patronat der Johannis- Jacobi- und Nicolaikirche, hat die Königl. Regierung; bey der Marienkirche hat solches einmal der Stadtmagistrat, und die deutschen Ordensherrn das anderemal *); und bey der Albanikirche die Königl. Regierung einmal, das andere mal aber der Stadtmagistrat.

§. 3.

Von den reformirten Einwohnern.

Die hiesigen reformirten Einwohner haben in Ansehung der unter denselben vorfallenden Proclamationen und Trauungen sich an diejenige lutherische Pfarre zu halten, in welcher

*) Der deutsche Ordenshof liegt auf der Gronerstraße Z. 11. D. J. Der Commentur hat unter der Ritterschaft Sitz und Stimme auf den Calenbergischen Landtagen.

cher die Braut wohnet; wenn aber der lutherischen Parre die Gebühren entrichtet worden sind, kann der reformirte Prediger auch die Proclamation u. s. f. verrichten. Inzwischen gilt dieß nur von solchen Ehen, wo beyde Theile, sowohl der männliche als weibliche, reformirter Religion sind; bekennt sich aber der eine Theil zur reformirten, und der andere Theil zu einer andern christlichen Kirche, alsdann müssen sowohl die Proclamationen, als Trauungen und Kindtaufen, in derjenigen Pfarre geschehen, in welcher der lutherische Theil wohnet. Ausnahmen können nur auf höhere Genehmigung des Königl. Consistoriums zu Hannover, statt finden. Wegen der Leichen s. S. 162.

Der reformirte Gottesdienst wird in der mit Genehmigung der Königl. Regierung im Jahr 1753 neu erbaueten Kirche in der Caßpühle, [Grundriß Z. 47. C.] gehalten, und nimmt an den Sonn- und Festtagen, Vormittags nach 9 Uhr seinen Anfang. Alle sechs Wochen wird des Sonntags nach Endigung des Gottesdienstes communiciret; die öffentliche Vorbereitung geschiehet den Tag vorher Nachmittags um 2 Uhr.

Neben dem Prediger, hat die Gemeinde aus ihren Mitteln 3 Aelteste und Vorsteher,

 nebst

nebst einem Kantor und Organisten, welche gemeinschaftlich mit dem Prediger das Beste der Kirche besorgen.

§. 4.

Ehrwürdiges Ministerium.

Herr J. G. W. Wagemann, Pastor primarius zu St. Johannis, auch General- und Special-Superintendent.

Herr C. J. Luther, Pastor zu St. Jacobi, Senior Ministerii, und Superintendent der Inspection Münden 2ten Theils.

Herr C. W. Kahle, Nachmittagsprediger zu St. Johannis, auch Pastor zu St. Crucis.

Herr L. G. Wagemann, Pastor zu St. Marien.

Herr Magister J. A. C. Nöbling, Pastor zu St. Albani.

Herr J. F. C. Gräffe, Pastor zu St. Nicolai.

* * *

Herr Dr. u. Professor Kulenkamp, Pastor bey der reformirten Gemeinde.

§. 5.

Von den Römisch-katholischen Einwohnern.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche katholischer Religion sind, haben in Ansehung der unter ihnen vorfallenden Proclamationen, Trauungen, u. s. w., es mögen nun beyde Eheleute, oder auch nur der eine Theil der katholischen Religion zugethan seyn, sich an diejenige lutherische Gemeinds-pfarre zu halten, in welcher die Braut wohnet; es sey dann, daß ihre Verrichtung, auf besonderes Ansuchen, vom Königl. Consistorium dem katholischen Prediger verstattet worden ist, ohne jedoch die Iura stolae der lutherischen Pfarre zu entziehen. Ein gleiches findet bey den Kindtaufen statt. Wegen der Leichen s. S. 162.

Im Jahre 1746 ist den hiesigen katholischen Religionsverwandten der Gottesdienst in einem Privathause bewilliget worden. Seit dem Jahre 1787, ist mit Genehmigung der Königl. Regierung, ein anständigeres Gebäude auf der Kurzenstraße [Grundriß Z. 10. A.] aufgeführt worden, darinn der Gottesdienst auf folgende Weise gehalten wird: Des Sonntags wird die Frühmesse um 5½ Uhr, und um 9 Uhr die Predigt und das Hoheamt gehalten, und die Vesperpredigt Nachmittags

um 2 Uhr. Communicirt wird des Sonntags Morgens von 6 - 9 Uhr. An den übrigen Wochentagen wird im Sommer um 7 - und im Winter um 8 Uhr des Morgens Messe gelesen, und täglich ist vor der Messe Communion.

Die Kirche, 2 Vorsteher, (die von der Gemeinde erwählt werden), der jedesmahlige Prediger (gegenwärtig Hr. N. N. Bringmann), so wie die Schullehrer, werden von dem Fürst-Bischof von Hildesheim (qua Vicarius Apostolicus) angesetzt.

§. 6.

Von der hiesigen Judenschaft.

Die hiesige Judenschaft, welche gegenwärtig aus 11 Familien bestehet, die mit landesherrlichem Schutz begnadiget sind, stehet wegen Klage- und Justizsachen unter dem hiesigen Königl. Gerichtschulzenamt, dem auch jährlich eine Geburts- und Todtenliste übergeben wird, und in ihren eigenen Religionsangelegenheiten unter dem Landrabbiner zu Hannover. Bey Trauungen, Leichen u. s. w., werden die Stolgebühren an diejenige Pfarre, worinn solche vorgefallen, entrichtet.

Der

Der jüdische Gottesdienst, wird in der mit Bewilligung der Königl. Regierung im Jahre 1783, wegen Baufälligkeit der alten, neu erbaueten Synagoge auf der Prinzenstraße [Grundriß Z. 18. B.] täglich im Sommer um 6- und im Winter um 7 Uhr des Morgens; des Abends aber im Sommer um 7- und im Winter um 3½- 4 Uhr gehalten.

Der jüdische Begräbnißplatz, liegt ausserhalb des Gronerthors an der Chaussee.

Achter Abschnitt.

Von der militair- und gerichtlichen Verfassung.

---

§. 1.

Von der Garnison und deren militairischen Verfassung.

Der Stadtcommandant hat über alles, was den Garnisonsdienst angehet, einzig und allein zu gebieten. Er hat die Thorschlüssel in seiner Verwahrung; er bestimmt das Schliessen und Eröffnen der Stadtthore; ordnet die Stärke der ordentlichen und ausserordentlichen Wachen,

Wachen, Posten, Ronden u. s. w. Er giebt die Parole aus; das Aufziehen der Wachtparaden stehet ebenfalls unter seinem Befehl *). Die Garnisonsgerichtsbarkeit übt derselbe mit Zuziehung des Garnisonsauditeurs, und ist in Civilsachen der Kriegsgerichts-Commission, in Criminalsachen aber dem General-Kriegsgericht zu Hannover unterworfen, wohin auch die Appellationen in zweyter Instanz angebracht werden.

Zur Ordonnanz hat der Commandant einen Unterofficier. In Abwesenheit des Stadtcommandanten, vertritt der erste Rangofficier dessen Stelle.

Die hiesige **Garnison** bestehet gegenwärtig aus dem Chur-Braunschweig-Lüneburgischen 9ten Infanterieregiment Sachs-Gotha. Der Chef desselben hat die Regimentsgerichtsbarkeit **), welche mit Zuziehung des Garnisonsauditeurs ausgeübt wird. Von den Appellationen s. oben Garnisons-Gericht.

In

*) Von der Jurisdiction des Stadtcommandanten in Civil- und Criminalsachen s. das Dienstreglement der sämmtlichen Chur-Braunschw. Lüneburgischen Truppen. 1ter Th. S. 256. u. f.

**) Ebendas. S. 256. u. f.

In Abwesenheit des Regimentschef, vertritt der erste Rangofficier dessen Stelle. Zur Ordonanz hat derselbe einen Unterofficier.

Gedachtes Regiment, dessen Mannschaft bey den hiesigen Bürgern einquartirt ist, bestehet, wie alle andere ordentliche Chur-Hanöverische Infanterieregimenter, aus dem Stabe und aus zwey Bataillons; jedes Bataillon aber aus 1 Grenadier- und 5 Mousquetiercompagnien. Die Stärke des ganzen Regiments beträgt überhaupt 780 Mann.

Ferner hat das Regiment vier Regimentskanonen und vier Regimentsfahnen, welche letztere in des Chefs Wohnung verwahrt werden. Zur Bedienung der Kanonen sind eine Anzahl Artilleristen in allen Compagnien vertheilt, die, falls sie zum Dienst der Kanonen nicht commandirt werden, den Dienst der übrigen Mannschaft gleich verrichten.

Die Regimentsuniform ist roth; die Aufschläge, Rabatten, das Futter und die Unterkleider sind von weisser Farbe, und die Hüthe haben eine weisse Besetzung.

Sämmtliche Officiere tragen ausser dem Dienst, blaue Röcke mit weissen Aufschlägen, Kragen und Futter.

Ausser

Ausser den monatlichen Visitirungen, welche die Oeconomie der Soldaten betreffen, wird die Mannschaft von den die Tour habenden Unterofficieren täglich zweymahl, nemlich des Abends nach der Retraite oder dem Zapfenstrich, wobey zum Dienst des folgenden Tages commandirt wird; und des Morgens nach der Reveil, visitirt.

Die Exercitien in den Frühlingsmonaten, wozu die Beurlaubten einkommen, werden jährlich auf einem zwischen dem Weender- und Gronerthor befindlichen großen Masch vorgenommen. Während den Exerciermonaten bezieht jeder Dienstverrichtende Soldat monatlich acht eigene Wachen; ausser der Exercierzeit aber neben den acht eigenen noch sieben Lohnwachen monatlich.

Das Aufziehen der Wachtparaden geschieht nach Ermessen des Stadtcommandanten, entweder vor dem Commandantenhause [Grundr. Z. 1. D.], oder vor der Hauptwache [Grundr. Z. 38. B.], im Sommer des Morgens ¾ auf Acht, im Winter aber ¾ auf eilf Uhr, und an Sonn- und Feiertagen Sommers und Winters ¾ auf 12 Uhr.

Die Parole und Garnisonbefehle läßt der Commandant gleich nach der Wachtparade an

die sämmtlich ausser Dienst befindlichen und vor der Hauptwache versammelten Unterofficiere und Corporale durch den Regimentsadjutanten austheilen; jene bringen solche an alle Officiers u. w.

Die Regimentsbefehle läßt der Regimentschef ebenfalls nach der Wachtparade den Unterofficiers und Corporalen zur weitern Verfügung austheilen.

Von der täglich auf die Wache ziehenden Mannschaft, werden theilweise die Haupt- und die Thorwachen nebst den übrigen Posten besetzt. Die an den Thoren wachhabenden Unterofficiere, müssen bey allen aus- und einpassirenden Reisenden sich nach ihrem Namen, Stand, woher sie kommen, ob, oder wo sie in der Stadt lögiren wollen u. s. w. erkundigen, und das davon verfertigte und unterschriebene Verzeichniß, theils des Abends mit dem Wachzettel, theils des Morgens durch einen besondern Rapport an die Hauptwache schicken, von da solcher an den Stadtcommandanten u. w. gelangt. Sind Königliche, Fürstliche, oder andere Standespersonen einpassirt, so muß sofort an der Hauptwache und von da an den Commandanten u. w. die Meldung geschehen.

Die Thorschlüssel läßt der Commandant auf der Hauptwache verwahren, von da sie täglich gegen Abend vom Wachtmeister-Lieutenant ausgegeben, und nebst Parole nach den Thoren abgeholt, und des Morgens nach der Reveil wieder zurückgebracht werden. Die Thore werden im Winter um acht Uhr gesperrt und um 10 Uhr geschlossen; im Sommer aber um 10 Uhr gesperrt und um 11 oder 12 Uhr geschlossen, doch werden selbst während dieser Zeit nach geschehenem Anrufen der Schildwache, sowohl Fuhrleute, als Fußgänger eingelassen.

An der Hauptwache, so wie an den Thoren, wird jeden Abend Retraite oder der Zapfenstreich: im Winter um 8, im Sommer um 9 Uhr, und die Reveil mit Tagesanbruch durch die vom Commandanten bestimmten Reviere geschlagen.

Damit alle Wachen und Posten munter erhalten werden, und jeder auf seinem Posten seine Schuldigkeit verrichte, gehen des Nachts ausser verschiedenen Patrouillen, drey Ronden, nehmlich: die Visitir-, die Haupt- und die Tageronde. Die Visitirronde gehet bald nach dem Zapfenstreich; die Hauptronde zwischen 11 und 12 Uhr, und die Tageronde eine Stunde vor der Reveil. Die Haupt- und die Tageronden empfangen von allen Wachen die Parole;

die

die Visitirronde hingegen muß solche von sich geben. An den Sonn- und Festtagen, wird vor Anfang des Gottesdienstes von der Hauptwache ab, durch verschiedene Hauptstrassen, nach der Anordnung des Commandanten, von zwey Tambouren der Kirchenschlag geschlagen; jede Compagnie versammelt sich hierauf vor dem Quartier des Compagniechefs, von da sie in Parade zur Kirche geführt wird. Da keine eigene Garnisonskirche vorhanden ist, so ist solche in alle Stadtkirchen vertheilt.

Die Garnison hat ihre bestimmte Lärmplätze, und zwar die Grenadiercompagnien da, wo die Fahnen verwahret werden (gegenwärtig beym Regimentschef); die sämmtlichen Musquetiercompagnien aber vor der Hauptwache.

Ist Feuersgefahr vorhanden, so wird von den Tambours Lärm geschlagen; jeder Soldat muß alsdann seine Sachen schleunig zusammenpacken, und in Zeit von ¼ Stunde in Mondirung mit Ober- und Untergewehr, Patrontasche und Tornister, auf dem Lärmplatz erscheinen. Die Thore werden sogleich gesperrt; die Zugänge zu den Straßen und Häusern worinn das Feuer ausgebrochen ist, werden sofort mit Wachen besetzt, und die Rapporte von Zeit zu Zeit auf die Hauptwache, an den

Commandanten u. s. w. geschickt, welcher, den Umständen nach, bey der Garnison dienliche und zweckmäßige Verfügungen anordnet.

§. 2.

Gegenwärtiger Garnison-Etat.

Stadtcommendant.

Hr. Generalmajor Aug. Wilh. von Oldershausen.

Garnisonauditeurs.

Hr. C. L. B. Schramm.
- N. N. Becke.

Wachtmeisterlieutenant.

Hr. Christian Bornemann.

Bey der Generalreceptur.

Hr. Commissarius J. F. W. Rente.

Rekruten-Beeidigunscommissarius.

Der jedesmalige Gerichtsschulze hieselbst.

Garnisonmedicus.

Hr. Doctor. J. H. Jäger.

* * *

Regi-

Regimentschef.

Herr Generalmajor C. L. von Wangenheim.

Obristlieutenant.

Herr Obristlieutenant von Hedemann.

Majors.

Hr. Major von Einem.
= = von Reden.

Capitaine.

Herr Hauptmann Hilmers.
= = von Münch.
= = Henniges.
= = Clausen.
= = von Plato.
= = Prizelius.
= = von Spitznas.
= = von Lenthe, Tit.
= = Crusen, Tit.

Lieutenante.

Herr Lieutenant Prinzhausen.
= = von Klein.
= = von Wurmb, sen.
= = von Löseke.
= = von Schleppegrell.

Herr Lieutenant von Ilten.
" " Ludewig, Regquartiermstr.
" " von Münch.
" " Schlüter.
" " von Voigt.
" " Reddersen.
" " von Wurmb, jun.
" " Nanne.

Fähndrichs.

Herr Fähndrich von Marschallck.
" " von Arentschild.
" " von Puffendorf.
" " von Helmold.
" " Heidenreich.
" " Gödecke, Regadj.
" " Berensbach.
" " von Kaufmanns.

Regiments- und Compagniechirurgi.

Herr Regimchirurg. Gladbach.
" " Berens, Tit.
Compagniechirurg. Herr Mackenrott.

§. 3.

Von den Bürgerwachten.

Jeder Gewerbe treibende Bürger muß, wenn die Reihe ihn trifft, sowohl die ordentlichen als ausserordentlichen Wachen verrichten.

Die ordentlichen Wachen sind solche, welche auf dem Gefangenhause abgegeben werden, wovon der Bürgercorporal täglich 3 Mann, nach den Reihenummern der Häuser, commandirt; jede dieser Wachen wird mit 3 Mgr. bezahlt.

Die ausserordentlichen Wachen finden nur alsdann statt, wenn die Garnison abwesend ist, und alle Wachen und Posten mit Bürgern besetzt werden müssen. Zu dem Ende ist die gesammte Bürgerschaft in 5 Compagnien eingetheilt, deren jede aus ihren Ober- und Unterofficiers, nebst übriger Mannschaft bestehet, über welche der Stadthauptmann das Commando führt; dieser beordert täglich die nöthige Mannschaft, und der Bürgercorporal richtet dessen Befehle aus. Wer Abhaltungen hat, und die Wache nicht selbst beziehen kann, bezahlt 6 Mgr., wofür eine Lohnwache beordert wird. Die commandirte Mannschaft besetzt theilweise die Haupt- und Thorwachen

u. s. w., übrigens findet dasjenige, was in Ansehung der Parole, der Ronden, des Schliessens und Eröffnens der Stadthore u. s. w. oben bey der Garnison erwähnt worden ist, auch hier Anwendung. Ist zugleich mit der Garnison der Stadtcommandant abwesend, so vertritt der regierende Burgermeister die Stelle des Commandanten.

In Gegenwart der Wachtherrn und des Stadthauptmanns, muß der Bürgercorporal, jedesmal, wenn die Wachen unter der gesammten Bürgerschaft herumgegangen sind, die Rechnung ablegen; diese wird alsdann unterschrieben, und dem Magistrat übergeben.

Die Herren Professoren, Doctoren, Advocaten und Notarien; ferner alle Rathsglieder, Raths= Licent= Polizey= und Stadtbediente; auch die Bürgerdeputirte und Gildemeister; nicht weniger die Rathsgebäude; so wie das Posthaus und die beyden Badstuben, sind von allen Wachen frey.

Wachtherren.

Hr. Senat. u. Kämm. Kritter, Wachtherr.
= Senat. u. Bauherr Campe.
= J. C. Nolte, Stadthauptmann.

Von den Königl. Licent- Accise- und Zollämtern.

§. 4.

Von der Königl. Licentstube.

Die Königl. Licentstube hat die Aufsicht und Verwaltung der Licent- und Impostangelegenheiten, und die Einnahme der Gelder, die sowohl aus der Stadt selbst, als auch aus den Stadt-Dörfern Roringen und Herberhausen eingehen, welche den weitern Bestimmungen gemäß ausgezahlt werden.

In Ansehung der Vergehungen wider die Licentordnung, entscheidet Hr. Ober-Policeycomm. Stock; in Impostangelegenheiten aber Hr. Inspector Meder. Ausserdem wird noch jährlich um Michaelis, in Gegenwart des Licentcommissarius Hrn. Geh. Legationsrath Graf von Hardenberg, ein ordentliches Licentgericht gehalten.

Bey der Licentstube sind:

Herr H. A. Homann, Einnehmer.
- G. W. Stamme - Tit.
- G. H. Busch, Landcontrolleur.
- Friedr. Stuk, -
- Joh. Friedr. Wehrs, Controlleur.

Herr Joh. Andreas Wellhausen, Controlleur.
- H. Deutsch, Licentdiener.
- J. F. Hartje -

Thorschreiber sind:

Herr Martens. Hr. Langenhauen.
- Bertram. - Christrey.

§. 5.

Von der Receptur des monatl. Kopfgeldes.

Diese Receptur hat die Einnahme des Kopfgeldes, welches jeder hiesiger Bürger und Einwohner, der nicht zu den Soldaten, Pensionairs, Hospitalisten und befreyten Armen gehört, monatlich für sich, und für jede der zu seinem Haushalt gehörenden 14 Jahre alten Personen, mit 3 Mgr. zu erlegen hat. Die gehobenen Gelder werden der General-Receptur zur weitern Beförderung ausgezahlt, und die Receptur führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe. Bey derselben sind:

Herr H. P. F. Holle, Receptor.
- J. C. Sander, Gegenschreiber.

§. 6.

Vom Königl. Stadtzoll.

Nach der für die Stadt Göttingen unterm 25ten Junius 1725. bekannt gemachten Zollordnung, sind alle Kärner, Fuhr- und Kaufleute, bey namhafter Strafe verbunden, die richtige Verzollung, der von ihnen aus- u. durchzuführenden Waaren, Effecten und Vieh, den Thorschreibern durch Vorzeigung der Zollzettel zu bescheinigen. Die hiesige Zolleinnahme ist gegenwärtig an C. Keitel gegen einen bestimmten Abtrag auf gewisse Jahre überlassen. In Zollstreitigkeiten entscheidet der hiesige Königl. Gerichtsschulze, der auch die Pachtgelder, als Königliche Gefälle, zur weitern Beförderung in Empfang nimmt.

Von der Regimentsverfassung der Stadt.

§. 7.

Von der Jurisdiction des Gerichtsschulzen und des Stadt-Magistrats.

Die Jurisdiction über alle hiesige nicht eximirte Bürger und Einwohner hat der Gerichtsschulze und der Stadtmagistrat; jener wird unmittelbar vom Landesherrn bestellt. In Ansehung des Magistrats werden die Bürgermeister und der Syndikus von der Landesregierung angesetzt; zu den übrigen Rathsstellen aber präsentiret der Magistrat der Regierung gewisse Personen zur Wahl und Bestätigung.

Für den Gerichtsschulzen allein gehören alle Civilsachen, welche liquid sind; auch hat derselbe die Arrestations- und Executions-sachen allein zu besorgen.

Das Criminalgericht wird von dem Gerichtsschulzen, im Namen des Landesherrn, mit 2 Deputirten aus dem Rath, als Assessoren, wovon der Eine, als Actuarius das Protocoll führt, gehalten.

Die Civilgerichtsbarkeit, über solche Sachen, die nicht liquid sind, sondern zur Klage und Contradiction oder Exception kommen, verwaltet der Gerichtsschulze mit dem Magistrat zugleich *).

Der Magistrat übt die Voigtgerichte in den beyden Stadtdörfern Roringen und Herberhausen aus; auch hat derselbe das Patronat bey dem hiesigen Gymnasium, und das bey der Albani- und Marienkirche; bey jener mit der Königl. Regierung, bey dieser aber mit den Deutschen Ordensherren, abwechselnd. Ferner hat der Magistrat über das Polizeywesen, und über die Stadt-Oeconomie, so wie über die Cämmerey, das Forst-

Bau-

*) Die Appellationen von den Stadtgerichten, werden in 2ter Instanz bey der Königl. Justizcanzley, oder bey dem Königl. Hofgericht zu Hannover, angebracht.

Bau- Servis- Billet- und Proviantwesen etc. die Verwaltung.

Bürgermeister und Rath der Stadt Göttingen.

§. 8.

Das Königl. und Churfürstl. Gerichtschulzenamt wird von dem jedesmaligen Gerichtsschulzen verwaltet; gegenwärtig sind bey demselben:

Herr Gräfe F. W. C. Zachariä, Gerichtsschulze.
- Aug. Urb. Stock, Auditor.
- Adolph Arenhold, Auditor.

§. 9.

Der Magistrat

hält seine ordentliche Sitzungen jeden Montags und Dienstags Vormittags auf dem hiesigen Rathhause, die Mitglieder desselben sind:

Herr G. M. Stock, Ober- Policeycommissarius und erster Bürgermeister.

Herr Bürgermeister Dr. C. L. Richard, Syndikus.
- J. G. Grabenstein, 2ter Bürgermeister.
- Dr. J. H. Tuckermann, Vicesyndik. und Secretär.

Herr

Herr O. Riepenhausen, Senator.
- C. E. Ebell, Senator.
- J. A. Kritter, Senator und Kämmerer.
- H. C. Wissel, Senat. auch Waisenamtsdeput.
- C. A. Schröder, Senator.
- J. R. Junker, Senator extraord.
- G. H. Eggers, - -
- C. C. Campe, - - auch Bauherr.
- G. H. Nolte, Auditor.

* * *

Herr G. F. Specbötel, Kämmereyschreiber.
- A. F. Werder, Stadtschreiber.
- C. F. Kümmel, —
- N. N. Irsengart, Proviantschreiber.
- N. N. Bergener, Brauschreiber.
- H. W. Holle, Bauschreiber.
- H. C. G. Grimm, Billetschreiber.

Elias Dräger, Pedell.

§. 10.

Königlich und Churfürstl. Criminalgericht.

Herr Gräfe und Gerichtsschulze Zachariä, als Präses.

Herr

Herr Senator Riepenhausen, Assessor.
" " Eggers — und Aktuarius.

§. 11.

Das Civilgericht

hält jeden Mittwoch und Freytags Vormittags auf dem hiesigen Rathhause ordentliche Gerichtssessionen, bey demselben sind:

Herr Gräfe und Gerichtsschulze Zachariä, als Präses.
Die Herren Burgermeister, Syndici und Senatoren.
Herr G. H. Nolte, Auditor.
" C. F. Kümmel, Stadtschreiber.
Elias Dräger, Pedell.

Procuratoren.

Herr D. J. C. Jäger.
" C. R. D. Martin.

§. 12.

Königlich und Churfürstl. Manufacturgericht.

Herr Senator Schröder, Manufakturrichter.

§. 13.

§. 13.

Kirchencommission.

Herr General= und Specialsuperintendent Wagemann.
= Bürgermeister Grabenstein.
= Senator Wissel.

§. 14.

Die Policeycommission.

Diese Commission, welche zur Haltung des Polizeygerichts sich jeden Sonnabends Vormittags auf dem hiesigen Rathhause versammelt, bestehet aus folgenden Mitgliedern:

Herr Hofrath und Professor Beckmann.
= Oberpolizeycomm. und Bürgermeister Stock.
= Bürgermeister Dr. Richard.
= —— Grabenstein.
= Senator Riepenhausen.
= — Junker, Actuarius.

Unter die hiesigen vorzüglichsten Polizeyanstalten gehören: die Feuer= Bau= Markt= und Gesindeordnungen; so wie die zur Gassenreinigung und deren nächtlicher Erleuchtung eingeführten Ordnungen; die Wegschaffung der Bettler von den Strassen; Versorgung der Armen

Armen; Anhaltung der Jugend zur Besuchung der Schulen, und zeitigen Bildung zur Industrie; ferner die wohlthätigen Anordnungen zur Rettung der ertrunkenen, erhängten, erwürgten, erstickten und erfrornen Personen. Mehrere nützliche und gute Polizeyanstalten, sind in diesem Werkchen, wo schickliche Gelegenheit war, von mir angeführt worden. Die übrigen findet man in dem Auszug aus einigen Churhannöverischen Landesordnungen bestätigten Statuten und Observanzen der Stadt Göttingen. Göttingen, bey J. C. Dieterich, 1790. 94 S. 8.

§. 15.

Das Marktamt.

Bey demselben sind 2 Marktherren und 2 Marktmeister angesetzt. Die Marktstube ist auf dem Kohlmarkt, an der Rückwand des Rathhauses befindlich, und an den Wochen- und Jahrmarkten offen.

Marktherren.

Herr Senator Riepenhausen.
" " Junker.

§. 16.

§. 16.

Voigtgericht über die Stadtdörfer Roringen und Herberhausen.

Herr Senator Schröder.

* * *

§. 17.

Immatriculirte Advocaten und Notarien.

Immatriculirte Advocaten, die zugleich Notarien sind.

Herr Breithaupt.
= Golze.
= Jäger.
= Leschen.
= Martin.

Herr Schepeler.
= Wage.
= Wehrs.
= F. Winicker,
= G. Winicker,

Immatriculirte Notarien.

Herr Borries.
= Domeyer.
= Gerke.
= Londes.

Herr Müller.
= Schönhütte.
= Werber.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Von der Industrie und den Gewerben der Einwohner.

Manufacturen und Fabriken.

§. 1.

Von den Wollenmanufacturen.

Die Tuch- und Kamelotfabrik des Ober-Commerzien-Commissarius Herrn Gräzel (Grundriß Z. 20. B.) liefert auf 37 Kamelot- und auf 25 Tuch-Weberstühlen: feine und diverse Sorten ordinaire Tücher; ferner extra feine und ordinaire Sorten Kamelote, Berkane, Rasche und Sose. Zu dieser Fabrik gehört eine eigene Walkmühle, und eine sehr vollkommen eingerichtete Färberey. Die Spinnerey wird, theils in der Stadt, theils auch auf dem Eichsfelde getrieben. Es beschäftigen sich an dieser Fabrik, außer einer großen Anzahl Spinner und Spinnerinnen, eine Menge Tuch- und Kamelotmacher Meister und Gesellen, nebst verschiedenen Wollsortirern, Wollkämmern, Dopplerinnen (Plisé-rinnen), Zwirnmüller, Wäscher, Spulerinnen, Scherer, (Nopperinnen), Walkmüller, Färber, (Tuchbereiter), Kamelot-Apreteurs u. s. w. Die Tuchartikel werden zum Theil

 in

in dem Manufacturgebäude, theils auch von den hiesigen Tuchmachern in ihren Wohnungen verfertiget; die Kamelote u. s. w. aber werden insgesammt im Manufactur-Gebäude selbst verfertiget; ihr Debit geschiehet nebst dem der Tücher en gros, und erstreckt sich größtentheils außer dem Lande.

In der Fabrik des Herrn Funke, auf dem Anger (Grundriß Z. 29. B.), werden auf 9 Weberstühlen: extra feine und ordinaire Tücher, Rasche, Chalongs, Casimir, Spaniolets und Moltons verfertiget. Herr Funke hat eine eigene Walkmühle, und eine auf sehr guten Fuß eingerichtete Färberey. Eine beträchtliche Menge Menschen finden bey dieser Fabrik Beschäftigung und Unterhalt. Der Debit der Waaren geschiehet, theils en gros, theils en detail, sowohl in als außer dem Lande.

Verschiedene Gattungen ordinaire Tücher, Frise, Boje, Flanelle und Moltons verfertigen 55 hiesige Tuchmacher. Sie verkaufen solche an hiesige Kaufleute, die einen Ausschnitthandel haben, beziehen auch zum Theil die Jahrmärkte in der hiesigen Gegend, oder haben selbst einen Ausschnitthandel in ihren Häusern.

Wollene,

Wollene, gewebte Strümpfe, Westen und Pantelongs verfertigen Rube auf 5; Schenk auf 4; Hefer auf 3 Stühlen und Jordan auf 1 Stuhl. Sie beschäftigen überhaupt an Spinnerinnen, Spulerinnen, Weber, Nätherinnen u. s. w. über 100 Personen.

Eine Fabrik von feinen Hüten hat Laporte; desgleichen werden solche von den hiesigen Hutmachern Busse, Diezel, Mahler und von den beyden Wachsmuth verfertiget.

Wollene Bänder machen die Posamentirer Meissner, die beyden Heidelbachs und Struk.

§. 2.

Manufacturen und Fabriken von allerh. Art.

Eine Branteweín-Brennerey hat der Gastwirth Finke im goldenen G.

Bier-Brauereyen. In den beyden Stadt-Brauhäusern wird abwechselnd Bier und Breyhan, und im Winter auch Doppelbier gebrauet. Bey der Brauerey sind: 1 Brauschreiber, 2 Braumeister, 8 Knechte, 2 sogenannte Krucker, 1 Malzbrenner, 8 Personen zum Füllen und Ausmessen nebst 2 Zuschlägern.

Buchdruckereyen s. §. 3.

Essigbrauereyen, von Gerstenmalz haben Rittmeyer und Winter.

Brandsohl-Fahr- und Kalbleder, auch Corduan verfertigen 4 hiesige Lohgärber.

Wild- Kalb- u. a. Sorten Leder verfertigen 11 hiesige Weißgärber.

Eine Leinewand-Bleiche liegt außerhalb der Stadt zwischen dem Weender- und Gronerthor.

Liqueurs und Aquavite distiliren Conradi, Frankenfeld und Kronberg.

Eine Lohmühle liegt neben der kleinen Mühle in der Stadt.

Mahlmühlen sind hier 2 und eben so viel in der Nähe der Stadt vorhanden. Die eine sogenannte große Mühle hat 8; die zweyte oder kleine Mühle aber hat 4 Mehl- und Malzgänge.

Nadeln von verschiedener Gattung fabriciren die beyden Nadler Pfähler und Meyer.

Ein Gang zum Oehlschlagen ist in der großen Mühle befindlich. Bey der Tobacksfabrik des Herrn Hofr. von Martens, in Weende

Weende ist ebenfalls eine Oehlmühle befindlich.

Eine Papiermühle liegt ½ Stunde von der Stadt neben dem Dorfe Weende.

Papier: buntes, auch gold- und silberfarbigtes fabricirt der Univ. Buchbinder Wiederhold.

Posamentirer-Arbeit machen die Posamentirer Meißner, die beyden Heidelbachs, und Struk.

Sattlerarbeit machen 9 hiesige Sattlermeister.

Schießgewehr verfertigen die beyden Büchsenmacher Pollmann und Wolff.

Weisse-Seiffe auch gezogene und gegossene Talglichter werden von 8 Seifensiedern verfertiget.

Siegellack fabricirt der Papierhändler Multhaupt.

Seilerarbeit machen 3 Seilermeister.

Silberarbeit wird von den Goldschmieden Gandil, Knauert (auch Goldarbeiter), Mühlenpfort und von andern sehr gut verfertiget.

Staats- und Reisewagen, die den besten Engl. an Güte und Schönheit nicht nachgeben, machen die beyden Stell- und Rademacher Krüger und Göring; letzterer hat gewöhnlich verschiedene im modernsten Geschmack immer vorräthig.

Stärke und Puder fabriciren Mänzer, Pralle u. a.

Eine Tobacksfabrik (dem Herrn Hofrath von Martens gehörend), liegt ½ St. von Göttingen, neben dem Dorfe Weende. In der Stadt selbst verfertigen Capelle und Ruppert Rauch- und Schnupftoback; vom Controlleur Wehrs werden verschiedene Sorten extra feine, und von Adam, Pielert u. a. ord. Sorten Schnupftoback verfertigt.

Walkmühlen sind einige in der Nähe der Stadt befindlich.

Eine Ziegel- und Kalkbrennerey hat Schäfer auf der Raths-Ziegelhütte vor dem Geismarthor.

§. 3.

Freye und mechanische Künste.

Apotheken haben der Rahtsapotheker Jordan, und der Universitätsapoth. Sander.

Bader, sind Buhle und Dreder.

Barbierer, die zugl. Wundärzte, sind Bodenstein sen. Clazius, Dieterich, Pick, und Warnecke.

(Hofchir.), ist Hr. J. G. G. Hering.

(Univ. Chir.) sind Hr. Bodenstein jun. und Hr. Heider.

Buch- und Kupferdruckereyen: die Dieterichsche hat 7 Buchdrucker- und 3 Kupferpressen; die Rosenbuschische hat 5; die Barmeiersche hat 2; die Schulzische 3; die Grapesche hat 2 und 1 Kupferpresse. der Kupferdrucker Siedentopf hat 2 Kupferpressen.

Univ. Barometermacher ist Knieriem.

Chirurg. schneid. u. a. zum Accouchiren und anatom. nöthige Instrumente werden von dem Instrumentenmacher Ziehe verfertiget.

Die Gartenkunst beschäftigt hier mehrere Personen. Der vorzüglichste in dieser Kunst ist der beym Botanischen Garten angesetzte Kunstgärtner J. F. F. Fischer; auch J. G. Fischer und J. A. Voß sind geschickte Gärtner.

Graveur: der Petschierstecher und Steingraveur Rintel sticht in allen Metallen und schneidet in allen Arten von Steinen, sowohl vertieft, als erhoben.

Goldarbeiter ist Knauert.

Juweliererarbeit macht der Juwelierer und Goldarbeiter Rummel.

Kupferstecher sind Heyne, Riepenhausen, Schwenterley und Grape.

Mahler und Zeichenmeister: en Miniature und Pastel mahlt Born, welcher auch Silhouetten en Büste und in Lebensgröße auf Papier, Glas und Elfenbein mahlt; auch giebt er Unterricht im Zeichnen. Der Kupferstecher Schwenterley mahlt en Miniature und in Oehlfarben und unterrichtet im Zeichnen. Pastel- und Oehlgemälde macht Bornemann. Blumenmahler ist Schädler. Die beyden Zeichenmeister Eberlein und Zimmer geben Unterricht in der Zeichenkunst, eben dieses geschiehet auch von dem Mahler Besemann.

Stubenmahlereyen, Lackirer- und Vergoldungen machen: Steinacker, Dello und Benser; andere Stubenmahlereyen machen die hiesigen Weißbinder, deren 11 Meister sind.

Mecha-

Mechaniker: mathematische, mechanische und physikalische Instrumente und Maschienen werden mit vieler Vollkommenheit verfertiget von Klindwort, Riepenhausen, Ciechanski u. a. Letzterer macht auch elastische Bruchbänder und Bandagen.

Uhrmacher sind: Rauschenplatt, Rummel, Kleinhans, Leß, Arnhard, Poppe u. a.

Musikalische Instrumentmacher: Flügel und Claviere werden mit vieler Vollkommenheit von Krämer verfertiget. Blasinstrumente, als: Flöten, Hautbois, Fagotte und Clarinetten machen Eisenbrand, Boje und Ziegler.

Tonkünstler: auf dem Clavier unterrichten: die Herren Heyne, Fleischmann u. a. Auf der Violine: die Herren Helwig, Hoffmann, Knoop, Schlothauer, Boje u. a. Auf der Flöte: die Herren Weidner, Schlothauer, Boje u. a. In der Vokalmusik unterrichten: Hr. Warnecke und Hr. Bötcher. Stadtmusikus ist N. N. Jäger; von dessen Gesellen wird auf verschiedenen musikal. Instrumenten Unterricht ertheilt.

Universitäts-Optikus ist J. Z. Gothard.

Steinschneider sind Reuß und Uhlendorf.

§. 4.

Vom Handel und von der Kaufmannschaft.

Der Einzel- und Ausschnitthandel wird hier von denjenigen Kaufleuten getrieben, die sich zur Kaufgilde bekennen, und als solche in dem Kaufgildenbuch eingeschrieben sind. Außer diesen giebt es noch sogenannte Stiebler und Krämer, oder andere Bürger und Einwohner, die vermöge einer besonders erhaltenen Concession, oder auch durch ihr erlangtes Bürgerrecht, mit verschiedenen Waaren und Sachen einen Handel treiben dürfen. Wiederum giebt es andere Gewerbe treibende Bürger, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Waaren und Sachen, sie mögen nun solche selbst verfertiget haben oder nicht, zum Verkauf feil haben. Hingegen darf kein Fremder, ohne einen vom Stadtmarktamt erhaltenen Erlaubnißzettel, in der Stadt hausiren gehen, es wäre denn mit Citronen, Seefischen, Gläsern und Gartenfrüchten.

Fremde, welche Früchte, Obst, Gartengewächse, Butter und Käse, Fische und andere Victualien verkaufen, müssen solche Waaren an den ihnen vom Marktamt angewiesenen Plätzen feil bieten; unreifes Obst darf nicht verkauft werden; wenn aber andere Sachen nach

Maaß

Maaß und Gewicht en gros von Fremden verkauft werden, so muß solches auf der Stadtwage geschehen.

An den Jahrmärkten dürfen die Waaren der Fremden nicht ehender zum Verkauf ausgestellt werden, bis die Marktfahne ausgesteckt ist, und dürfen die Fremden nach eingezogener Marktfahne, bey Confiscation der Waaren und einer willkührlichen Geldbuße, ihre Waaren nicht weiter hieselbst verkaufen.

Sowohl Ein- als Ausländer müssen sich hier richtiger geeichter Maaße, Ellen und Gewichte bedienen *).

Marktschreyer und Quacksalber werden zu keiner Zeit geduldet. Comödianten und andere, die etwas zur öffentlichen Schau ausstellen, müssen dazu besondere Erlaubniß haben.

Alle Vor- und Aufkauferey, besonders die des Bau- und Brennholzes, auf den Landstraßen, vor den Thoren und in den Straßen, ist bey dessen Confiscation, nebst Erlegung der ansehnlichen Denuncianten-Gebühren, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Die

*) Eine ordentliche Eiche wird alle halbe Jahr, und die General-Eiche alle 3 Jahr vom Marktamt vorgenommen. Eine Anzahl geeichter Gewichte, Ellen, Maaße und Haspel sind bey den Eichemeistern zum Verkauf immer vorräthig.

Die Vorhöker und Vorkäufer der Victualien und anderer Waaren dürfen an den Marktagen nicht vor 11 Uhr auf dem Markte kaufen.

Becker, Branteweinschenke und Gastwirthe dürfen bey Confiscation der Waare und 5 Rthlr. Geldbuße kein Korn auf dem Markte vor 9 Uhr kaufen; Auswärtige aber dürfen überhaupt vor 12 Uhr des Morgens nichts auf dem Markte kaufen.

Alles Herumtragen des Gebackenen ist bey Confiscation der Waare zum Besten des Denuncianten und der Armen verboten. Die wiederholte Uebertretung wird außerdem mit 5 Rthlr. Geldbuße bestraft.

Alles Herumtragen der Stammbücher, und Verkauf alter Bücher, ist den Lehrlingen, herrenlosen Knaben und verdächtigen Personen verboten, dergestalt, daß selbige im Betretungsfall mit empfindlicher Leibesstrafe und Gefängniß belegt, und ihnen die Bücher abgenommen werden sollen.

Wenn Kinder unter 14 Jahren Sachen, die nicht zu Gartengewächsen oder Gartenfrüchten gehören, zum Verkauf anbieten, so kann von solchen Kindern ohne Erlaubniß nichts gekauft werden, sondern es muß der Obrigkeit angezeigt werden.

§. 5.

§. 5.

Gegenwärtiger Kauf- und Handelsstand *).

Wechsel-Negoces macht der Commercienrath Herr Backhaus; desgleichen macht das Handelshaus des hiesigen Schutzjuden Hrn. Alex. Jeremias ansehnliche Wechselgeschäfte, sowohl in, als außer dem Lande. Unter den übrigen hiesigen Schutzjuden geben sich die Gumprechts und Meyers ebenfalls mit Wechselgeschäften ab.

Den Buchhandel führen: die Univ. Buchhändler Ruprecht, Dieterich, Boßsiegel, Kübler, Brose (auch Univ. Disput. Händler und Auctionator). Der Univ. Disput. Händler Schneider, und der Antiquar. Ackermann handeln mit gebundenen Büchern.

Mit Kupferstichen und Landcharten handeln: der Univ. Kunsthändler Fernsemmer und Boutenellin der erstere führt zugleich mehrere Nürnberger Waaren.

Mit Papier und Schreibmaterialien handeln: Halberstadt, Bohne, Multhaupt, Fernsemmer, Graf, Erich und verschiedene Buchbinder.

Mit

*) Von den Manufacturisten, die mit den von ihnen verfertigten Waaren en gros und en detail handeln, s. S. 193. u. f.

Mit Gewürz und Specereywaaren handeln:

Hr. J. D. Apell.
= H. C. Apell.
= Berkenbusch.
= Bierwirths Wittwe.
= B. Bornem. Wittwe.
= Brede sen.
= Campens Wittwe.
= Dümont.
= Eggers sen.
= Eggers jun.
= Ehrhard.
= Elberfeld sen.
= Fleischm. Wittwe.
= Graf.
= Hüne.
= Kleinhans Wittwe.
= Knoop.
= Küster.

Hr. Krüger.
= Lohrs Wittwe.
= Mengershausen.
= Muhlert.
= J. C. Nolte.
= J. L. Nolte.
= Oesterleys Wittwe.
= G. L. Oesterley.
= Piper.
= Plantner.
= Quentin.
= Rinke.
= Schachtropp.
= Schroot.
= Seiler.
= F. B. Wedemeyer.
= H. C. Werber.
= J. H. Werber.
= Willich.
= Winter.

Mit Galant. und Quinquallerie handeln:

Hr. Wagner.
= Wedemeyer.
= J. D. Oesterley.

Hr. J. D. Heidelbach.
= J. W. Heinze.
= Knieriem,

und einige aus der hiesigen Judenschaft.

Den

Den Ausschnitthandel von feinen Tüchern, Woll- und Baumwollenen, Seid- und Halbseidenen u. a. Ellen-Waaren führen:

Hr. Alberti.
- J. G. Apell.
- F. G. Backhaus.
- J. J. Bornemann.
- Bönig.
- Brede sen.

Hr. Brede jun.
- Elberfeld jun.
- Engelbrecht
- Heidelbach u. Winicker.
- Oliwets Wittwe.

Die Posamentirer Meißner, die beyden Heidelbachs und Struck handeln mit solchen Waaren, die in ihr Gewerbe einschlagen.

Mit Woll- und Baumwollenen, Seid- und Halbseidenen u. a. Ellen-Waaren handeln verschiedene aus der hiesigen Judenschaft.

Mit Kurze- und Eisenwaaren handeln: Wedemeyer sen. Oesterley sen. und Küster.

Mit Engl. Steingut handeln: Fleischmanns Wittwe, Wedemeyer, Apell und Knieriem.

Mit Fürstenberger Porcellain handelt Adam, der auch nebst den hiesigen Glasern Glasgeschirr führt.

Mit Färbewaaren handeln die beyden Kaufleute Dümont und Seiler.

Mit dem in der hiesigen Gegend verfertigten 4 und ¼ breiten Kauf- und Hedelinnen handeln en gros Heidelbach et Winiker, Dümont, Graf u. a.

Mit Weinen handeln en gros und en detail Heidelbach et Winiker, Ruhländer u. a. f. S. 151.

Mit Gartensämiereyen handeln die Gärtner Fischer, Voß, Goldschmied Gandil u. a.

Mit verschiedenen Sorten Sohl- und Oberleder handeln Kaufmann Eggers, Lederhändler Krapp, Sattler Jans, Bocks Wittwe u. a.

Von den hiesigen Metwürsten, werden jährlich ansehnliche Versendungen gemacht.

Den Bretterhandel führen die Gastwirthe Günther und Hering.

Eine Niederlage von rohen Eisen in Stäben; auch von eisernen Oefen u. s. w. ist beym Berghüttenfactor Nolte.

Eine Niederlage von Stempelpapier ist auf der Königl. Licentstube.

Eine

Eine Collecte von verschiedenen besonders verstatteten Classen-Lotterien führen: Grüneklee, Joel Alexander, Fechter, Eckhard, Weiß u. a.

§. 5.

Von den zünftigen und unzünftigen Gewerken.

Alle hiesige gewerbetreibende Bürger sind, theils in Gilden, theils auch in Zünften eingetheilt. Außer den Gilden und Zünften giebt es noch eine große Anzahl Bürger und Einwohner, deren Gewerbe unzünftig sind; die aber doch, vermöge einer besondern Concession, oder durch ihr erlangtes Bürgerrecht, frey und ungehindert ihr Gewerbe treiben dürfen.

Jede Gilde hat ihre Innungs-Privilegien, wornach sie sich in Gewerksangelegenheiten richtet. Zwey Gildemeister und sechs Beysitzer besorgen bey jeder Gilde die Gewerkssachen. Bey Gildenversammlungen ist ein Mitglied des Raths, als Deputirter, gegenwärtig. Ein Gildemeister nebst den sechs Beysitzern werden jährlich Montags nach Michaelis von den gesammten zur Gilde gehörenden Mitgliedern neu gewählt, und vom Königl. Gerichtsschulzen auf dem hiesigen

Rathhause öffentlich beendigt. Aus den sämmtlichen Gildemeistern sind wiederum vier Mitglieder zu Bürgerdeputirten gewählt.

In Ansehung der Gewerksabgiften classificirt sich jede Gilde und Zunft, in Rücksicht der Vermögensumstände ihrer Mitglieder, nach vier verschiedenen Classen, und übergiebt diese Classification jährlich den Stadt-Recepturen, um nach ihr die Abgiften von jedem Gewerbe treibenden Bürger einzufordern.

§. 7.

Alphabetisches Verzeichniß der Personen, welche sich bey den Manufacturen und Fabriken, den Künsten, der Kaufmannschaft, den Gewerken u.s.w. um Michaelis 1792 in Göttingen beschäftigt haben.

	Hrn. und Mstr.	Dien. und Ges.	Lehrl.
Abschreiber . .	8	—	—
Ackerleute . .	10	14	—
Apotheker . .	2	5	5
Bader incorporirt der Gemeinheitsgilde	2	3	—
Barbierer u. Wundärzte, incorp. der Gem. Gilde . .	5	10	7
Barometermacher . .	1	—	—
Bäckergilde . .	74	24	10

Bier-

	Hrn. und Mstr.	Dien. und Gef.	Lehrl.
Bierbrauer . .	2	22	—
Bier- und Brandtweinschenker	30	—	—
Billardeurs, Wein- Caffee- und Liqueurschenker . .	9	11	—
Blechschmiede . .	2	—	—
Bleicher . .	1	3	—
Brandtweinbrenner . .	1	—	—
Buchbinder, incorp. der Gem. Gilde . .	16	11	9
Buchdrucker . .	5	28	25
Buchhändler . .	5	5	3
Bücherantiquar . .	2	—	—
Büchsenmacher . .	2	1	1
Bürstenbinder . .	1	—	—
Dachdecker, comb. mit dem Weißb. Gewerk.	4	7	2
Disputationshändler .	2	—	—
Drechsler, incorp. der Gem. Gilde . .	5	3	3
Eßigbrauer . .	2	—	—
Faßbinder, incorp. der Gem. Gilde . .	5	2	—
Färber . .	6	8	—
Fischmeister . .	1	—	—
Gastwirthe, erster Classe .	4	5	—
— zweyter Classe .	15	2	—
Gärtner . .	27	2	—

	Hrn. und Mstr.	Dien. und Ges.	Lehrl.
Die Gemeinheitsgilde ist von mehreren Gewerben zusammengesetzt.			
Glaser, incorp. der Gem. Gilde	6	2	2
Glockengießer . .	1	—	—
Gold- und Silberarbeiter, auch die Gürtler, die in Silber arbeiten, incorp. der Gem. Gilde	14	5	4
Hosen- und Handschuhmacher, incorp. der Gem. Gilde	8	6	2
Hufschmiede, comb. mit dem Schlossergew. . .	8	6	2
Hutmacher, incorp. der Gem. Gilde . .	6	4	2
Kalk- und Ziegelbrenner .	1	6	—
Kamelotapreteurs . .	1	3	—
Kamelotmacher . .	5	34	—
Kaufgilde . .	56	16	30
Kaufleute, conceßionirte und Krämer . .	20	5	—
Knochenhauergilde .	42	16	1
Knopfmacher, incorp. der Gem. Gilde . .	11	4	1
Korbmacher . .	2	—	—
Kupferdrucker . .	1	—	—
Kupferschmiede . .	2	1	1
Kupferstecher und Graveurs	5	—	—

Kürschner,

	Hrn. und Mstr.	Dien. und Ges.	Lehrl.
Kürschner, incorp. der Gem. Gilde	6	2	—
Lackirer und Vergolder	3	—	1
Lederhändler	1	—	—
Linnenwebergilde	11	3	3
Lohgärber, comb. mit dem Schustergewerke	4	—	—
Mahler und Zeichenmeister	8	—	—
Maurergilde *	7	50	16
Mechaniker	3	2	1
Messerschmiede	1	1	—
Musikal. Instrumentenmacher	4	2	—
Musiker, die Unterricht ertheilen	14	—	—
Stadtmusikus	1	2	3
Müller	2	5	—
Nadler	2	—	—
Ofensetzer	2	—	—
Optischer Instrumentmacher	1	—	—
Papierhändler	5	—	—
Parasolmacher	1	—	—
Peruckenmachergilde	31	20	19
Pferde- und Wagenverleiher	12	8	—
Posamentirer, incorp. der Gem. Gilde	4	2	—
Rothgießer	1	—	—

*) Die Gesellen wohnen größtentheils in den nahe liegenden Dörfern um Göttingen.

	Hrn. und Mstr.	Dien. und Ges.	Lehrl.
Sattler; comb. m. d. Schuster Gew.	9	3	1
Scheerenschleifer . .	2	—	—
Schlossergilde . .	10	6	3
Schneidergilde . .	97	70	47
Schornsteinfeger . .	1	1	2
Schustergilde . .	172	50	65
Schwerdtfeger . .	1	—	—
Seifensieder; incorp. d. Gem. Gilde	8	1	2
Seiler; incorp. d. Gem. Gilde	3	2	—
Siebmacher . .	1	—	—
Siegellackmacher . .	1	—	—
Speisewirthe . .	18	—	—
Spornmacher . .	1	1	—
Stärke- und Pudermacher .	3	2	—
Steingraveur . .	1	—	—
Steinschleifer . .	2	—	—
Stell- und Rademacher; incorp. d. Gem. Gilde.	3	2	2
Strumpfweber; incorp. d. Gem. Gilde	4	8	—
Tischlergilde . .	21	36	19
Tobacksspinner . .	4	—	—
Tuchbereiter . .	2	3	—
Tuch- und Raschmachergilde	55	19	7
Tuchscherer; incorp. d. Gem. Gilde	1	1	—

Uhrma-

	Hrn. und Mstr.	Dien. und Ges.	Lehrl.
Uhrmacher; incorp. d. Gem. Gilde	7	—	4
Weißbindergilde * . .	11	42	13
Weißgärber; comb. m. d. Schuster Gew.	11	7	2
Zeitungsträger . .	4	—	—
Gilde der Zimmerleute * .	5	40	8
Zinngießer; comb. m. d. Schlosser Gew.	5	1	2

Nach des Herrn Pastor Wagemanns Angabe in seinem Magazin für die Industrie und Armenpflege, Band 3, Stück 1, S. 56. u. f. befinden sich in Göttingen:

Aufwärter in den Häusern, worin Studenten wohnen etwa . .	18
Bademütter . .	6
Dienstmägde etwa . .	694
Krankenwärterinnen etwa . .	10
Näherinnen . .	25
Spinner und Spinnerinnen etwa .	110
Tagelöhner etwa . .	160
Die ganze Zahl der Almosengeniessenden Personen ist . .	390

*) Die Gesellen wohnen größtentheils in den nahe liegenden Dörfern um Göttingen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Seite 9. Zeile 4. statt 17. lies 20: S. 13. Z. 12. statt u. d. Leinekanal: lies u. d. kleinern Leinekanal. S. 55. Z. 17. statt J. C. lies J. L. S. 74. Z. 11. statt in ordentl. u. s. w. lies in Ehren, ordentl. u. s. w. S. 89. Z. 8. statt Studiosi: lies Studiosen. S. 99. Z. 9. statt C. G. lies L. G. S. 109. Z. 3. statt Königl. Regierung: lies Landes-Regierung. S. 119. letzte Zeile statt §. 28. lies §. 18. S. 102. Z. 2. statt §. 28: lies §. 18. S. 120. Z. 4. nach Oberpostmeister: lies Hr. Philipp Milius, Postmeister. S. 123. Z. 10. statt derselben: lies demselben. S. 140. Z. 3. statt Ueberhaut: lies Ueberhaupt. S. 166. Note Z. 2. statt Z. lies Grundriß Z. S. 199. Z. 5. und 6. fallen die Einschlußzeichen weg.

Bayerische Staatsbibliothek München

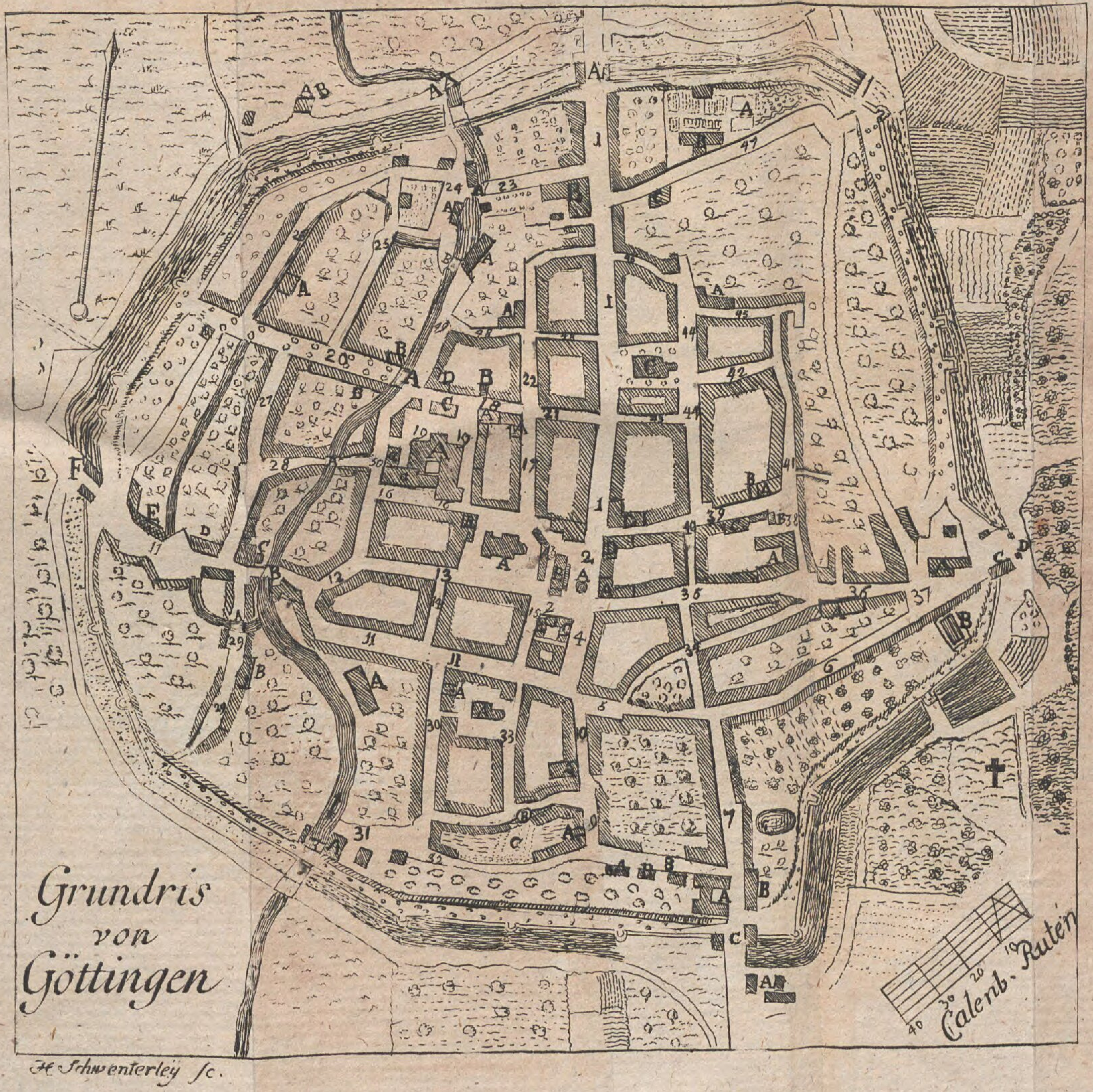
Grundris
von
Göttingen
Calenb. Ruten
H. Schwenterley sc.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rintel, Moses

Versuch einer skizzirten Beschreibung von Göttingen nebst einem Grundriß der Stadt

Göttingen 1794

Germ.sp. 74#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018689-0
VD18 14623420-001